BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopetz, Martin Norbert Adolf

Leitfaden zu dem von Sonnenfelsschen Lerbuche der Politischen Wissenschaften Nach der neuesten Auflage desselben zum Gebrauche der Studirenden herausgegeben
Bd.: Erster Teil

Prag und Leipzig 1787

Pol.g. 467 p-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769589-6
VD18 80012957

Pol. g.
467
P11

A. g. 467 p-1

1788.

Herr Joh. Jos. von Hüll amtsverwes-
herrschaft zu Brunnenburg [illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible]

<36608218510018 S

<36608218510018

Bayer. Staatsbibliothek

Phil.

Politia.

Pl. g. 467 P

Le…

von S…

Politisc…

Nach der ne…

brauch…

R

Mar…

Prag und …

Leitfaden

zu dem

von Sonnenfelsschen Lerbuche

der

litischen Wissenschaften.

) der neuesten Auflage desselben zum Gebrauche der Studirenden herausgegeben

von

Martin Norbert Adolf Kopetz.

Erster Teil.

Polizei.

Prag und Leipzig, bei Kaspar Widtmann.

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Le gouvernement l'exige ſans ceſſe des ſujets en obëiſſance, amour et ſubvention, il faut la lui rendre en Jugement et *Police*.

Mirabeau: *L'ami des hommes Tome* II *Chap*. III.

An

...einen vererungswürdigen Lerer

Herrn

...osef Ignaz

Butschek

...Rat, der Rechte Doktorn,
...hen öffentlichen Lerer der Polizei-
...gs = und Finanzwissenschaft an der
...erdinands Universität, der k. k. Ge-
...t zur Beförderung des Akkerbaues
der freien Künste in Bömen wirk-
lichen Mitglid ꝛc. ꝛc.

Vereru

Her

Nur sch

nen

die blos d

unternam,

Ihr Untern

re zu nüzz

zu vorteil

Verehrungswürdigster Herr Professor!

Nur schüchtern wag' ich es, Ihnen eine Arbeit zu widmen, blos die Absicht, in der ich sie ...rnam, Ihrer würdig machen kan. ... Unterricht, den ich durch zwei Ja... ...n nüzzen das Glük hatte, hat ...vorteilhaft auf mich gewirket, und

und die gůtigen Gesinnungen, mit denen Sie mich beeren, růren mich zu ser, als dass ich der Versuchung widerstehen kŏnte, Ihnen ein ŏffentliches Denkmal meiner unbegrenzten Dankbegir zu errichten. Sie haben mich zum Menschen, zum Bůrger gebildet, — das grŏste Gut, das

Sie

ir erweisen konten — und ich
es mir zur heiligsten Pflicht ma=
den Weg, den Sie mir geba=
t rastloser Tåtigkeit zu verfol=
um diser erhabnen Bestimmung
nåher zu kommen: der Mensch=
d dem Staate waren Nuzzen zu
: Sie zu überzeugen, dass Sie

an

an mir keinen müssigen gedankenlosen Zuhörer hatten, dass Sie Ihre Gunst an keinen Unwürdigen verschwendeten: und die ganze Welt zu überzeugen, dass ich — Butscheks Schüler war.

Kopetz.

Vorbericht.

[...]lubito fore plerosque, qui hoc ge-
[...]us ſcripturæ leve iudicent.

Cornelius Nepos.

[...]h hoffe, man wird meiner Verſicherung
[...] glauben, daſſ nicht Autorkizzel, nicht
[...]nuz die Beweggründe waren, die mich
[...]Herausgabe diſes Leitfadens beſtimten:
[...] ich ganz freimütig geſtehe, daſſ ich mir

da-

darauf warlich ser wenig einzubilden Ursache habe, und meine Freunde mir das Zeugnis nicht versagen können, dass ich ser schwer dazu zu bewegen war. Er war blos zu meinem Gebrauche bei Privatrepetizionen entworfen, und er würde auch troz allen Aufmunterungen seiner ursprünglichen Bestimmung getreu gebliben sein, wenn mich nicht die traurige Beobachtung, dass ser wenige Jünglinge den Wert der politischen Wissenschaften zu schäzzen wissen, und noch wenigere denselben mit Ernste obligen, auf den Gedanken gebracht hätte, dass dise meine Arbeit villeicht nicht ganz one Nuzzen sein dürfte, besonders da ich der Quelle diser Gleichgiltigkeit nachzuspüren mich bemühet hatte.

═ o ═

Wenn sich nun Studirende dises Leit-
bedinen — woran ich gar nicht zweifle,
nen in so mancher Rüksicht Erleichte-
rschaffen kan —: wenn sie durch den
ch desselben mit dem erhabnen Gegen-
diser Wissenschaften unvermerkt näher
werden: wenn sich das Gefül des
und Nüzlichen in ihnen hebt, und ih-
ch Vorurteil des Ansehens gehemten
girde ihre ursprüngliche Schnellkraft
bt: wenn sie eben dadurch gereizzet,
treflichen Gruudsäzze des Hrn. von
nfels (dem ich hir öffentlich innigst für
te danke, das ich aus seinen Schrif-
höpfet,) lesen, studiren; so kan es
itischen Wissenschaften unmöglich an
n felen, die von ihrem Werte über-

zeugt

zeugt das grobe Vorurteil verscheuchen sollen, das sie als unnüzze, ia sogar als gefärlich aufstelte; ihnen schon so manchen Jüngling stal, der durch sie ein Woltäter der Menschheit, eine mächtige Stüzze des Staats hätte werden können; und das, leider, bis zur Stunde noch herrschet, nicht nur allein von seichten Köpfen genäret, sondern auch von Männern von Ansehen (wer solte es glauben?) unterhalten wird. Freilich wird sich dise gewünschte Wirkung höchstens nur auf iene erstrekken können, für die diser Leitfaden eigentlich bestimt ist; allein auch dise wachsen einst zu Männern heran, und veralteten Sündern würde auch der General des Predigerordens, der apostolischste Jesuite, ia sogar

der

== o ==

rheiligste Vater in Rom selbst verge-
busse predigen.

Manchem wird villeicht die angehängte
ht, die ich blos darum so nenne, weil
arin die zusamengehörigen Begriffe un-
ar aneinandergereihet antrift, zu weit-
scheinen: und ich schäme mich auch des
dnisses nicht, dass ich lange Bedenken
ie so, wie sie ist, dem Drukke zu ü-
n; allein die Betrachtung wem und
h damit nüzzen wolte, vereinbart mit
Universitätserfarungen überzeugte mich,
mit einem hagern Skelete einer stren-
belle meine Absicht entweder gar nicht,
och nicht ganz erreichen würde.

Bei den Fragen hatte ich eben dise Ab-
welche Basedow bei den seinigen in
Filalethie hatte: sie sollen zur Wie-
ung und Selbstprüfung dinen. Wa-
aber nicht so ganz auf die Uibersicht

pas-

passen? — teils weil sich Studirende mit derselben nicht allein begnügen sollen; teils weil ich manche Abhandlungen, da die Fragen schon unter der Presse waren, ganz umarbeitete; wobei ich aber doch hoffen darf, dass sie sich nicht so weit entfernen sollen, dass sie offenbare Widersprüche veranlassen könten. Und warum ich manchmal zu schulmässig katechesirte? — weil ich in den von Sonnenfelsschen Lersäzzen nichts für unwichtig halte. Ich werde es mir iedoch bei den übrigen Teilen zur Pflicht machen, dabei eine Mittelstrasse zu gehen.

Kuttenplan in Bömen
in den Sommerferien.

Kopetz.

olizeiwissenschaft.

Non ſolum ipſe debebit docere præceptor, ſed frequenter interrogare.

Quintilianus Inſt. Orat.

Algemeine Einleitung.

I.

Abteilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige.

Welches ist der natürliche Zustand des Menschen?

ine Geselschaft?

in Staat?

rscheidet sich der Staat von den übrigen Geselschaf= z. B. der ehlichen, häuslichen ꝛc.?

nus diser Endzwek ein Beſtes sein?

§. 2. Was hat der Uibergang zu diser grossen Geselschaft an den Menschen selbst für eine Veränderung hervorgebracht?

Welches sind die Wirkungen diser Vereinbarung?

§. 3. Was folgt aus der Einheit des Endzwekkes?

Was ist das algemeine? was das Privatwol?

Ist zwischen dem gemeinschaftlichen, und waren dauerhaften Privatwole eine ware Kollision möglich und warum nicht?

Wenn sie sich aber dennoch auf eine Zeit entgegen zu stehen schinen, was ist zu tun?

§. 4. Was folgt aus der Einheit des Willens?

Bei welchen Angelegenheiten findet dises statt?

§. 5. Was folgt aus der Einheit der Kräfte?

Solte wol nicht durch die Bestimmung der einzelnen Kräfte der individuellen Freiheit zu nahe getreten werden?

§. 6. Was für Anstalten und Masregeln sind zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwekkes nötig?

dise Anstalten in Vorschlag bringen? prüfen? gutheissen oder verwerfen?

also erfordert, daß dasienige, was entschlossen den, zum Gesezze werde?

arum ist man nicht bei diser Art den gemein- ftlichen Willen zu erklären gebliben?

if wie vilerlei Art hat man allen disen Schwirig- n auszuweichen gesucht? und was entstand aus verschidenen Art den gemeinschaftlichen Willen rklären?

Demokrazie? und welches sind ihre Vorteile? hes ihre Nachtelle?

Aristokrazie? und welches sind ihre Vorteile? hes ihre Nachteile?

e Monarchie? welches ihre Vorteile? welches Nachteile?

girungsform ist die beste in abstracto genom- ?

nach unserer heutigen Denkungsart für die mei- Staaten die passendste sein?

§. 9. Ist durch dise verschidenen Regirungsformen etwas an dem Wesentlichen der Geselschaft geändert worden?

Warum sind die Entschlüsse der Meresten, des Ausschusses, oder des Alleinherrschers für iedem einzelnen verbindlich?

§. 10. Welches sind die Rechte der obersten Gewalt?

§. 11. Welches ist der Endzwek der bürgerlichen Geselschaft?

Warum wird es das gemeinschaftliche Beste genant?

Welche Attribute mus ienes Beste haben, welches für ein gemeinschaftliches gelten sol?

Was war in bürgerlichen Geselschaften dises Beste?

Könte man nicht den Anfang bürgerlicher Zusammentretungen in andern Beweggründen z. B. in der Uibermacht gewaltsamer Menschen suchen?

§. 12. Was ist Sicherheit? und wie vilfach ist sie?

§. 13. Was ist die Bequemlichkeit des Lebens? und von was hängt sie ab?

Wozu sind dem Staate Einkünfte nötig? und
wem sol diser Aufwand getragen werden?

Was ist die Staatswissenschaft?

lich, daß mitten unter den mancherlei Verände=
gen, die der Lage der Angelegenheiten, der
rfassung der Geselschaften beständig eine andere
talt geben, die Kunst zu herrschen, dennoch zu=
äßige, bestimte, unwandelbare Grundsäzze habe?

nt den Namen eines Staatsmannes?

Was ist die eigentliche Praxis?

nwurf gegründet, daß man in der Praxis alles
der Theorie unterschiden finde?

aber doch manchmal zutreffen solte, wo mag
r Feler ligen?

r. Was mag zu dem Irtume, daß sich die po=
schen Kentnisse in kein wissenschaftliches Gebäude
ngen lissen, Anlas gegeben haben? und wie
rd diser Irtum gehoben?

nd dise vir untergeordnete Endzwekke? und wie
den die Wissenschaften genant, die dise vir un=
geordnete Endzwekke behandeln?

Was

Was verstehen manche Schriftsteller unter Staatswirtschaft?

Was unter Kammeralwissenschaften? und woher mag dise Benennung kommen?

§. 22. Welches sind die Vorbereitungswissenschaften zu dem Politischen Studium?

Und worauf mus der Mann im Geschäfte bei der wirklichen Ausübung vorzüglich sein Augenmerk richten? *)

II.

Hauptgrundsaz der Staatswissenschaft, und ihrer Zweige.

§. 23. Warum fordert man bei der Staatswissenschaft einen Hauptgrundsaz?

Was

*) Und doch wird nach dem weisen Ausspruche eines hochgelarten Professors aus der filosofischen Fakultät zum Staatsmanne nur ein mittelmässiger Kopf erfordert! — risum teneatis amici? — Freilich kein empfindelnder Versifex, kein tändelnder Reimenschmid, sondern ein warhaft filosofischer Kopf. Ad notam Herr Professor! —

in Hauptgrundsaz, (Prüfungssaz)?

nd die Eigenschaften eines Hauptgrundsazzes?

Wer hat der erste die Staatswissenschaft mit ihren
eigen zu einem algemeinen Grundsazze zurükgefü=
? und was hat er hizu angenommen?

ustische Hauptgrundsaz zum algemeinen Prüfungs=
ze angenommen werden? und warum nicht?

Was nimt Hr. v. Sonnenfels zum Prüfungs=
ze an?

at er ihn abstrahirt?

Wie wird also der Prüfsaz ieder Masregel, wel=
zur Beförderung der gemeinen Wolfart ergriffen
rd, heissen?

Wie sucht Hr. v. Sonnenfels hirinfals die Un=
estimtheit zu vermeiden?

r. Wie ist die Bevölkerung der Hauptgrundsaz
Politik? Polizei? Handlungs=? und Finanz=
issenschaft?

III.

III.

Mittel die Bevölkerung zu berechnen.

§. 32. Sind die Volkszälungen eine Erfindung unserer Zeit?

Ist es für den Regenten eben auch so wichtig seine Volksmenge zu wissen? und warum?

Wie vile Wege hat man, die Volksmenge zu erforschen?

§. 33. Was ist die politische Arithmetik?

Worauf bezihen sich dise Verhältnisse?

§. 34. Woher hebt man die Zal der Sterbenden?

Wie ward man zur Bestimmung des Verhältnisses der Sterbenden zu den Lebenden geleitet?

Wie geschit da die Berechnung? z. B. angenommen mit Süssmilch, dass von 36 järlich einer stirbt, wie gros wird die Zal der Lebenden sein, wenn 300 in dem järlichen Todenregister erscheinen?

Wo

ag das Verhältnis der Gestorbenen zu den Lebenden wie 1 : 36 gelten?

n nicht auch bei Todenregistern des flachen Landes, oder der Städte allein?

. Woher erhält man die Anzal der iärlich Gebornen, und die iärlich geschlossenen Ehen?

erhält man aus der Vergleichung zwischen beiden?

oird das Verhältnis der Ehen zu der wirklichen Bevölkerung bestimt?

zeschit da die Berechnung?

ie vile Lebende läst sich nach Kerseboom von 300 Gebornen schlüssen?

. Wie gerit man noch auf ein drittes Verhältnis?

us schlos man die Fortschreitung der Bevölkerung in einem Staate?

gibt Süssmilch zur algemeinen Regel über das Verhältnis der Gebornen zu den Sterbenden an?

. Wo mag die Berechnung aus der Verzerung statt haben? und wie geschit dabei die Berechnung?

§. 38.

§. 38. Gewären dise Berechnungsarten iene Zuverlässigkeit, die der Staat in diser so wichtigen Sache nötig hat?

Sind sie deshalb ganz unnüzze? und wenn haben sie ihren Nuzzen?

Welche Vorkerungen sind also von Seite der Regirung notwendig, um sich ihrer nach Umständen bedinen zu können?

Was haben dise politische Berechnungsarten noch für zufällige Mängel?

Und was beweist noch mer die Unsicherheit des Produkts derselben?

Ist es auch wol möglich, darin etwas unzweifelhaftes zu bestimmen? und warum nicht?

§. 39. Wenn es aber möglich wäre, daraus Gewisheit zu erhalten, würde der Staat alle mögliche Vorteile daraus zihen können?

Welche Art, seine Volksmenge zu erforschen, wird daher für ihn vorteilhafter, und zuverlässiger sein?

§. 40. Welches sind die notwendigsten Rubrikken diser Selenbeschreibungen?

Und

wie erhält man am zuverlässigsten eine algemeine Beschreibung eines Staats?

1. Welche Vorteile kan nun die Regirung aus den Selenbeschreibungen überhaupt? und aus ieder Rubrikke insbesonder zihen?

2. Welches sind die Bedenklichkeiten, wegen welchen einige Schriftsteller die unmittelbare Konskripzion den politischen Berechnungen nachsezzen? und was ist davon zu halten?

Polizei

Einleitung.

3. Was mag die Völker bewogen haben, auch Vorkerungen gegen gefärliche Anfälle unter sich selbst zu treffen?

nent man den Inbegriff diser Masregeln und Vorkerungen?

s ist Polizeiwissenschaft?

s wird nach diser Erklärung unter Polizei begriffen?

§. 44.

§. 44. Worin bestet also vorzüglich das Wesen der Polizei?

Worin haben Ereignungen diser Art ihren Grund?

In wie weit mus also die öffentliche Verwaltung auf Handlungen und Zufälle aufmerksam sein?

Welche Handlung wird von der Polizei als nachteilig angesehen? und nur allein iene die dem geselschaftlichen Endzwekke widerstrebt?

§. 45. Was wird erfordert, um eine nachteilige Handlung wirklich zu volzihen?

Auf wie vilerlei Art können also solche Handlungen verhindert werden?

Welche Art ist für die Regirung erwünschlicher, und ihrer würdiger?

Und warum bedint man sich diser nicht allein?

Wie vilfach ist also in diser Rüksicht die Polizei?

Was die leitende? was die hindernde?

§. 46. Wodurch wird der Willen des Handelnden bestimt?

Welches ist das Gesez des Willens?

ilfach sind die Beweggründe zu Handlungen?

nterscheiden sich dise beide Arten von einander?

sind algemeine? was besondere Beweggründe?

. Was gehört in den Umfang der algemeinen Beweggründe?

e verdinen den ersten Rang in der Gesezgebung? und warum?

welche Klassen lassen sich alle algemeine Beweggründe bringen?

. Was sind Sitten in Bezihung auf die Gesezgebung?

wird dise Anhänglichkeit erhalten?

wird unter der Aufmerksamkeit auf den sitlichen Zustand begriffen?

. Was heist einen hohen Begriff von den Gesezzen erwekken?

kan dis zuwege gebracht werden?

ist Folgsamkeit?

§. 50.

§. 50. Ist mit der Folgsamkeit der Bürger allein dem gemeinschaftlichen Wole schon hinlänglich beraten?

Wodurch wird das hirinfals Abgängige ergänzet?

Unter welchem Gesichtspunkte konte Hume die Gesezze als die Ergänzung von der Einsicht iedes Einzelnen betrachten?

Welches sind die Gegenstände diser Gesezze?

§. 51. Was ist die innerliche öffentliche Sicherheit?

Ist Widerspenstigkeit der öffentlichen Sicherheit allezeit gefärlich? wenn ist sie es? und wenn nicht?

Worauf berut also die öffentliche Sicherheit?

Sind Folgsamkeit und Folgleistung gleichbedeutende Begriff?

Wie vilfach ist die algemeine Folgleistung? was die freiwillige? was die erzwungene?

Wie kan die Widersezzung von Seite der Bürger unmöglich gemacht werden?

Worauf wird also die Polizei und Gesezgebung besonders aufmerksam sein müssen?

Was ist die innere Pivatsicherheit? und was begreift sie alles in sich?

s sind die vorzüglichern Gegenstände der Privatsicherheit?

-56. Für was wird also die Gesezgebung sorgen müssen, um die Privatischerheit zu gründeu?

ist Sicherbeit der Handlungen? der Personen? der Ere? der Güter?

. Wie vilfach sind die Gesezze, die in Bezihung auf dise Gegenstände gegeben werden?

verden beide Gattungen wirksam gemacht?

man sich auf die besondern aus dem Innern der Handluug selbst geschöpften Beweggründe allein verlassen? und warum nicht?

für Beweggründe sollen mit Handlungen, wo die algemeine Beobachtung erfordert wird, verknüpfet werden? und warum?

. Wie können schädliche Handluugen gehindert werden? und worauf erstrekken sich hauptsächlich die hindernden Anstalten der Polizei?

§. 59-66.

§. 59-60. Was wird hir unter Zufällen verstanden?

Was gehört also nach diser Erklärung nicht mit in die Zal der Zufälle?

Und in wie weit gehören Zufälle in das Gebiet der Polizei?

Von wie vilfacher Art sind dise Folgen? und was hat daher die Polizei bei Zufällen zu tun?

Und warum macht die Vorsorge gegen Zufälle keinen besondern Zweig der Polizei aus?

I.

Von der Aufmerksamkeit auf den sitlichen Zustand.

§. 61. In wie ferne beschäftiget sich die Polizei mit den Sitten?

Was ist die politische Tugend?

Ist sie, wie man besorgt, für die Religion, und Sittenlere gefärlich? und warum nicht?

Darf sich der Gesezgeber mit ihr allein begnügen?

Was

. aber dennoch ein weiser Gesezgeber hirinfals tun?

Worin besiet die Aufmerksamkeit der Polizei in
Ansehung des sitlichen Zustandes?

Welches sind die vorzüglichsten und wirksamsten
Mittel die Sitten zu bilden?

verdint unter disen den ersten Plaz? und welches
nd die Vorzüge desselben vor den übrigen in Bezug
uf die Wolfart des Staats?

mus also der Regent in Ansehen der Religion
rgen?

Dürfen erklärte Freigeister in einem Staate gedul-
et werden?

Regent ein Recht ein äusserliches Merkmal der Re-
gion zu fordern?

Und was hat die Polizei in Ansehen der Religion
u tun?

die Sorge für den Religionsunterricht besonders not-
endig? und warum?

hat die Polizei bei dem Religionsunterrichte am er-
ten zu sorgen?

Wenn werden die Selsorger zureichend sein?

r einen Ursprung mögen die grossen Pfarbezirke
aben?

Was für Nachteile entspringen, wenn die Pfarbezirke von zu grossem Umfange sind?

Auf welche Länder ist dise Betrachtung vorzüglich anwendbar? und warum?

Wenn es aber nicht möglich wäre, iedem Dorfe seinen eigenen Pfarrer zu geben?

Wie kan der Staat auch geschikte Selsorger erhalten?

§. 67. Welches sind die hauptsächlichsten Ursachen, die fähige Männer von der Selsorge abhalten? *)

Worin bestehen die Einkünfte der Pfarrer? und was ist davon zu halten?

Welches scheinen die eigentlichsten Einkünfte der Pfarrer zu sein? und wie sollen sie beschaffen sein?

Woher kan der Fond dazu gehoben werden?

Wornach sol der Rang unter der Klerisei bestimmet werden?

Wie sol die Wal unter den Kandidaten zur Selsorge vorgenommen? und auf was dabei besonders Rüksicht genommen werden?

§. 68-69. Was mus die Polizei bei der Religion abzustellen suchen?

Wo-

---

*) Ich möchte noch das widernatürliche Gesez des Zälibats in der katolischen Kirche hinzusezzen.

wird die Religion in den Augen des Volks beson-
ers ehrwürdig gemacht?

hört also alles zur Religionspolizei?

Anstalten sind hizu nötig? und durch was sucht
e Polizei dise Anstalten wirksam zu machen?

Was hat nach der Religion den grösten Einflus
uf die Sitten?

Pflicht ist die Erzihung?

Anstalten könten hirinfals von grossen Nuzzen sein?
ten dabei die Schulen gut benüzzet werden?
an nicht dem Beispile von Sparta folgen?

Wenn die Aeltern die Erzihung ihrer Kinder selbst
esorgten, was hätten dan die Aufseher der Erzi-
ung zu tun?

Ansehen Nachlässiger?

Ansehen lasterhafter Aeltern? und wie sol hir
ie Abname geschehen?

Bei welchen Kindern mus der Staat vorzüglich
Vatersstelle vertreten, und für die Erzihung besorgt
ein?

r Verordnungen sind in diser Absicht ergangen?
nd was ist davon zu halten?

Anstalten würden diser Absicht um so gewisser ent-
prechen?

§. 73. Welches ist die ursprüngliche Bestimmung der sogenanten Akademien, Kollegien, Pensionate?

Wie kam es dabei von diser Bestimmung ab? und wie wurden endlich daraus hohe Schulen für den Adel?

Sol sie der Staat in diser ihrer Bestimmung widrigen Verfassung lassen?

Welche Nachteile entspringen, wenn die adeliche Jugend die öffentlichen Schulen nicht besuchet? und welche Vorteile, wenn sie selbe besuchet?

§. 74. Was sind Findlingshäuser?

Würde eine solche Anstalt nicht zu kostbar sein? und warum nicht?

Was sol dises Protokol enthalten?

Wozu dinen die Kenzeichen, die bei der Einname dem Kinde beigelegt werden müssen?

Wie sollen dise Häuser eingerichtet sein, wenn sie waren Nuzzen stiften sollen?

Was mus ferner vermiden werden?

§. 75. Würde aber dise unbeschränkte Leichtigkeit die Ausschweifung nicht zu ser begünstigen? und der Staat durch zu häufig abgelegte Kinder zu ser beschweret werden?

§. 76. Welchen Kindern ist der Staat disen Schuz um so mer schuldig? und warum?

ist es schon genug, daß die Aufname leicht und
entgeltlich geschehe? und was hat die Polizei noch
tun?

n, sie in disem Stükke Nachricht erhalten?

Für was mus nun bei den in das Findelhaus
rbrachten Kindern gesorget werden? auf wie viler-
ei Art kan ihnen die Erzihung gegeben werden?
welche Art ist vorzuzihen?

er, selbe nach erhaltener fisikalschen Erzihung bei
Pflegeältern zu lassen, oder zur Fortsezzung der
zihung in eigens veranstaltete Waisenhäuser zu-
zu rufen?

e Meinung entscheidet der Rechnungsüberschlag
dem Bürgerspitale in Wien? und was sind nebst
geringern Aufwande noch für andere Vorteile
che eben dise Meinung unterstüzzen?

arin auf die standesmässige Erzihung Bedacht genom-
n werden? und wer sol darüber die Aufsicht füren?

Also sind ia Waisenhäuser ganz one Nuzzen?

bei disen vorzüglich abgestellet werden?

da die Erzihung eingerichtet sein? und welches ist
r Endzwek?

lso die Erzihung darin beschaffen sein?

n die Kinder vor Müssiggang bewaret werden?

§. 80.

§. 80. Wie gehören auch die Wissenschaften zur Vorsorge des Staats?

Ist es für die Regirung warhaft nüzlich, ein Volk aufzuklären?

§. 81. Was für Anstalten gehören hiher?

Worauf mus bei der innern Einrichtung der Schulen gesehen werden?

Ist es genug, dass nur die Städte mit Schulen versehen werden?

Was für eine vorteilhafte Einrichtung haben die Engländer in diser Absicht getroffen? und wo könte eben dis mit Vorteil nachgeamet werden?

Auf wessen Kosten sollen die Schulen unterhalten werden?

Darf es der Wilkür der Aeltern auf dem Lande überlassen werden, ihre Kinder in die Schule zu schikken?

Für was sol in diser Rüksicht hauptsächlich gesorget werden?

§. 82. Da die Wissenschaften für den Staat so wichtig sind, was sol der Staat tun, um sie in den Augen des Volkes ansenlich zu machen?

Welches wäre ein Zeichen diser Achtung?

Wie müssen aber änliche Befreiungen beschaffen sein?

Wo=

rag es kommen, daſſ die Universitäten meistens
gen üblen Sitten beschrien sind? und woher kömt
e Nachsicht?

disem gesteuert werden?

upt = oder Landstädte dem Endzwekke der hohen
chulen günstiger? warum?

Was kan der Regent nebst disen noch nüzzen gu=
Sitten zu befördern?

ben wir in der Geschichte für änliche Kunstgriffe?
d was für Beispile lifern uns hivon heut zu Ta=
einige Länder?

Wie kan der Regent selbst den Eigennuz zu ei=
m solchen Mittel machen?

Wie kan er das Vorurteil des Ansehens nüzzen?
e vilfachem Gesichtspunkte kan die Polize: die Hand=
ngen angesehener Personen betrachten? und was
lgt hiraus?

Worauf hat die Regirung bei den Ergözlichkeiten
es Volkes zu sehen?

Ergözlichkeit ist der vorzüglichste Gegenstand diser
Aufmerksamkeit?

en die Schauspile eingerichtet sein? und welche
Vorteile kan man sich von ihrer guten Einrichtung
rsprechen?

§. 87.

§. 87. Um die Schaubüne zur Schule der Sitten zu machen, was ist zu tun?

Was taten die Spartaner, um ihre Kinder von der Trunkenkeit abzuschrekken? und wie kan dis bei uns auch in Ansehen anderer Ausschweifungen auf eine anständigere Art geschehen?

Was ist von Trauerspilen zu halten?

Zu was für nachteiligen Schlüssen können gemeine Selen bei Trauerspilen geleitet werden?

Gewären sie aber dennoch von Seite des Unterrichts einigen Vorteil?

§. 88. Wenn läst sich eine algemeinere Wirksamkeit der Schauspile auf die Sitten hoffen?

§. 89-90. Was sol bei Schauspilen, wenn sie disem Zwekke entsprechen sollen, verhindert werden?

Was für eine Anstalt ist hirinfals notwendig?

Welches ist die Bestimmung der Theatralzensur? und was folgt hiraus?

Warum sollen extemporirte Stükke nicht geduldet werden?

Sind die Glidermänchenspile zu unwichtig für die Theatralzensur? und warum nicht?

§. 91. Worauf ist in Ansehen der Schauspiler selbst zu sehen?

Wie kan die Schaubüne eine Schule der Höflich-
keit und Sprache werden? und was ist notwendig
um dise beide Endzwekke mit dem erstern zu verein-
baren?

…s kan der Gesezgeber die Schaubüne nebst den er-
wänten Endzwekken noch nüzzen?

Wenn aber die Schaubüne in einem Staate blos
als eine Ergözlichkeit des Volkes betrachtet wird,
sol sie auch da noch der öffentlichen Aufsicht unterli-
gen? und was hat sie dabei zu tun?

Wenn nun alles vorgekeret worden, was gute
Sitten befördern kan, was ist dan zu tun?

…st der Religion, den moralschen, und politischen Mei-
nungen der Bürger am gefärlichsten?

…ch kan dis verhindert werden?

Ist man algemein über die Einfürung der Zen-
sur einig?

…sagt Hume in Rüksicht derselben?

…f kömt es bei aller diser Verschidenheit der Meinun-
gen an? und wie kan dise Frage entschiden werden?

Welches ist also die Bestimmung der Zensur? und
worauf mus sie daher ihre Aufmerksamkeit erstrek-
ken?

In

In wie weit verträgt das Gesez der Thebaner beim Aelianus in Ansehung der Künstler eine Anwendung?

Würden nicht Künste und Geschmak verliren, wenn anstössige Gemälde frei auszusezzen verboten würden?

§. 97. Welche Schriften gehören unter die Aufsicht der Zensur?

Was hat sie in Ansehen einheimischer zu tun? und was in Ansehen fremder?

Was schlägt Justi in seiner Staatswirtschaft in Ansehen der neu einzufürenden Bücher vor? und was ist von disem Vorschlage zu halten?

Was verstet man unter Winkelbuchdrukkereien? und sind sie zu dulden?

Was für Vorkerungen sind in Ansehung der Kupferstiche, und anderer Kunstwerke notwendig?

§. 98. Wie sol die äussere Verfassung der Zensur beschaffen sein? wie die innere?

Wenn ist die Zensur zu strenge? und würde sie in disem Falle dem Staate waren Vorteil verschaffen?

Wie ist hirinfals dem Wilkürlichen vorzubeugen?

Damit die Buchhändler durch vergebliche Her = und Rükfrachten nicht zu Schaden kommen, was ist zu tun?

Wäre es ratsam ein solches Verzeichnis im Drukke erscheinen zu lassen?

Welches ist die hauptsächlichste Quelle der Laster?
n daher den meisten Lastern vorgebogen werden?
e oberste Gewalt ein Recht dem Müssiggange bei den
Bürgern zu weren, und sie zu einer Beschäftigung an-
zuhalten? und ist dis auch Pflicht von Seite der
Bürger?
ür Anstalten wider den Müssiggang lifert uns die
ältere Geschichte?
. Wie vilfach sind die Mittel, dem Müssiggange
vorzubauen?
s sind die algemeinen? welches die besondern?
. Wie kan das Betteln abgestellet werden?
für Anstalten sind notwendig um das Verbot zu
betteln wirksam zu machen?
. Was um den Betlern den Aufenthalt unmög-
lich zu machen?
. Was hat man getan, als dise Anstalten one
Folgen waren?
st von disen Methoden, sich der Betler zu entladen,
zu halten?
mag der Feler ligen, wenn so vile und wolüber
dachte Gesezze unwirksam bleiben?
. Wie können nachteilige, den Sitten gefärliche
und dem Müssiggange gleichgeltende Beschäftigun-
gen

gen z. B. Spiler, Goldmacher ꝛc. ausgerottet werden?

Auf welche Art kan man iene, die sich mit änlichen Beschäftigungen abgeben, erfaren?

§. 105. Was gab zur Erfindung so viler unnüzzer Beschäftigungen Anlas? und wie können sie beschränket werden?

Welche Beschäftigungen werden im Codice austriaco für unnüzze angesezzet?

§. 106. Wie kan man das Uibermas der Studirenden erkennen?

Was ist hirinfals zu tun notwendig?

Warum ist es für die Regirung wichtig die Zal der Studirenden in ein gewisses Ebenmas zu bringen?

Sol man blos die gewältesten Talente zum Studiren zulassen?

§. 107. Wodurch wird eine gute Zucht des Dinstgesindes erhalten?

Wie kan eine woleingerichtete Dinstgesindordnung eines der kräftigsten Mittel werden, die Zal der Müssiggänger zu verringern?

Was verstet man unter dem Worte Dinstgesind?

ie vilfach ist der Endzwek einer solchen Gesindordnung?

108. Worin äussert sich der Mutwillen des Dinstgesindes?

109. Wie kan das unzeitige Dinstverlassen eingestellet werden?

as für Vorkerungen sind da zu treffen, wo dergleichen Dinstbotenmietzeit nicht eingefüret ist?

bei disen Fristen ein Unterschid zwischen dem flachen Lande, und den grössern Städten zu beobachten? und warum?

ie sollen die Uibertreter diser Anordnungen behandelt werden? und welche gehören alle unter dise Klasse?

ie kan der Abschid zum wirksamsten Punkte der Gesindordnung werden?

ie könte man Gesindhälter dahin vermögen, keinen Dinstboten one Abschid anzunemen?

110. Wie können den unbilligen Forderungen Schranken gesezzet werden?

es vorteilhaft, die Dinste des Gesindes zu einem Gegenstande der Polizeitaxe zu machen?

iß aber dise Taxe nicht durch Seitenwege vereitelt werde, was sind für Vorkerungen nötig?

Würde man nicht durch die Beschränkung der Freigebigkeit den Herren das Mittel rauben, einen treuen Dinstboten zu unterscheiden?

§. 111. Wie kan den unzeitigen Weigerungen gesteuert werden? und wie kan dis Verbot wirksam gemacht werden?

§. 112. Wie kan den grössern, und kleinern Untreuen des Gesindes geweret werden?

Was kan zur Treue des Gesindes ser vil beitragen? und wie sollen dise Abschidsbrife beschaffen sein?

Wie könte man den Gesindhälter zur redlichen Erteilung derselben zwingen?

Wie kan verhindert werden, daß das Gesind auf seines Herrn Namen nichts erborgen, verpfänden, oder heimlich verkaufen könne?

§. 113. Wie kan den Nachlässigkeiten und Unachtsamkeiten desselben gesteuert werden? und würde eine solche Verordnung nicht zu hart sein?

§. 114. Wie kan dem unererbitigen Betragen Einhalt getan werden?

Könte dis nicht vilmer durch eine gerichtliche Anklage geschehen?

Worin sol dise häusliche Züchtigung bestehen?

Wür=

rden Geldstrafen oder Dinstentlassen diser Absicht ent-
sprechen?

15. Welches ist der zweite Endzwek der Gesindord-
nung?

s sind also für Vorkerungen notwendig, disen Endzwek
zu erreichen?

116. Welche Anstalt hat man in verschidenen Ländern
zu mererer Befestigung der wechselseitigen Pflichten
und Rechte des Gesindes und der Dinsthälter ge-
troffen?

s verstet man also unter Gesindgericht? und kan es auch
von einigen Nuzzen sein?

s für Rechte müssen diser Gerichtsstelle eingeräumet wer-
den, wenn sie die gehörige Tätigkeit haben sol?

s gehört alles in das Gebiet ihrer Gerichtsbarkeit?
und wie sol das Verfaren dabei beschaffen sein?

17. Welches ist der dritte Endzwek der Gesindord-
nung?

kan man das Gesind gewissermassen zwingen Dinste zu
suchen?

icht man dise Absicht ganz, wenn den Gastwirten, oder
auch sonsten iederman verboten wird, mit keinem
Abschide versehene Dinstboten zu beherbergen?

che Anstalt wird hizu wirksamer sein?

Von

§. 118. Von wem, und wie sollen die Gesindzubringer bestellet werden? wie gros sol ihre Anzal sein? und welche Rechte sollen ihnen eingeräumet werden?

Was haben die Dinstboten in Ansehen der Gesindzubringer, und dise in Ansehen der Dinstboten zu beobachten?

Wenn sich aber binnen 8 oder höchstens 14 Tagen kein Dinst fände?

Von wenn sollen die Gesindzubringer für ihre Mühe belont werden?

Welche Vorteile würde eine solche Anstalt zu wege bringen?

§. 119. Welche Anstalt ist notwendig, um allen Vorkerungen gegen den Müssiggang ihre Wirksamkeit zu geben?

Ist Arbeithaus und Zuchthaus einerlei?

Worin sind sie unterschiden? und welches ist die Absicht bei einem Arbeithause?

Für welche Gattung Menschen ist also das Arbeithaus gewidmet?

§. 120. Was für eine Benennung solte einer so libevollen Anstalt gegeben werden?

Wie sol daher die innere Einrichtung derselben beschaffen sein?

Was

für Beschäftigungen sollen da bereit gehalten werden?
und welches wären z. B. Beschäftigungen für iene, die keine bestimte Arbeit erlernet haben?
uch darin Unterricht in nüzlichen Arbeiten erteilet werden? und was ist dabei zu beobachten?

1. Welche gehören in das Zuchthaus? und welches ist die Bestimmung desselben?
lange dauert der Aufenthalt daselbst?
vird der Züchtling gleich beim Eintrite behandelt?
für Arbeiten werden ihm angewisen?
vird die Widerspenstigkeit oder blosse Weigerung geandet?
hat die Polizei bei disem härteren Verfaren für eine Absicht?
Zuchthäuser enteren?

2. Wodurch werden manche Menschen zu Unordnungen, und Lastern verleitet, die sonst villeicht nie darein würden verfallen sein?
uf hat also disfals die Polizei zu achten?
öffentliche Bordelle zu dulden?
e Mässigung kan von einer vernünftigen Polizei bei ihrer Aufsicht auf fleischliche Vorgehungen gefordert werden?

Was kan zur Beschränkung dises Uibels am meisten beitragen?

§. 123. Warum gehört auch die Aufsicht über die Trunkenheit hiher?

Durch welche Anstalten kan die Polizei dise zu verhindern suchen?

Was ist von ienen Polizeiverordnungen zu halten, die ein gewisses Mas bestimmen, darüber der Wirt seinen Gästen nichts verkaufen darf?

II.

Von den Mitteln einen hohen Begriff von der Gesezgebung zu erwekken.

§. 124. Mag wol bei einem Volke, im Durchschnitte genommen, der hohe Begriff von der Gesezgebung eine Folge der Uiberzeugung sein?

Worauf haben die Mittel dises Vorurteil zu erwekken, oder zu schwächen ihre Bezihung?

§. 125. Woher entspringt in republikanischen Staaten die Vermutung von der Güte der Gesezgebung? und wienach?

§. 126.

6. Wodurch, und durch welche Wege kan dis in monarchischen Staaten ersezzet werden?

es ist der erste Weg dazu?

en Grad von Zutrauen gegen die Gesezze wird dise Versicherung bewirken?

sezten die alten nordischen Fürsten zum Anfange ihrer Verordnungen? und welcher Formel bedinten sich die spätern Regenten?

wird erfordert, wenn dise Formeln einen Eindruk machen sollen?

7. Welches ist der zweite Weg?

ist ein Gesez am Eingange begründet?

äst sich der Saz des Aristoteles, eine Einleitung bei einem Gesezze wäre unschiklich, rechtfertigen?

elchen Gesezzen ist daher ein Prolog ein Auswuchs, und an welchen ist er ein wesentlicher Teil?

e Vorteile entspringen, wenn eine Regirung ihre Verordnungen so vil als möglich mit Gründen zu begleiten sucht?

8. Wenn wird das Volk auch der algemeinen Versicherung: bewogen durch das öffentliche Wol: gerne glauben, wenn ia keine besondere Begründung Plaz haben kan?

Was haben die alten Völker, dises zu erreichen, für Kunstgriffe angewand?

§. 129-130. Welches sind die Karaktere, welche der Gesezgebung algemeine Erwürdigkeit verschaffen?

Was wird hir unter der Unveränderlichkeit der Gesezze verstanden?

Wie kan der Bürger bei öftern Wechsel der Gesezze schlüssen?

§. 131. Wodurch wird das günstige Vorurteil für die Gesezgebung geschwächet?

Welche Nachteile entspringen, wenn bei positiven Rechten der Polemik Plaz gelassen wird?

Was sind Antinomien? und welchen Nachteil stiften sie?

Was hat man hirinfals für Vorkerungen nötig?

§. 132. Welche nachteilige Folgen zit die Distinkzion in foro fori und in foro poli nach sich? und wie ist disen zu steuern?

§. 133. Was sol die einem Gesezze angehängte Strafe bewirken?

Was ist von der Meinung, dass die Vermerung der Beweggründe die Verbindlichkeit vermindert, zu halten?

Wel-

es mag die Quelle dises Irtums sein? und ist dise Meinung war?

kan den Verteidigern derselben, welche sagen, der Gesezgeber habe durch Beisezzung der Strafe dem Bürger die Wechselwal gelassen, entweder das Gesez zu beobachten, oder die darauf gesezte Strafe auszustehen, geantwortet werden?

4. Was ist von der Behauptung, dass der Nichtgebrauch ein Gesez aufheben könne, zu halten?

für nachteilige Folgen entspringen hiraus?

sol daher der Gesezgeber tun, wenn ein Gesez den Umständen nicht mer angemessen wäre?

em schädlichen Vorurteile wird er dadurch vorbeugen?

n nicht wenigstens wiederholte Nichtbeobachtungen die Vermutung der stilschweigenden Einwilligung des Gesezgebers bewirken?

5. Von welcher Seite betrachten wir hir die Ausname von den Gesezzen?

folgt daraus? und wodurch wird dise schädliche Meinung noch mer eingepräget?

III.

III.

Von der Sorgfalt, die Privatkräfte, gegen die Kräfte des Staats, in einem unter= geordnetem Ebenmase zu halten.

§. 136. Wie mus das Verhältnis der einzelnen Kräfte der Bürger gegen die algemeinen Kräfte des Staats beschaffen sein?

Was sind dise Kräfte? und worin bestehen sie?

Wofür hat also in diser Rüksicht die Regirung zu sorgen?

§. 137. Kan der grosse Reichtum der Bürger insgesamt dem Staate in der Person des Regenten nachteilig sein? und warum nicht?

Beweiset nicht die Spartansche Verfassung, und andere Staaten, die ihren Sturz dem Reichtume schuldig geworden, die Schädlichkeit desselben?

§. 138. Worauf sol also eigentlich die öffentliche Aufmerksamkeit in Ansehen des Reichthums gerichtet sein?

es ratsam, und hat die oberste Gewalt ein Recht die Besizzer grosser Reichtümer derselben zu entsezzen?

n sie aber selbe auf eine unrechtmässige Art an sich gebracht hätten, könte sie es dan tun? und warum nicht?

s gebit also hirinfals dem Regenten die Klugheit?

nn sind die Reichtümer übermässig?

kan das, was Hume schreibt: es ist offenbar, daß ein vil geringeres Vermögen u. s. w. (sihe Anmerkung zum §. 138.) gelten?

139. Wie kan der Häufung übermässiger Reichtümer vorgebogen werden?

der Regent nicht eine gewisse Summe festsezzen, über welche eine Familie nicht erwerben sol?

f welche Art kan er eben dis leichter erreichen?

140. Wem kan der Staat iedoch gewisse Grenzen des Besizzes bestimmen? und warum?

odurch kan er dis erreichen?

as sind Amortisazionsgesezze?

141. Wenn aber das Vermögen einer Familie schon zu unebenmässig geworden wäre, was hat der Staat zu tun?

Was

Was hat er in disem Falle bei unsterblichen Geselschaften für ein Mittel?

Wem ist dises Widereinlösungsrecht nach unsern Rechten eingeräumet?

Was für Anstalten hatten die grichischen und römischen Republikken, dem Reichtume Abflus zu verschaffen?

Auf welche Art kan der Staat solche Beispile nachamen?

§. 142. Was begreift man unter dem Namen Stänb?

Wie kan ein Stand der öffentlichen Sicherheit gefärlich werden?

Welches sind also in diser Rüksicht für die Aufmerksamkeit der Polizei wichtige Gegenstände? und warum?

Von was mus sich daher die Polizei zu unterrichten suchen?

§. 143. Für welche Regirung ist es sogar notwendig iede zalreiche Versamlung zu untersagen?

Können iedoch bei ruhigen Zeiten grössere Zusammenkünfte geduldet werden? und unter welcher Einschränkung?

Was verstet man unter den Namen Winkelzusamenkunft?

Darf sich die Polizei blos mit der Beteurung von ihrer Unschädlichkeit begnügen?

Wie ist gegen iene Geselschaft zu verfaren, die der Polizei dise Uiberzeugung verweigert?

Auf welche Brüderschaften und gottesdinstliche Innungen sol die Polizei besonders wachsam sein?

§. 144.

44. Was sind Partcien? welche üble Folgen sind davon zu befürchten? und wie kan ihnen vorgebogen werden?

45. Welche nent man Religionär?
wie ferne gehören sie unter die besondere Aufsicht der weltlichen Gesezgebung?
sol man sich gegen sie verhalten?

46. Was sind Zünfte? welches ist ihre vorteilhafte? welches ihre nachteilige Seite?
s ist zu tun, um das Nüzbare davon beizubehalten, one die Nachteile befürchten zu müssen?

47. Welche Vorzüge können, wenn sie entweder einem Stande, oder einer Familie verlihen werden, für den Staat besonders gefärlich werden?
sol sich in Rüksicht aller diser Fälle eine weise Regirung verhalten?
n aber ein Haus schon das Recht hätte, Festungen zu halten, oder wenn zu einer andern Aufsicht gewafnete Aufseher nötig wären, was sind da für Vorkerungen notwendig?
kan man sich vor der Schädlichkeit irgend einer Gemeinde oder Innung verwaren?

48. Wie sol sich der Staat selbst bei Erteilung wichtiger Befreiungen verhalten?

Hat

Hat der Regent das Recht, die von seinen Vorfaren erteilten Befreiungen, wenn sie gefärlich werden können, zu wiederrufen? ist er auch dazu verpflichtet?

Was für eine Bedingnis enthält iede Befreiung stilschweigend in sich?

Was ist die sogenante clausula salutaris?

Was ist von der Distinkzion der Juristen, ob eine Befreiung titulo oneroso oder favorabili erworben worden, zu halten?

§. 149. Wenn aber troz aller Aufmerksamkeit das abgezilte ebenmässige Verhältnis nicht erhalten werden kan, was hat dan die Polizei zu tun?

Welches ist die Folge dises unebenmässigen Verhältnisses?

Auf wie vilerlei Art kan sich dise Widersezzung äussern?

§. 150. Was ist Empörung im ausgedentesten Verstande?

Was wird nach dem Sprachgebrauche, und dem Verfaren der ausübenden Gewalt darunter verstanden?

Was sind Tumulte, Aufläufe?

Wie unterscheiden sich Aufläufe und Empörungen?

§. 151. Brechen Aufläufe und Empörungen plözlich aus? und welches sind dise Zeichen?

§. 152. Worauf ist bei Pasquillen zu sehen? und was ist dabei zu beobachten?

§. 153.

153. Wie sol sich die Polizei bei öffentlichen Tadeln verhalten? und warum wird da mer Behutsamkeit, als bei Pasquillen erfordert?

154. Wer kan noch zum Werkzeuge der Empörung werden?

ie ist disem vorzubeugen?

lche schaudervolle Beispile lifert uns die Geschichte hi- von?

as hat die Polizei in Ansehen der Zeitungsblätter, und Bücher bei solchen Umständen noch besonders zu beobachten?

155. Welches ist das Zeichen einer schon wirklich aus- brechenden Unruhe?

as hat die Polizei dabei für Anstalten zu treffen?

156. Welches sind die gewönlichen algemeinen Vorke- rungen bei schon ausgebrochener Aufrur?

enn sind gelindere Mittel zu versuchen? welche sind sol- che? und wie sol man sich dabei verhalten?

enn aber alle dise Mittel unzureichend wären? und wie sol die Polizei beim Strafen verfaren?

IV.

Von der Sicherheit der Handlungen.

§. 157. Was ist Sicherheit oder Freiheit der Handlungen?

Sind Freiheit, Zügellosigkeit, Unabhängigkeit gleichbedeutende Begriffe?

Was ist Zügellosigkeit? und kan sie der Mensch ie genüssen?

Was Unabhängigkeit? und ist dise bei Menschen möglich?

Was ist Freiheit? und wie vilfach ist sie?

Ist die Einschränkung der Handlungen durch Gesezze keine Sklaverei? und warum nicht?

Auf wie vilerlei Art kan die Sicherheit der Handlungen verlezzet werden?

Wie vom Gesezgeber? vom Richter? vom Mitbürger?

§. 158. Hat die gesezgebende Gewalt Grenzen? und welche sind es?

Was gehöret also nicht in das Gebit der Gesezgebung?

Wer kan urteilen, ob eine Handlung gleichgiltig sei oder nicht?

: es wol in einem Staate ganz gleichgiltige Handlungen, wenn man iede Handlung von allen Seiten betrachtet?

59. Was erwartet also der Bürger von dem Gesezgeber? von seiner Billigkeit? von seiner Einsicht?

60. Wodurch werden die Grenzen der Freiheit bestimt?

: sollen daher die Gesezze abgefasset werden? und wodurch kan alles dis erreichet werden?

61. Welches sind die Eigenschaften des gesezgebenden Stils? und was sol dabei vermiden werden?

62. Wie sollen die Gesezze bekant gemacht werden? und auf welche Art kan dis geschehen?

die Bekantmachung auch manchmal wiederholet werden? und wann?

e wol die Ablesung der Gesezze von der Kanzel bei dem gemeinen Haufen kein Aergernis verursachen?

63. Worin bestet das Amt eines Kriminalrichters?

rauf gründet sich daher die Freiheit der Handlungen von Seite des Richters?

die bürgerliche Freiheit mit der Hausgerichtsbarkeit bestehen? und welches sind dergleichen Hausgerichtsbarkeiten?

kan also die bürgerliche Freiheit von Seite des Richters verlezzet werden?

§. 164.

§. 164. Was heist in Verhaft nemen?

Wenn kan ein Bürger in Verhaft genomen werden?

Sol man die Macht in Verhaft zu nemen den Magistraten unbegrenzt einräumen? und warum nicht?

Was kan daher in diser Rüksicht sowol bei bürgerlichen als Kriminalverfaren als ein algemeiner Grundsaz festgesezzet werden?

Und wer sol nach disem Grundsazze nicht eingezogen werden?

Wie sol die Einzihung eines, wegen grösseren Verbrechen in Argwon genomenen Bürgers geschehen? und was sol man wenigstens für eine Unterscheidung dabei beobachten?

Welches ist in disem Falle die Bestimmung der Arreste? und wie sol daher ihre innere Einrichtung beschaffen sein?

§. 165-168. Was hat die Untersuchung zum Zwekke?

Wie kan dabei die bürgerliche Freiheit gekränket werden?

Was ist das wichtigste und unentberlichste dabei? und wodurch wird die Freiheit des Geistes am meisten gekränket?

Ist die Folter ein schikliches Mittel die Gewisheit eines Verbrechens zu erhalten? *)

Ist

*) Sihe des Hrn. v. Sonnenfels gesamelte Schriften 7ten Band.

das durch die Folter erhaltene Geständnis zuverlässig?
wäret die Folter wenigstens eine grössere Warscheinlichkeit?
sie daher gerecht und zwekmässig?
169. In welchem Falle könte sie, one dise schrekliche Folgen zu befürchten, angewand werden? warum? und als was wäre sie hir zu betrachten?
170. Wie kan bei der Verurteilung die bürgerliche Freiheit verlezzet werden?
r was sol hirinfals von Seite der Gesezgebung gesorget werden?
171. Wie kan von Seite des Mitbürgers die Freiheit im Handeln beschränket werden?
172. Von wem, und wie kann das Ansehen zum Nachteile der Freiheit der Handlungen gemisbrauchet werden?
welchen Handlungen sol der Regent besonders dem Misbrauche des Ansehens weren?
173. Welches ist die tätigste Hilfe gegen die Verleitungen in Standeserwälungen?
174. Wie gehören auch Eheverlöbnisse zur öffentlichen Fürsorge?
ie haben die österreichischen Gesezze in disem Falle die Ererbitung, so die Kinder den Aeltern, mit der

Frei-

Freiheit, welche die Gesezze dem Bürger schuldig sind, vereiniget?

§. 175. Worauf berut die Freiheit der Handlungen in Beziehung auf die übrigen Mitbürger?

V.

Von der Sicherheit der Personen.

§. 176. Was ist die persönliche Sicherheit?

Kan man sie auch körperliche Sicherheit nennen? und warum?

Wie kan sie den Bürger versichert werden?

§. 177. Welches sind die hauptsächlichsten Gefaren, welche das Leben der Bürger läuft?

§. 178. Was wird unter den Namen gewaltsamer Mordtaten begriffen?

Welches sind die vorzüglichern Gattungen derselben? und warum unterscheidet man sie?

§. 179. Was sol die Gesezgebung, Todschläge zu verhindern tun?

Worauf sol bei Bestimmung der Strafen Bedacht genommen werden?

Wie sollen dise Strafen beschaffen sein?

Durch

ch welche Nebengesezze sucht man die Ausfürung der Mordtaten zu erschweren?

80. Warum fordern Vergiftungen eine grössere Aufmerksamkeit der Polizei?

: kan der Bürger dagegen sicher gestellet werden?

lche Vorsehung sol auf die Käufer? welche auf die Verkäufer des Giftes gerichtet sein?

nn iemand one die vorgeschribenen Vorsichtigkeiten Gift forderte?

rde die Beobachtung so viler Behutsamkeit nicht zü müsam sein?

r könte, wenn alles dis genau beobachtet würde, als ein Mitschuldiger einer erfolgten Vergiftung angesehen werden?

181. Damit aber auch in diser so wichtigen Sache dem Irtume vorgebogen werde, was ist zu tun?

r sol dise Verzeichnisse verfertigen?

elche Vorsicht ist bei Verwarung des Giftes vorzuschreiben?

182. Gibt es ausser disen noch eine andere Art von Vergiftung? und wie wäre ihr zu steuern?

183-185. Sollen Zweikämpfe geduldet werden? und warum nicht?

as mag die so strengen Duelledikte kraftlos machen?

Was hat nebst disen noch an diser Kraftlosigkeit Anteil?

Was verstet man unter Duellen? was unter Begegnungen (rencontres)?

Wie ward dise Unterscheidung ein Mittel die Duelledikte kraftlos zu machen? sol sie, und in wie ferne kan sie Plaz greifen?

Was trägt noch mer zur Kraftlosigkeit der Duellmandate bei? und wie könte disem gesteuert werden?

§. 186. Könte man sich hierinfals nicht etwa von der Todesstrafe die gröste Wirksamkeit versprechen? und was mag wider die Duelle das kräftigste Mittel sein?

§. 187. Auf wie vilerlei Art werden Selbstmorde begangen?

Wie hat man den vorsezlichen vorzubeugen gesucht? und was ist von disen Vorkerungen zu halten?

Was für üble Folgen haben Nazzionalmaximen, die den Selbstmord als eine Entschlossenheit anpreisen? wie können sie ausgerottet werden?

Wessen Folge ist gemeiniglich der Selbstmord? wie wird ihn die Polizei auf das tätigste verhindern?

Wie mus sie dem Selbstmorde vorkommen, der aus Mangel der Vernunft, aus Raserei u. s. w. geschit?

90, Auf wie vilerlei Art werden Kindermorde begangen?

nn ist die Hinweglegung des Kindes eben so strafbar als die unmittelbare Ermordung selbst?

191. Sol zwischen der Ermordung der belebten, und dem Abtreiben der unbelebten Frucht hirinfals ein Unterschid gemacht werden?

die bei Juristen übliche Unterscheidung inter crimen affectus und effectus mit den Grundsäzzen einer guten Gesezgebung übereinstimmend?

mag sie allenfals eine Anwendung haben?

192. Wie kan die Polizei dem Abtreiben der Leibesfrüchte vorkommen?

r hat hirüber die Vorschrift zu erteilen?

e sol gegen die Uibertreter diser Vorsehungen verfaren werden?

193. Welches sind die vorzüglichsten Quellen der Kindermorde?

e kan man den Kindermorden, die aus Furcht der Schande verübt zu werden pflegen, vorbeugen?

ürden solche Häuser die Ausschweifungen nicht zu ser begünstigen?

§. 194. Was ist von den Verordnungen, welche einer geschwächten Person auflegen, ihre Schande selbst zu entdekken, zu halten?

§. 195. Wie kan die Armut Kindermorde veranlassen? und was für Vorkerungen sind da nötig?

§. 196-197. Wie kan das Leben der Kinder noch Gefar laufen?

Wie sol diser Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit gesteuert werden?

Wofür hat die Polizei in Ansehen der Schwangern zu sorgen?

§. 198. Welches sind die vorzüglichern Fälle, wo die Unvorsichtigkeit dem Leben der Bürger nachteilig werden kan?

§. 199. Wie kan die Polizei den möglichen Unglücksfällen bei einem grössern Zusammenflusse der Menschen und Wägen an bestimten Oertern vorbauen?

§. 200. Worauf sol sie bei Brükken, Färten, und öffentlichen Wegen, und Strassen sehen?

§. 201. Was für Vorkerungen sol sie bei einem zu fürenden Baue treffen?

Was für eine Anstalt ist zu disem Ende notwendig? und worauf sol sich dise Bauordnung erstrekken?

o2. Sind nur die Oefnungen bei einem Baue der Gegenstand diser Aufsicht?

sol auch bei den übrigen die Gefar entfernet werden?

o3. Was gehört noch zu den Masregeln gegen Unvorsichtigkeiten?

o4. In wie ferne gehören auch die Begräbnisse hiher?

o5. Was sind Wagestükke? was gehört alles hiher? und wie mus die Polizei dagegen wachsam sein?

o6. Bei Fällen, die nur unter besondern Umständen Wagestükke sind, was hat die Polizei zu tun?

o7. In wie ferne kan sie auch die natürlichen Todesarten verhindern? und wodurch?

nent man den Zusammenhang aller hiher gehörenden Vorkerungen? und was begreift dise unter sich?

inte dieser Gegenstand eine eigene Kommission? was würde alles in das Gebit der Gesundheitskommission gehören? und aus welchen Glidern solte sie zusammengesezzet sein?

o8. Was ist als die Grundlage der Gesundheitsanstalten anzusehen? und was gehört zur guten Einrichtung desselben?

o9. Worauf ist dan zu sehen, wenn geschikte Aerzte Wundärzte, Hebammen und Apotheker vorhanden sind?

Wenn

Wenn aber einzelne Dörfer eine eigene Wehmutter nicht aus=
halten könten?

§. 210. Welche Aufsicht ist bei Apotheken notwendig?

Wie sollen dise Untersuchungen geschehen?

Was sind Dispensatorien?

§. 211. Ist es genug, dass nur Städte mit Arzeneivorrat
versehen sind?

Da nicht leicht in iedem Dorfe eine Apotheke sein kan, wie
kan diser Mangel einigermassen ersezzet werden?

Was kan bei Landwundärzten noch besonders in Betrachtung
gezogen werden?

§. 212. Wenn weder an geschikten Arzneiverständigen,
noch guten Arzneimitteln Mangel ist, und die auch
gehörig verteilet sind? worauf sol dan die Aufmerk=
samkeit der Polizei gerichtet sein?

Was ist von der Erblichkeit der Apotheken, und Barbirstu=
ben zu halten? und wie ist den daraus entspringen=
den üblen Folgen bei uns vorgebogen worden?

§. 213. Damit nun die in Krankheiten vorgesehene Hilfe ni=
mand unnüzze, oder ser erschweret werde, welche Vorsicht
ist notwendig? in Ansehen der Aerzte? der Apo=
theken?

214. Wie ist ienen zu helfen, die sich zu Hause die erforderliche Wartung nicht verschaffen können?

lche Gattungen Menschen bedürfen der Aufname in Krankenhäuser?

n wie vilerlei Gattung sind daher die Krankenhäuser?

l der Unterschid, wenn etwa beide Gattungen in einem vereinbaret wären, zwischen Zalenden, und nicht Zalenden beobachtet werden?

ie sol die unentgeltliche Aufname beschaffen sein? und würden durch dise Leichtigkeit dise Häuser nicht zu ser überladen werden?

as für preiswürdige Anstalten hat man hirinfals in katolischen Staaten? und was bleibt dabei noch zu wünschen übrig?

215. Sind also Krankenhäuser, die nur Kranke gegen Bezalung aufnemen, ganz zu verwerfen?

as für eine Vorsehung ist in dem Oesterreichischen üblich, die der von einem Arzte vorgeschlagenen Krankenassekuranz gleich kömt?

216. Wie vilerlei sollen die Krankenhäuser ihrer Bestimmung nach sein? welche Häuser gehören also auch darunter? und was ist in Ansehen diser noch besonders zu beobachten?

§. 317.

§. 217. Worauf hat die Polizei bei Bädern und Gesundbrunnen zu sehen?

§. 218-219. Von wie vilerlei Art sind die Krankheiten selbst?

Was begreift man unter dem Worte Seuche?

Was Epidemie?

Was hat bei anstekkenden Krankheiten der einzelne Arzt? und was die Gesundheitspolizei zu tun?

Was kan zu disem Zwekke die Todenbeschau nüzzen?

Worauf mus bei einzelnen mit anstekkenden Krankheiten behafteten Personen gesehen werden?

§. 220. Was ist die Pest?

Wie hat sich dabei die Gesundheitsaufsicht bei den noch immer geteilten Meinungen der Aerzte, ob sie anstekkend, oder nicht anstekkend sei, zu benemen?

Was hat die Pestordnung zum Gegenstande?

§. 221-222. Wie hat man sich gegen die von Ferne? und wie gegen iene aus angrenzenden Ländern komende Pest zu verwaren?

Wie geschit die Reinigung?

Woher mag die Benennung Quarantaine kommen? und ist dise Dafürhaltung richtig?

Was

Was empfilt *Chenot* als eines der vornemsten Verwarungsmittel gegen die Pestanstekkung? aus welchem Grunde?

. 223. Wenn ein Teil eines Landes, oder ein einzelner Ort angepestet wäre, was ist da zu tun?

Was hat die medizinische Fakultät für eine Pflicht dabei?

. 224. Wie kan den Verwüstungen, die die Pokken anrichten, einigermassen geweret werden?

. 225 Welche Art von Seuchen ist der Bevölkerung am nachteiligsten?

Worauf mus also die Gesundheitsanstalt bei Epidemien hauptsächlich aufmerksam sein? woher kan sie die zeitige Entdekkung derselben erhalten? wie den periodischen Lauf derselben entdekken?

. 226. Wie hat sich die Gesundheitsanstalt bei neu erfundenen Arzneien zu verhalten?

. 227. Welches sind Arten des medizinischen Aberglaubens? und können dise der öffentlichen Aufsicht gleichgiltig sein?

. 228. Welches ist der Endzwek aller diser Arzeneianstalten? und wodurch sol ihnen Nachdruk verschaffet werden?

. 229. Sind nur vorhandene Krankheiten ein Gegenstand der Gesundheitsaufsicht?

Was

Was sind profilaktische Mittel? und was verdint in diser Rüksicht besondere Aufmerksamkeit?

§. 230. Was begreifen wir unter genusbaren Waren?

Damit nimand durch schädliche Esswaren sich Unheil zuzihe, was ist notwendig?

Welches scheint der wichtigste Gegenstand der Marktordnung zu sein und warum?

Was sind daher dabei für Vorkerungen nötig?

§. 231. Was hat die Marktaufsicht bei andern vom Vihe kommenden Narungsmitteln z. B. Fetten, Käs, Milch ꝛc. zu tun?

§. 232. Was bei den übrigen Lebensmitteln z. B. Fischen, Federvih, Baumfrüchten, Gemüsen?

§. 233. Was bei Esswaren, die zwar an sich selbst unschädlich sind, aber wegen eines besondern Umstandes nachteilig werden können z. B. brandigem Korne ꝛc.?

§. 234. Welche verdinen unter ienen, die Esswaren verkaufen, eine ganz besondere Aufsicht? und warum?

§. 235-236. Was ist unter den Getränken das wichtigste? von was hängt seine Gesundheit ab? auf wie vilerlei Art empfängt man es? und was sind bei allem dem von Seite der Polizei für Anstalten nötig?

§. 237.

237. Verdinen auch die übrigen Gattungen Getränke z. B. Bir, Wein ꝛc. die öffentliche Aufmerksamkeit? warum? nnd wie ist disen schädlichen Künsteleien dabei zu steuern?

238. Wie äussern sich die üblen Wirkungen einer unreinen Luft? und wo zeigt sich hauptsächlich ihre schnellere Wirkung?

Wie werden die Krankheiten, so hiraus entstehen, genant? und wie kan disem Uebel geweret werden?

239. Wodurch wird im Freien die Luft ganzer Strekken Landes unheilsam? und was sind da für Vorkerungen notwendig?

240. Was ist in Städten an der Unheilsamkeit der Luft Ursache?

Welches wären die wesentlichsten Stükke einer guten Bauart der Städte?

Wie kan dis bei schon erbauten einigermassen ersezzet werden?

Wie kan die Reinlichkeit in Städten erhalten werden?

Wie wird das erste Stük erreichet werden?

Sol sich die Säuberungsaufsicht blos auf öffentliche Strassen erstrekken?

Welches sind die Eigenschaften einer guten Säuberungsananstalt?

Auf

Auf wie vilerlei Art kan die Säuberung besorget werden? welche Art ist vorzuziehen? und warum?

§. 241. Auf wie vilerlei Art kan sie geschehen, wenn sie auch die Polizei selbst besorgt? welche Art wird da vorzuziehen sein, und warum?

§. 242. Wie wird die Gewisheit der Säuberung erhalten? auf wen sol sich dise Strafe erstrekken? und was kan da als ein Nebengesez gute Wirkung haben?

§. 243. Wenn wird die Säuberung ordentlich geschehen? Sind allezeit die nämlichen Anstalten anwendbar? welche bei gewönlicher Witterung? welche bei Regen-? Schneewetter? im Winter? bei Frost? bei andern besondern Unreinigkeiten?

§. 244. Wie kan die Geschwindigkeit der Säuberung erhalten werden?

§. 245. Was sind noch für Nebenanstalten, die die Säuberung ungemein erleichtern? und für was ist bei disen zu sorgen?

§. 246. Was sind noch für Gegenstände, die, weil sie sowol mit den algemeinen Gesundheitsanstalten als der Gemächlichkeit der Bürger in Verbindung stehen, die Aufmerksamkeit der Polizei fordern?

Worauf hat die Polizei in Ansehen der Tragsessel und Mietkutscher zu sehen?

Sollen dise mit einer ordentlichen Taxe beleget werden?

§. 247. Was ist Armut? wie vilfach?

§. 248 - 249. Woher rürt die zeitliche? und welches sind die gemeinsten Ursachen diser Armut?

Wie kan ihr bei ienen, die one Vorauslage ihren Unterhalt gewinnen, abgeholfen werden? wie bei ienen, die ihre Erwerbung nicht one Vorauslage fortsezzen können? und warum nicht beiden auf die nämliche Art?

§. 250. Wie sollen die Leihbänke beschaffen sein, wenn sie diser Absicht entsprechen sollen?

§. 251. Auf welche Klassen der Bürger erstrekket sich die beständige Armut?

Welches sind die Mittel der beständigen Armut zu Hilfe zu kommen?

§. 252. Kan man die Pensionen wirklich als wilkürliche Verleihungen, als Gnade ansehen? und warum nicht? wie sollen sie beschaffen sein? und erstrekket sich dise Pflicht auch auf Privatherren?

§. 253. Gehören auch Witwen der Beamten hiher? und wie kan bei disen dem Staate die Versorgung erleichtert werden?

Wie werden Witwenkassen errichtet?

§. 254. Worauf hat man bei Berechnung des Beitrages zu sehen?

Von was hängt vorzüglich der Anfang des Genusses ab? wie geschit also da die Berechnung?

Wodurch wird die Dauer des Genusses bestimmet?

§. 255. Wornach wird nun bestimt, wie vil die Witwe alle Jare zu bekommen hat?

Worauf gründen sich die Zugänge, wovon Witwenkassen die iärlichen Zalungen bestreiten?

Warum ist man gegen dise Kassen so mistrauisch? sol man also keine errichten?

Wenn sich aber nach einer Reihe von Jaren ein Abgang zeigte?

§. 256. Wie könten auch Versorgungskassen für das Dinstvolk errichtet werden? und welche Vorteile würden sie stiften?

§. 257-258. Wie werden iene Arme, welche auf die unmittelbare Versorgung des Staats Anspruch machen, eingeteilet?

Ist bei ihrer Versorgung ein Unterschid zu machen? und welches sind die gemeinschaftlichen Grundsäzze bei Versorgung aller 3 Klassen?

Auf

Auf wie vilerlei Art können sie versorget werden? und welche Art ist vorzuzihen?

Würden nicht die Verwaltung und Erbauung diser Häuser zu kostbar sein?

Worauf kömt es vorzüglich bei der innern Einrichtung diser Versorgungshäuser an? und was sol dabei vorzüglich gehindert werden?

Warum sollen dise Monopolien nicht geduldet werden?

Welche sollen in dise Häuser aufgenommen werden?

. 259. Wie müssen die Einkünfte diser Häuser beschaffen sein? und woher sind sie zu heben?

Solte dazu nicht ein eigener Stok aus den öffentlichen Einkünften abgesondert werden?

. 260. Wie kan dem Staate die Versorgung der Armen erleichtert werden?

Ist es billig, daß man alle Arme in Städten häufe?

. 261. Worin kan der Abgang der Lebensmittel seinen Grund haben?

Wie kan allen disen abgeholfen werden?

. 262. Was ist die Folge des Abganges an Narungsmitteln? und welches sind die nachteiligen Folgen der Teurung?

Wie kan die Polizei der Teurung vorbeugen? und wie wird diser Preis genant?

Sind Mittelpreis und nidriger Preis gleichbedeutende Begriffe?

§. 263. Durch welche Anstalten wird der Mittelpreis erhalten?

Was heist den Zusamenflus befördern?

Worauf hat man bei der Anwendung dises Grundsazzes zu sehen? und wie wird für beide Gattungen gesorgt?

Kan auch der Zusammenflus der Verkäufer allein manchmal nachteilig sein? und winach?

§. 264. Wie vilfach, und was ist der Endzwek der Magazinirung?

Was heist Vorrat?

Was mus noch zu der nach der gewönlichen Verzerung berechneten Menge geschlagen werden?

Von was hängt also der Uiberschlag, wie vil magazinirt werden müsse, ab?

Warum wird hir vorzüglich von der Kornmagazinirung gehandelt?

§. 265. Nebst dem Kentnisse der Stärke der Bevölkerung und Kultur im algemeinen, was mus die öffentliche Aufsicht in einem Staate von grösserm Umfange noch kennen?

Was verstet man unter Lokalmagazinirung? und welche Grundsäzze sollen dabei beobachtet werden?

266. Hängt der mitlere Preis allein vom zureichenden Vorrate ab?

Wie vilfache Teurung ist zu besorgen?

Wie wird der wirklichen vorgebogen? und wie kan eben dise Anstalt auch die beiden andern abhalten?

267. Wie sollen also dise Vorratshäuser angelegt werden; ist es am vorteilhaftesten, sie auf Kosten des Staats zu errichten? und warum nicht?

In welchem Falle mögen Staatsmagazine von einigen Nuzzen sein?

268. Würden grosse Privatmagazine diser Absicht eher entsprechen? und warum nicht?

Könte der Staat nicht in solchen Fällen ihre Speicher mit Gewalt öfnen?

269. Wie kan allen disen Besorgnissen abgeholfen werden? und welche Vorzüge hat dise Magazinirungsart vor den übrigen?

Wie kan man es dahin bringen, dass iederman seinen Vorrat desto gewisser einschreiben lasse?

Wie können dise Magazine gegründet werden?

Wie sol man zu Werke gehen, wenn eine solche Anstalt Anfangs in irgend einem Lande eingefüret wird? und wie kan man dis verhindern?

§. 270. Was sind bei schon errichteten Magazinen für Polizeianstalten notwendig? und welches sind die Grenzen der freien Kornausfur?

§. 271. Warum wird durch die Kornmagazinirung allein schon gewissermassen der algemeinen Teürung vorgebauet?

Sol daher die Polizei die übrigen Feilschaften ganz aus dem Gesichte lassen? und wornach sol sie den Grad ihrer Sorgfalt dabei abmessen?

Was verdint in diser Ordnung den ersten Plaz?

Wie kan dem Mangel des Holzes vorgebogen werden?

Worin bestet eine gute Waldordnung?

Welche Vorkerungen hat man in Ansehen des Holzes bei grössern Städten? welche im ganzen Lande? welche bei Fällung desselben notwendig?

Wenn ein Land dem Zeitpunkte eines algemeinen Holzmangels schon ser nahe wäre, was wäre da zu tun?

§. 272. Wie sol die Polizei bei dem Salze? bei andern notwendigen Feilschaften, als: Bir, Wein, Fleisch, Hafer u. s. w. den Mangel verhindern?

. 273. Daſſ nun der Vorrat an Lebensmitteln, den man durch die Magazinirung erhält, allen zu Nuzze komme, was iſt zu tun?

Was für Anſtalten ſind in diſer Abſicht bei den verſchidenen Gattungen von Feilſchaften zu treffen?

. 274. Was ſind Widmungsdiſtrikte? und ſind ſie ein ſchikliches Mittel die Zufur zu befördern?

Von was hängt alſo die Beförderung der Zufur ab?

. 275. Welches ſind die Erforderniſſe wolgeordneter Märkte?

. 276. Welchen Nuzzen haben beſtimte Markttage? welchen eigene Pläzze für einerlei Gattung von Feilſchaften?

. 277. Sol auf die zu Markt kommende Feilſchaften eine Taxe geſezzet werden? und warum nicht?

. 278. Wie hat man wenigſtens mittelbar der Uiberſpannung des Preiſes Schranken zu ſezzen geſucht? und was iſt von diſen Vorkerungen zu halten?

§. 279 - 280. Welche Nachteile zit der Vorkauf nach ſich? auf wie vilerlei Art geſchit er? ſind alle 3 Arten gleich ſchädlich? und was ſind bei ieder insbeſondere für Vorkerungen nötig?

§. 281. Was iſt mit dem Vorkaufe von gleich nachteiligen Wirkungen, und daher nicht zu dulden?

Sind auch iene, die die Uiberreste der Märkte nach vollendeter Marktzeit an sich kaufen, für Vorkäufer anzusehen?

§. 282. Welches ist die Bestimmung der Hökken? würden sie ausser disem Falle zu dulden sein? und wie müssen sie beschaffen sein, wenn sie ihrer Bestimmung entsprechen sollen?

§. 283. Welche Anstalten sind bei Lebensmitteln, die eine Art von Zubereitung fordern notwendig?

Worauf sol die Polizei bei disen Gewerben besonders aufmerksam sein? und wie hat man dis zu hindern gesucht?

Was ist von disen Taxen im Algemeinen zu halten?

Welches ist das einfachste Mittel, bei Gewerben den Mittelpreis zu erhalten?

§. 284. Wenn können bei Gewerben Taxen stat finden?

Ist unter den Lebensmitteln eine Verschidenheit? welche? und bei welcher Gattung derselben kan eine Taxe statt finden?

Was ist der Masstab der Taxe? und welche Feilschaften sind kein Gegenstand derselben?

§. 285. Wie sollen die Taxen eingerichtet sein, wenn sie ihrem Endzwekke zusagen sollen?

Wenn

Wen sol daher die Polizei bei Bestimmung derselben zu Hilfe nemen?

Was für eine Kraft erhält die bestimte Taxe durch gehörige Bekantmachung? und welche Strafen sollen mit der Uibertretung verknüpfet werden?

. 286. Wem wird die Aufsicht über Marktgesezze und Taxen aufgetragen? und welche Gewalt mus disen Uibergehern eingeräumet werden?

Warum sollen iene Gewerbe, die der Polizeitaxe unterligen, offene Kramen halten?

. 287. Gehören auch Mülen zur Vorsorge der Polizei? warum? wie vilerlei Gattungen derselben sollen vorhanden sein? und was ist dabei zu beobachten?

. 288. Welche Handwerke nent man Polizeihandwerke? was hat die öffentliche Aufsicht dabei zu beobachten? welche davon lassen eine Taxe zu? wie sol dise Taxe beschaffen sein? und wie kan bei den übrigen der mitlere Preis erhalten werden?

. 289. Ist durch die Anstalten, welche das Leben der Bürger schüzzen, schon hinlänglich für die persönliche Sicherheit gesorget?

Worin haben körperliche Verlezzungen hauptsächlich ihren Grund? und was hat hir die Polizei zu tun?

§. 290.

§. 290. Welches sind dergleichen Anlässe? und was für Vorkerungen sind dabei notwendig?

§. 291. Was gehört unter die Zal der Verlezzungen, die aus Versehen geschehen? und wie hat sich die Polizei dabei zu verhalten?

§. 292. Woher entstehen hauptsächlich die mutwilligen Verlezzungen? und welche Anstalten hat dabei die Polizei zu treffen?

§. 293. Was hat die Polizei selbst bei Bestrafung der Uibeltäter zu verhindern?

VI.

Sicherheit der Ere.

§. 294. Was ist die Sicherheit der Ere?
Was wird hir unter Ere verstanden?
Auf wie vilerlei Art kan sie verlezzet werden?
Was ist Erlosigkeit? was blosse Schmähung?

§. 295. Auf welche Art wird man gemeiniglich erlos?

§. 296. Auf welche fält schon durch die Geburt die Erlosigkeit? welche Folgen zit sie nach sich? und was ist davon zu halten?

Könte

könte nicht durch die Enterung der unehlig erzeugten Kinder den Ausschweifungen ein Zaum gelegt werden?

§. 297. Ist also dise Enterungsart mit den Grundsäzzen einer weisen Gesezgebung verträglich? und würden durch Aufhebung derselben die Ausschweifungen nicht algemeiner werden?

§. 293. Auf wen fält die Enterung von einer gewälten Lebensart? und was ist davon zu halten?

Wie sucht Rousseau dise Enterung zu rechtfertigen? und was kan darauf geantwortet werden?

§. 299. Wie vilfach sind die Handlungen, denen die Erlosigkeit folget? was ist von beiden zu halten? und was für traurige Folgen hat dis durch die Gesezze unterhaltene Vorurteil nach sich gezogen?

§. 300. Wie vilfach sind die blossen Schmähungen? und warum mus auch gegen dise die Gesezgebung die Bürger zu sichern trachten?

§. 301. Wie können mündliche Beschimpfungen nachteilig werden? und wenn mag die actio æstimatoria Plaz greifen? könte hir nicht auch das ius retorsionis anwendbar sein?

§. 302. Was wird alles unter den Namen schriftliche Beschimpfungen begriffen? und wie sol die Polizei dagegen wachen?

§. 303.

§. 303. Wie vilfach sind tätige Beschimpfungen? und wie sol sich die Polizei dabei verhalten?

§. 304. Was wird noch billig zu tätigen Beschimpfungen gerechnet? wie sol diser geweret werden?

VII.

Sicherheit der Güter.

§. 305. Was ist die Sicherheit der Güter?
Was wird unter dem Worte Güter begriffen?
Auf wie vilerlei Art kan dise Sicherheit verlezzet werden?
Wie von Seite des Staats?

§. 306. Wie von Seite der Mitbürger in Ansehen unbeweglicher? in Ansehen beweglicher Güter? wie in Ansehen des übrigen, was noch zum Eigentume und Vermögen gerechnet werden kan z. B. Rechte u. s. w.?

§. 307. Wie wird die Sicherheit der ligenden Güter handgehabt?

§. 308. Wie sol die Polizei den gewaltätigen Räubereien und Dibstälen weren? nnd was hat sie bei Bestrafung derselben zur Richtschnur zu nemen?

§. 309.

§. 309. Sind nur Dibe und Räuber allein zur Strafe zu ziben? und wie kan sich hirinfals die Polizei die Aufsicht erleichtern?

§. 310. Durch welche Anstalten können Dibstäle am wirksamsten verhindert werden? wenn kan die Eigenschaft des Verkäufers? wenn die Eigenschaft der Ware Verdacht erwekken?

§. 311. Was ist bei Verfändungen zu tun? wie können öffentliche Pfandämter von diser Seite nachteilig sein? und wodurch kan disem abgeholfen werden?

§. 312. Wodurch können Dibstäle gehindert werden, die mit Erbrechung oder Eröfnung geschehen?

§. 322. Wenn aber troz allen disen Gesezzen, Strafen, und Anstalten dennoch Dibstäle verübet würden, für was mus dan die Polizei sorgen? und wie wird sie dis erreichen?

§. 323. Was sol zur Wiedererhaltung des Verlornen veranstaltet werden?

§. 324. In welchen Fällen sol die Polizei die Bürger hauptsächlich gegen Betrügereien und List schüzzen?

§. 325. Bei welchen öffentlichen Spilen ist die Aufsicht der Polizei besonders notwendig? was hat sie in Ansehen der Glükstöpfe? was in Ansehen der Lotterien zu veranstalten? und warum sol den Bür-

gern an ausländischen Glükspilen Teil zu nemen untersaget sein?

§. 326. Können auch Privatspile dem Vermögen der Bürger nachteilig werden? wenn? und wie?

Was hat die öffentliche Aufsicht dabei zu tun? und auf welche Art kan sie dise Verordnungen wirksam machen?

§. 327. Warum wird bei gewissen Verträgen und Handlungen eine gewisse Feierlichkeit und rechtliche Gestalt als wesentlich vorgeschriben? wo geschit dis? und wo ist dis besonders notwendig?

Welches ist also der Endzwek diser Förmlichkeiten? und worauf sol die Gesezgebung dabei sehen?

§. 328. Was hat die öffentliche Aufsicht gegen wucherliche Kontrakte zu tun? wie wird sie dem Wucher am wirksamsten Einhalt tun? und welches sind wucherliche Zinsen?

Welche sind vorsezliche Schuldner? wie sol sich die öffentliche Aufsicht gegen dise verhalten? und welche Verordnung könte hir guten Nuzzen stiften?

Was gegen mutwillige Bankerutte?

§. 329. Wie sol ienen vorgesehen werden, die aus Mangel der Einsicht den Betrügereien mer ausgesezzet sind? und welche gehören unter dise Klasse?

§. 330. Wie sollen Kinder gegen das Unrecht der Aeltern, Verwandte gegen Verwandte bei Vermächtnissen, bei Ehlichungen geschüzzet werden?

Was wird hir unter einer Misheurat verstanden?

§. 331. Wie sol den Betrügereien bei Mas und Gewicht vorgebauet werden? wo? und wie geschit dise Berichtigung? und welche Strafen sind gegen die Uibertreter zu verhängen?

§. 332. Bei welchen Waren kan der Betrug, wegen der Schwirigkeit ihn zu entdekken, desto leichter verübet werden? und welches sind dergleichen Waren?

Wie kan die Polizei in Ansehung aller Gattungen der Gold und Silberwaren hinlängliche Sicherheit verschaffen?

§. 333. Wie bei inländischen? wie bei ausländischen Münzen? wodurch äussert sich der Betrug bei den Münzen? und wie ist disem vorzubeugen?

§. 334. Wie wird dem Betruge bei andern Metalwaren geweret?

§. 335. Wie entfernet die Polizei Betrügereien bei öffentlichen Versteigerungen? und worin bestet dise Ordnung?

Wie bei Privatkaufverträgen, und andern ungenanten Uibervorteilungen? und was ist zu tun, um in Rük-

sicht

sicht der Zernichtung der Kaufverträge nicht zu ewigen Rechtshändeln Anlas zu geben?

§. 336. Damit die Bürger unter dem Scheine des Rechts nicht um das Ihrige kommen, was ist zu veranstalten?

Wie sollen Gesezze, Rechtsverfaren, Richter beschaffen sein?

Wie könte die Prozessucht (die Pest der Staaten) beschränkt? und wie die Prozesse selbst verkürzet werden?

§. 337. Wo ist der Schaden, der iemanden durch Versehen an seinem Vermögen zugefügt wird, besonders beträchtlich? und wie mus in disem Falle dem Beschädigten Hilfe geschaffet werden?

§. 338. Welches Versehen verdint in Ansehen der Güter der Bürger die gröste Aufmerksamkeit der Polizei?

Was ist zur Verhinderung der Feuersbrünste notwendig?

Welches sind die Hauptpunkte der Feuerordnung?

§. 339. Was ist vorzukeren um die Entstehung des Feuers zu hindern?

§. 340. Was ist alles in Ansehen der Bauart der Häuser zu beobachten?

§. 341. Was in Ansehen der brenbaren Materialien? und worauf ist in disem Stükke vorzüglich zu sehen?

§. 342. Was in Ansehen des Zündens der Blizstrale?

§. 343.

§. 343. Worauf sol in der Feuerordnung Bedacht genomen werden, um den Unvorsichtigkeiten, durch welche Feuersbrünste entstehen könten, zu weren?

§. 344. Was ist in der Feuerordnung in Ansehung der Schorsteine zu verordnen?

§. 345. Wie kan die Einlegung des Feuers durch verdächtiges Gesindel verhindert werden? und was mus hirinfals bei Krigszeiten oder sonst ausserordentlichen Umständen beobachtet werden?

§. 346. Wie können alle dise Vorkerungen wirksam erhalten werden?

Wenn aber aller diser Vorsichtigkeiten ungeachtet dennoch Feuersbrünste entstehen, für was mus die Polizei da besorgt sein? und welche Anstalten sind hizu notwendig?

§. 347. Worauf berut die schleunige Löschung des Feuers? Wer sol die Löschgeräte unterhalten? und wie ist, wenn dise vorhanden sind, weiter fürzugehen?

§. 348. Welche Anstalten sol die Polizei treffen, dass es nicht an Arbeitern mangle? sollen Leute dazu gezwungen werden?

§. 349.

§. 349. Worauf berut die gute Ordnung bei Löschung des Feuers?

Worauf mus daher in diser Rüksicht in der Feuerordnug Bedacht genommen werden?

Was sol um dise Ordnung handzuhaben, störende Zuseher hindanzuhalten, und Dibstäle zu verhindern, veranstaltet werden?

Welches sind die verschidenen Verrichtungen diser Wachen?

Was gehört noch zur guten Ordnung der Feueranstalten?

§. 350. Warum sol eine Taxe auf die Hilfe gesezzet werden? und wer sol sie bezalen?

Was für Vorkerungen sind in Ansehen der sogenanten Flugfeuer zu treffen?

§. 351. Welches ist der Grund der öffentlichen Vorsehungen gegen die Feuersbrünste?

Wenn aber dise Sicherheit nicht ganz erhalten werden kan?

Durch welche Anstalt kan dis am besten erreicht werden? und hat dise Anstalt auch noch einen andern Nuzzen?

Auf wie vilerlei Art können dise Feuerassekuranzkassen errichtet werden? und welche Art ist die vorzüglichste?

VIII.

VIII.

Von Strafen.

§. 352. Was ist von der grozianschen Definizion der Strafe zu halten? *)

Betrachten Richter und Gesezgeber die Strafe aus einem, und dem nämlichen Gesichtspunkte? und worin ligt diser Unterschid?

Wie kan die Strafe richtiger erkläret werden?

Was heist abhalten?

Worauf ist bei Bestimmung der Strafen zu sehen?

§. 353. Welches ist zu der Grösse der Strafen der Masstab? ist es von Wichtigkeit, keinen Irtum in dem Verhältnisse der Strafen zu begehen? und worin kan der Masstab zu disen Verhältnissen gesuchet werden?

§. 354. Wo findet man die obiektive Vergleichung zwischen der Handlung und der Strafe zum Masstabe ange-

*) "Est autem poena generali significatu *malum passionis*, *quod infligitur ob malum actionis*."

Grotius de iure belli, et pacis, *Li*: *II*, *cap*. 20.

angewand? und was ist von disem Masstabe zu halten?

§. 355. Was nimt Erozius zum Masstabe an? und was ist von disem zu halten?

§. 356. Als was betrachten iene die Strafe, die die Folgen der Handlung zum Masstabe derselben machen? und was ist davon zu halten?

§. 357. Worauf hat man bei Bestimmung aller izt angefürten Masstabe gesehen? und worauf sol dabei die Gesezgebung sehen?

Wie kan sie dis bewerkstellen? und worin wird sie also den algemeinen Masstab der Strafe suchen müssen?

§. 358. Woher ist die Gattung der Strafe zu bestimmen?

§. 359. Welches sind die algemeinen Grundsäzze in Bestimmung der Strafen?

§. 360. Was wird aus dem 1ten Grundsazze: die Strafe mus nicht grösser sein, als nötig ist, gefolgert?

Ist der Saz richtig, dass, ie grösser die Leichtigkeit ist, ein Verbrechen zu begehen, desto mer die Ausfürung desselben durch die Strafe erschweret werden müsse?*)

§. 361.

---

*) Dis mag da gelten, wo Strafen alles, oder doch das meiste bei der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit tun sollen. Die höhere Regel der Weisheit ist: Verbrechen one Strafe zu hindern durch Wegräu-

. 361. Warum sol die Strafe nicht grösser sein, als zu Bewirkung der gesezmässigen Handlung nötig ist?

. 362. Welche Nachteile zit alzu grosse Strenge im Bestrafen nach sich? *)

. 363. Worin ligt die Kraft der Strafe? wie kan sich die Gesezgebung die Notwendigkeit einer übermässigen Strenge ersparen? und wie wird sie dis erreichen?

. 364. Welche Folgerungen werden aus dem 3ten Grundsazze in Ansehen der Eigenschaft der Strafen gezogen? und wovon hängt hir die Wirksamkeit der Strafen ab?

365. Mit welchen Uibeln kan das Gesez auf den Fal der Uibertretung überhaupt? und mit welchen in besondern Fällen bedrohen?

366. Gegen welche Personen, und in welchen Staaten kan der Verlurst aller bürgerlichen Rechte als eine Strafe verhänget werden? warum nicht in monar-

---

mung der innern und äussern Ursachen und Gelegenheiten.

*) Hirüber s. das vortrefliche Werk des Marchese *Beccaria*: Dei delitti e delle pene § 27; Hr. Prof. Cäsars Zusäzze zu seiner Uibersezzung der Loix penales par Mr. du Friche de Valazé pag. 113.

chischen Staaten? und was kan da an dessen Stell: treten?

§. 367. Worin bestet die Verweigerung der Rechtshilfe in einzelnen Fällen? und wenn kan sich die Gesezgebung dises negativen Zwanges als eines wirksamen Mittels bedinen?

§. 368. Wo ist die Landesverweisung anwendbar? und kan die Landesverweisung an sich selbst als eine Strafe angesehen werden? *)

Ist sie mit einer weisen Regirung verträglich? gegen wen könte sie allenfals angewendet werden?

Was ist die Ortsverweisung?

§. 369. Wie vilfach ist die Erlosigkeit?

Ver:

---

*) Die Landesverweisung als Strafe hat noch manche wesentliche Mängel: der Verwisene wird dadurch nicht nur nicht gebessert, sondern genötiget schlimmer zu werden; sie ist ungerecht gegen den benachbarten Staat, da man ihm gerade den Abschaum des Volkes zuschikket, der seiner Sicherheit eben so gefärlich sein kan; sie ist widersinnig, da der Regent iemanden in Staaten verweiset, die seinem Szepter nicht unterworfen sind, u. dgl. m.

Sihe: Gmelins Grundsäzze der Gesez. über V. u. Str. § 26.

Verträgt sich eine unauslöschliche Erlosigkeit mit gesunden Grundsäzzen einer Staatsverfassung? und warum nicht?

Wo mögen unvertilgbare Male der Enterung stat haben?

§. 370. Wenn kan der Verlust der Ere als Strafe ein ser wirksamer abhaltender Beweggrund sein? sol sich daher die Gesezgebung diser Strafe auch bedinen? und in welchen Fällen kan sie allenfals angewand werden?

§. 371. Wo ist die Standesentsezzung mit gutem Erfolge anwendbar?

§. 372. Auf wie vilerlei Art wird die Gütereinzihung verhängt? und was ist von beiden Arten zu halten?

§. 373. Wo mögen Geldstrafen anwendbar sein? welches Verhältnis mus dabei beobachtet werden? und warum?

§. 374. Wie sollen also Geldstrafen beschaffen sein, wenn sie abhaltend sein sollen? was ist daher von ihnen zu halten? und was sol an ihre Stelle gesezzet werden?

§. 375-376. Mit welcher Strafe wären bisher die Halsverbrechen belegt?

Welche Gründe und welches Ansehen bestimten die Gesezgebung zu diser schreklichen grausamen Strafe?

§. 377-379. Hat die Gesezgebung ein Recht mit dem Tode zu strafen? und welches ist die Quelle dises schreklichen Rechts?

Wenn kan daher die oberste Gewalt Todesstrafen verhängen? und wenn kan sie davon Gebrauch machen?

Worauf sit der Richter bei Untersuchung der Notwendigkeit der Todesstrafe? und worauf der Gesezgeber?

§. 380-381. Wenn wird daher dem Richter die Todesstrafe notwendig werden? und wenn der Gesezgebung?

§. 382. Kan nur allein der Tod zureichenden Eindruk zur Abhaltung machen?

§. 383. Wornach sol die Stärke des Eindruks, welchen die Furcht des Todes macht, beurteilet werden?

Ist der Tod überhaupt ein zureichend abhaltendes Uibel?

§. 384. Und ist er es nach der Gemütsart, und den Gesinnungen des Bösewichts?

Solte die Todesstrafe nicht von Seite des Eindrukkes, den sie auf den Zuschauer machen kan, anzuraten sein?

§. 385. Erhält die bürgerliche Geselschaft aus der Todesstrafe ienen Nuzzen, den sie aus der Bestrafung des Bösewichts zu zihen berechtigt ist?

Ist daher die Abänderung der Todesstrafe in eine andere ratsam? und in was für eine?

§. 386. Und worin sol dise Strafe gesuchet werden?

Wel-

elches sind bei den meisten Verbrechen die bestimmende Beweggründe?

elche Strafe wird also disen das kräftigste Gegengewicht halten?

387. Ist dise Abänderung der Todesstrafe auch wirklich schon in Ausübung gebracht worden?

388. Spricht nicht das Beispil der Theokrazie, wo die Krimminalgesezze mit dem Tode bestraften, für die Beibehaltung der Todesstrafen?

ürden die Beschwerlichkeiten der öffentlichen Arbeiten überhaupt auch bei ienen ein hinlänglich abhaltender Beweggrund sein, die von Jugend auf an schwere Arbeiten gewont sind?

IX.

on Anstalten zur Handhabung der innern Sicherheit.

389. Was wird unter der Benennung von Anstalten begriffen?

390-392. Was gehört also alles hiher?

Was

Was gehört alles in den Umfang der Verrichtungen der Polizei algemein betrachtet? und in welchen Abteilungen wird alles dis verwaltet?

Was gehört zu der im Engern so genanten Polizei?

Welche Polizeibeamten sind notwendig?

Worauf kömt es vorzüglich bei einer guten Polizeiverfassung an?

Was wird unter Polizeikollegium verstanden? und welches sind seine Verrichtungen?

Sol seine Gerichtsbarkeit in Ansehen des Rangs, der Geburt oder des Standes einigermassen beschränket sein?

§. 393 - 395. Welches sind die nidern Polizeibedinten?

Welches ist die Bestimmung der Todenbeschau?

Welches sind die Verrichtungen der Vihbeschauer? der Getränkübergeber? der Marktrichter? und welche Gewalt mus disen eingeräumet werden?

§. 396 - 397. Welches sind die vorzüglichern Polizeiämter?

Welches ist die Bestimmung und Verrichtung des Zimmentirungsamtes? und welche Arten von Mase gehören unter die Aufsicht dises Amtes?

§. 398. Welche Aemter sind disem untergeordnet? und was sind dabei für Anstalten nötig?

399. Was ist die Bestimmung der Frag= Kundschafts= Intelligenzämter?

as ist von besoldeten Spionen oder geheimen Anklägern zu halten?

401 - 405. Welches sind die vorzüglichern Polizeiwachen? was hat man bei ihrer Einrichtung und der Wal des Personals zu beobachten? und welches ist die Bestimmung einer ieden insbesondere? Der Tagwache? der Nachtwache? der Gewölbwache? der Strassenwache?

406. Welche Anstalt kan zur bessern Handhabung der Sicherheit zur Nachtzeit viles beitragen? und wie sol die Beleuchtung eingerichtet sein?

407 - 408. Welche Vorkerungen sind zur Hindanhaltung des bösen Gesindes, und zur Endekkung verdächtiger Leute zu treffen? in Ansehen der ordentlicheu Einwoner? in Ansehen der Fremden? und was sollen dise Tor= und Wirtzetteln enthalten?

409. Wozu sind Nachsuchungen? wie vilfach sind sie? welches sind die algemeinen? und wie sollen sie unternommen werden, wenn sie ihrem Endzwekke entsprechen sollen?

Welches sind die besondern? wie werden sie unternommen? und für was hat man bei einer solchen Untersuchung besonders zu sorgen?

§. 410.

§. 410. Kan der Zwek diser Untersuchungen erreicht werden, wenn im Staate Freiörter geduldet werden? und vertragen sich solche mit einer guten Staatsverfassung?

§. 411. Was sind Freiörter? wie vilfach sind sie? welches sind die weltlichen? und woher sind dise abzuleiten?

Was komt in Ansehung der Befreiung der Gesanden-Häuser anzumerken?

§. 412-415. Welches sind religiöse Freiörter? und woher leiten dise ihre Befreiungen ab?

Kan dise Befreiung in der Heiligkeit des Ortes gegründet sein?

Kan sie mit Grunde von der Reinigkeit pristerlicher Hände hergeleitet werden?

Kan das Beispil der Freistädte des alten Bundes einen Grund dazu abgeben?

Woher können also die heutigen Freiörter mit Grunde abgeleitet werden?

Welches ist der Ursprung der Freistätte? wie ward die Befreiung auch auf die Klöster ausgedehnt? und konte eine Synode von Geistlichen eigenmächtig dise Erweiterung der Befreiungen vornemen?

Kan also der Regent dise Befreiungen eigenmächtig aufheben? und haben sie dis Recht auch wirklich schon ausgeübet?

Wel=

Welche Gründe vereinigen sich, die die Regenten zur Ausübung dises Rechts bestimmen sollen? und was ist von den bedungenen Reversalbrifen zu halten?

§. 415. Könten die Befreiungen nicht wenigstens dem Unschuldigen eine Zuflucht anbieten, um ihn von den Drangsalen der Untersuchung und des Kerkers zu befreien?

§. 416. Wie kan die Polizei nebst disen Visitazionen die Entweichung verdächtiger Personen erschweren? und wie einen schon entwichenen Missetäter zu Stande bringen?

X.

Anwendung der Anstalten bei grösseren Zufällen.

§. 417. Was ist in Ansehung der öffentlichen Anstalten Zufal? und in wie ferne gehören Zufälle zur öffentlichen Aufsicht?

§. 418. Welches sind die grössern Zufälle, von denen hir die Rede ist?

Welche

Welche Eigenschaft des Geistes sollen iene besizzen, denen diser Teil der öffentlichen Aufsicht anvertrauet ist? und wodurch können sie sich darin Fertigkeit erwerben?

§. 419. Welches könte der Leitfaden dises Nachdenkens sein?

Wie können nun die Vorkerungen überhaupt gegen Zufälle untergeteilet werden? und woher können die einzelnen Vorkerungen abgezogen werden?

Welchen Vorteil bringt dises vorläufige Nachdenken bei der wirklichen Ereignung der Zufälle?

§. 420. Was sol eine vorsichtige Polizei in Ansehung iener Zufälle tun, die in dem Umkreise ihrer Tätigkeit mer besorgt werden?

§. 421-422. Um von den izt gesagten eine Anwendung zu machen, worauf wird man also bei den Vorkerungen vor der Uiberschwemmung zu sehen haben? welches sind die Umstände die eine Uiberschwemmung besorgen machen? und welches sind die nähern Anzeichen einer bevorstehenden Uiberschwemmung?

Welches sind also die algemeinen Voranstalten? welche sollen bei erster Warnemung der Anzeichen getroffen werden? und was haben dise zum Gegenstande?

Wel=

Welche Voranstalten sollen in Ansehen der Gebäude? welche in Ansehen der Güter getroffen werden?

§. 422. Worauf bezihen sich dise Voranstalten bei den Menschen selbst?

Wie sollen sie gegen das Wasser selbst geschüzzet werden?

§. 423-424. Wie sol wegen den Lebensmitteln gesorget werden?

Was ist in Ansehung der mit Lebensmitteln handelnden Gewerbe zu beobachten?

Was gehört noch nach Zeitumständen unter die Vorsorge für Lebensmittel?

§. 426. Welche Anstalten sind noch für unvorgesehene Fälle notwendig?

§. 427. Welches sind die Gegenstände der Vorkerungen wärend der Ulberschwemmung? und was ist dabei zu tun?

Was ist wärend der Uiberschwemmung in Ansehen der mit Lebensmitteln handelnden Gewerbe zu beobachten? wodurch sol man den Mittelpreis zu erhalten trachten? und was ist in diesem Falle in Ansehen der Armen zu beobachten?

§. 428. Welche Anstalten sind zu treffen, wenn das Wasser zu steigen fortfärt? und was ist in Ansehen der herbeigeschwemmten Güter zu verordnen? §. 418.

§. 430. Welche Wachsamkeit ist gegen Bösewichte die aus algemeinen Nöten gemeiniglich Vorteil zu zihen suchen, nötig?

Dass die Inwoner in ihren Verrichtungen ausser Haus nicht ganz gestöret werden was sol veranstaltet werden?

§. 421-32. Welche Vorkerungen sollen nach der Uiberschwemmung getroffen werden?

Was ist nach wiederhergestelter öffentlichen und Privatordordnung zu tun?

Aus-

Ausfürliche Uibersicht der Polizeiwissenschaft.

Die allg

I)

II

II

(I) Bei
betre

(A)

Algemeine Einleitung.

Die algemeine Einleitung enthält

I) die Staatswissenschaft überhaupt;

II) den Hauptgrundsaz derselben;

III) die Mittel die Bevölkerung zu berechnen.

(I) Bei der Staatswissenschaft überhaupt kömt zu betrachten:

A) der Ursprung,

B) der Endzwek der Staaten,

C) die Wirkungen der bürgerlichen Vereinigung

D) der Ursprung der Regirungsformen,

E) die Zweige derselben, und

F) die hizu nötigen Hilfswissenschaften.

(A) Der Ursprung der Staaten ist das Resultat des dem Menschen angebornen Tribes zur Gesellig-

keit,

selligkeit, vereinbart mit dem Gefüle der individuellen Schwäche, und der Empfindung mannigfaltiger Bedürfnisse, welche der Mensch **einzeln** zu befridigen nicht Kräfte genug hatte. *)

Der bestimmende Beweggrund also, oder

(B) Der **Endzwek** der **bürgerlichen** Vereinigung ist Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens; und

(C) Die **Wirkungen** derselben, da dadurch die Menschen gleichsam in einen moralschen Körper vereinbart wurden

1) Einheit des Endzwekkes

2) Einheit des Willens

3) Einheit der Kraft; woraus sich

(D) Das gemeinschaftliche Recht aller Glider, bei der öffentlichen Beratschlagung mitzustimmen, herleiten läst; bei welcher, wenn es zum Entschlusse kommen sol, auch die Uibereinstimmung aller Glider erfordert wird. Da aber dise bei einer grössern Menge nicht leicht möglich ist: so hat man diser Schwirigkeit auf verschidene Art vorzubeugen gesucht, und so entstunden

1)

*) Die fast algemeine Vereinigung der Menschen in volkomnere, oder unvolkomnere Geselschaften (sagt **Iselin** in seiner G. d. M.) zeigt, dass entweder ein natürlicher Trib, oder eine höhere Betrachtung, oder beide vereinigt, sie bewogen haben, in dem geselschaftlichen Leben einen höhern Grad der Glükseligkeit zu suchen.

1) Die **demokratische** — dass zwar ieder Bürger mitstimte iedoch die Merheit der Stimmen entschid;

2) Die **aristokratische** — dass man die Verwaltung des gemeinen Wesens dem edlern, und warscheinlich einsichtsvollern Teile des Volkes übertrug;

3) Die **monarchische** — dass man die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten an **Einen** übertrug; und endlich

4) verschidene aus disen einfachen zusamengesezte **Regirungsformen**.

(E) So wie sich der Endzwek der Staaten in vir Hauptgeschäfte zerglidert: so hat man auch die Staatswissenschaft in vir **Hauptzweige** untergeteilet, nämlich: in die

1) **Politik** oder die Samlung der Grundsäzze — die äussere

2) **Polizei** — die innere Sicherheit zu gründen, und handzuhaben

3) **Handlungswissenschaft** — die Narungswege zu vervilfältigen;

4) **Finanzwissenschaft** — die zu dem Staasaufwande nötigen Einkünfte am vorteilhaftesten zu beheben.

(F) Die hizu nötigen **Hilfswissenschaften** sind

1) teils Vorbereitungswissenschaften zur Theorie der Staatswissenschaft, wohin

Bayerische Staatsbibliothek München

a) die mathematischen Wissenschaften;

b) die Erdbeschreibung;

c) filosofisch = pragmatisches Studium der Geschichte;

d) die Rechte;

e) die Sprachen gehören:

a) teils eigentliche Hilfswissenschaften bei der wirklichen Ausübung, wozu eine filosofische Kentnis *)

a) der Sitten, Gewonheiten und Gesezze der Völker,

b) der wechselseitigen Vorteile und Nachteile der Länder,

c) der politischen Verhältnisse der Staaten und,

d) vorzüglich des Menschen **) selbst, unentberlich ist.

(II)

---

*) Hizu eine Anleitung zu geben, solte das eigentliche Geschäft statistischer Kollegien sein, und dise? — werden bei uns als ein unbedeutendes Nebenstudium betrachtet; denn sie sind, um mich der Universitätssprache zu bedinen, nicht obligat.

**) Für Menschen ist der Mensch
Die gröste Wissenschaft.

Zachariä.

Möchten doch alle meine iungen Freunde von der Warheit diser Stelle durchdrungen, den Gegenstand näher kennen zu lernen sich bestreben, der ihnen immer der

Der Hauptgrundsaz der Staatswissenschaft und ihrer Zweige ist **die Beförderung der Bevölkerung**; da die Vergrösserung der Geselschaft alle untergeordnete einzelnen Mittel in sich enthält, welche gesammelt, die algemeine Wolfart befördern.

Die Mittel die **Bevölkerung zu berechnen** sind

A) die politische Arithmetik

B) die wirkliche Uiberzälung (Konskripzion.)

(A) **Die politische Arithmetik** zit aus Verhältnissen, welche durch Erfarungen bestimt worden, einen Schlus auf die Menge der Menschen; und dise Verhältnisse bezihen sich

1) auf die Zal der Sterbenden gegen eine gewisse Anzal Lebender;

2) auf die Zal der von einer gewissen Anzal Gebornen; wozu gewissermassen noch

---

der nächste, und für sie in ieder Rüksicht der wichtigste ist! — Möchte man doch der Anthropologie eine öffentliche Lerkanzel gönnen; den Anfänger in den menschlichen Kentnissen erst mit sich selbst bekanter machen, stat ihn in den dunklen Gefilden der Metafisik, die (wie Selle in seinem Studio Physico - Medico sagt) das feinste abgezogenste Resultat aller übrigen Wissenschaften ist, herumzufüren, woraus er betäubt von der ihm unverständlichen Sprache seines Lerers, mit lerem Kopfe zurükkömt! —

3) die Kornverzerung eines Kopfes gerechnet werden kan.

Doch dis sind blos, wie **Melon** sagt, Berechnungen der Möglichkeiten; dem Staate aber ligt ser vil daran, sich in diser für ihn so wichtigen Sache, so vil als möglich, der Wirklichkeit zu nähern, welches er zuverlässiger,

(B) Durch die wirkliche **Uiberzälung** erhält, wobei

1) ihre Einrichtung

2) die Vorteile, welche der Staat daraus zihen kan,

zu betrachten kommen.

(1) Die **Einrichtung** derselben kan folgende sein: es werden nämlich vom Staate gedrukte Formulare verteilet —, deren

a) notwendigste Rubrikken sind:

α) der Stand der Familie bei der leztern Beschreibung;

β) der Zuwachs von diser Zeit

a) an Gebornen,

b) an aus andern Häusern

c) aus andern Städten hiher Versezten,

d) an Fremden;

γ) der Abgang von diser Zeit

a) an Gestorbenen nach den Stufen des Alters,

b) an in andere Häuser,

c)

c) in andere Städte Versezten

d) an Ausgewanderten. Aus der Vergleichung des Zuwachses und Abganges wird

δ) der gegenwärtige Stand der Familie erhalten, wovon weiter umständlich beschriben werden mus:

a) das Geschlecht,

b) das Alter nach gewissen Stufeniaren,

c) die Religion,

d) die Beschäftigung,

e) der Stand,

f) die Mitarbeiter,

g) die Dinstleute

h) die Ehen, und

i) die lebenden Kinder —

und wornach

b) in Städten sich ieder Familienvater selbst beschreibt, woraus

α) Familientabellen entstehen, aus welchen von den Hauseigentümern

β) Haustabellen — aus disen von den Strassenkommissären

γ) Strassentabellen — hiraus von den Virtelkommissären

δ) Virteltabellen — woraus endlich von dem Magistrate

a) Totaltabellen der Städte gezogen werden;

c) auf dem flachen Lande vom Dorfrichter mit Beizihung des Pfarrers

α) Familientabellen — und aus disen

β) Ortschaftstabellen verfertiget, aus welchen von Güter=besizzern

γ) Gütertabellen — hiraus von den Kreis=ämtern

δ) Kreistabellen — woraus von dem Landes=gubernio eine

ε) Hauptlandestabelle — aus welchen beiden Stadt= und Landestabellen nämlich

d) eine zuverlässige algemeine Beschreibung eines Staats gezogen werden kan, welche dem Regenten .

(2) wichtige Vorteile gewären kan; denn er sit daraus

a) das Total der Bevölkerung, welches, weil es die Summe der Bedürfnisse anzeigt, die Grundlage

α) der Magazinirung,

β) des Manufakturwesens,

γ) der Beschäftigungen ist;

b) das Verhältnis der Provinzialbevölkerung, welches zeiget,

α) ob die Vorteile unter den Provinzen gleich verteilet sein, oder welche

β) unter ihnen eine hilfreiche Hand einlade

c) das Verhältnis der Ehen, welches

α) ihre Vermerung, oder

β) ihre Abname weist; und

γ) im leztern Falle auf die Untersuchung füret, ob

a) Mangel der Narungswege,

b) zu grosse Krigsheere,

c) zu vile Klerisei,

d) zu häufiges Dinstgesind u. d. gl. die Abname veranlassen;

d) das Verhältnis der Beschäftigungen, welches anzeiget, ob sie

α) gegen einander im vorteilhaften Gleichgewichte stehen,

β) sich nicht wechselseitig entkräften, oder unterdrükken können.

e) den Grad der Sterblichkeit, welcher, wenn er unebenmässig ist, auf einen Feler der Medizinalanstalten deutet;

f) das Verhältnis der Stände, welches zeiget ob nicht irgend einer auf Kosten des andern angewachsen sei. u. s. w.

Ein=

Einleitung in die Polizei.

Die Einleitung in die Polizei enthält

I) die einfachsten Begriffe derselben

II) den Umris, wornach sie behandelt wird.

(I) Die **Polizei** im Algemeinen ist die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und handzuhaben *); sie ist also in einem gewissen Verstande vorzüglich Verteidigung gegen Ereignungen, aus welchen der innern Sicherheit ein Nachteil erwachsen könte.

Ereignungen diser Art haben ihren Grund entweder

A) in menschlichen Handlungen, oder

B) in Zufällen.

(A) Jede **Handlung** sezzet

a) den Willen, oder die Entschlüssung des Handelnden

b) das Vermögen zur Volfürung vereinbart voraus; um es daher zu keiner nachteiligen Handlung kommen zu lassen, mus die Polizei

α) den **Willen** des Handelnden leiten; und da sie dis nicht bei iederman erreichen kan,

*) Nach dieser Erklärung sind Polizei, öffentliche Aufsicht, Regirung gleichbedeutende Begriffe, als welche sie auch hir oft angewand werden.

β) die Volfürung einer schädlichen Handlung hindern, wodurch sie

A) in eine leitende

B) in eine hindernde zerfält.

(A) Die **leitende** hat zur Absicht, dass nimand schädliche Handlungen ausüben **wolle**; ihr Geschäft beschränket sich also vorzüglich auf folgende 3 Punkte:

1) dass sie den Willen des Handelnden zum Guten zu bestimmen suche, d. i. eine Richtung nach dem Endzwekke der Geselschaft gebe:

2) dass sie — da mit dem besten Willen nicht immer auch die Einsicht der Bürger verbunden ist, was sie in ieder Gelegenheit zu tun haben, um ihre Handlungen dem Zwekke der Geselschaft gemäs einzurichten — dem Mangel diser Einsicht abhelfe:

3) dass sie — da bei Handlungen, wo die algemeine Beobachtung gefordert wird, der Privatanteil von Wolfart nicht immer einleuchtend genug gezeigt werden kan, und der Bürger bei der Nichtbeobachtung mer Vorteil zu finden glaubt — dem Handelnden noch besondere äussere Beweggründe anbiete, um ihn um so gewisser dahin zu lenken, wo es das Beste der Geselschaft fordert.

(1) Der **Willen** wird durch Beweggründe bestimmet; und dise sind entweder

a) einladend oder

b) abhaltend; und beide wieder, ie nach dem sie entweder auf die gegenwärtige besondere Handlung, oder auf die algemeine Ordnung ihre unmittelbare Bezihung haben

α) besondere, oder

β) algemeine; auf welche leztere die öffentliche Aufsicht vor den übrigen Bedacht nemen mus, da es oft schwer, oft unmöglich ist, besondere Beweggründe auszufinden; und da sie sich sämtlich unter dise zwo Klassen

a) Sitten, nnd

b) hohen Begriff von der Gesezgebung,

zusammenzihen lassen; so mus die leitende Polizei, um den ersten Punkt ihrer Pflicht zu erfüllen,

(a) durch Aufmerksamkeit auf den sitlichen Zustand

aa) den Verstand der Bürger aufklären,

bb) die Neigungen desselben leiten,

cc) die Leidenschaften entweder dem Verstande unterordnen, oder sie auf einen solchen Gegenstand lenken, wo ihr Ausbruch die öffentliche Absicht tätig befördern helfen kan;

(b) einen hohen Begriff von der Gesezgebung festzusezzen trachten,

aa) durch einleuchtende Vorzüge der Gesezze

bb) durch eingeflöstes Zutrauen zur Güte und Weisheit des Gesezgebers.

(a) Dem Mangel der Einsicht der Bürger abzuhelfen, sind Gesezze notwendig, die erklären, was in iedem

dem Falle zu tun, oder zu unterlassen sei; deren vorzügliche Gegenstände

a) die innere öffentliche,

b) die innere Privatsicherheit sind.

(a) Die **innere öffentliche** berut auf der algemeinen Folgleistung, die entweder

α) eine freiwillige — welche aus der Folgsamkeit entspringt, und daher durch geschikte Leitung des Willens erhalten wird — oder

β) eine erzwungene ist, welche aus der Unmöglichkeit der Widersezzung entspringt, und daher durch Fürsorge für ein gehöriges Ebenmas der Kräfte erhalten wird.

(b) Die **innere Privatsicherheit** berut auf dem begründeten Vertrauen auf den Schuz der Gesezze in Ansehen alles dessen, wodurch die Glükseligkeit der Bürger entweder befördert oder gestört werden kan, welche also, da sich alles dises auf die

α) Handlungen,

β) Personen,

γ) Ere, und

δ) Güter

zurükfüren läst, durch die Vorsorge der Gesezgebung für die Sicherheit

a) der Handlungen,

b) der Personen,

c) der Ere,

d) der Güter — erhalten wird.

(3) Die besondern äussern Beweggründe, deren sich die öffentliche Aufsicht bedinen kan, um den Handelnden um so tätiger zu bestimmen, der Vorschrift der Gesezze nicht zu widerstreben, sind

a) Belonungen auf die Beobachtung,

b) Strafen auf die Uibertretung:

allein da es durchaus unmöglich ist iede Beobachtung mit einem Guten zu vereinbaren: da die Uibertretung in der Absicht und Wirklichkeit Ausname, die Beobachtung des Gesezzes Regel ist; so kan sie nur von den leztern Gebrauch machen, mit der Uibertretung ein Uibel verknüpfen, d. i. darauf eine Strafe verhängen, die dem zur Nichtbeobachtung einladenden Vorteile das Gegengewicht halten sol.

(B) Die hindernde Polizei hat zur Absicht, dass nimand schädliche Handlungen ausüben könne; ihr Geschäft bestet also darin, dass sie

1) das Vermögen, einen nachteiligen Entschlus zur Tat zu bringen, entweder ganz beneme, oder

2) den Volzug wenigstens erschwere — durch wirksame Anstalten, welche

a) die Betretung sicher machen, und

b) die Hofnung der Straflosigkeit vereiteln.

(B) Unter Zufällen werden hir Begebenheiten verstanden, deren Ursache nicht in dem menschlichen Willen ligt. Es gehört also nicht die Ereignung der Zufälle, sondern nur die Folgen, die sie gewönlich begleiten, in das Gebiet der

Po=

Polizei, deren Pflicht es dabei ist, Anstalten zu treffen, die dise Folgen entweder

1) ganz vernichten, oder

2) wenigstens verringern, und minder fülbar machen.

(II) Die Ordnung, wornach sodan die Polizei behandelt wird, ist folgende:

A) wird von der Aufmerksamkeit auf den sitlichen Zustand und

B) von den Mitteln einen hohen Begriff von der Gesezgebung zu erwekken, als der Grundlage zur freiwilligen,

C) von der Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmase zu erhalten, als der Grundlage zur erzwungenen Folgleistung gehandelt; wodurch die innere öffentliche Sicherheit befestiget und der Bürger geneigt gemacht wird, auch die Gesezze zu befolgen, welche die innere Privatsicherheit in ihren Unterteilungen, nämlich:

D) die Sicherheit der Handlungen;

E) die Sicherheit der Personen:

F) die Sicherheit der Ere:

G) die Sicherheit der Güter, zum Gegenstande haben, welche

H) von den Strafen, die mit der Uibertretung verknüpft sind eine grössere Wirksamkeit erhalten. Da alles dis nur die Leitung des Willens zum Gegenstande hat: so kommen noch

I) die Anstalten hinzu, das Vermögen zur Volfürung ieder Uibeltat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, und durch deren

K) Anwendung bei ungewönlichen grössern Zufällen, so vil möglich die Folgen zu verringern, oder zu vernichten.

I.

Von der Aufmerksamkeit auf den sitlichen Zustand.

Die Aufmerksamkeit der Polizei auf den sitlichen Zustand teilet sich in zwei Hauptgeschäfte:

I) Dass sie gute Sitten *) durch die zu disem Ende gewälten schiklichsten Mittel zu bilden suche;

II) Dass sie sich bestrebe, alles dasienige abzuschaffen, was dise Mittel entkräften, und dem Fortgange guter Sitten entgegen stehen kan.

(I)

*) Les moeurs sont non seulement le tableau vivant de l' état de la société, mais en sont encore le ressort principal.

Mirabeau.

(I) Die vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur Bildung der Sitten sind:

A) Religion,

B) Erzihung, und

C) Wissenschaften; wozu noch

D) gewisse politische Kunstgriffe, welche aus dem Temperamente, und, den Leidenschaften der Bürger hergeholet werden können, ser vil beitragen. Es ist daher

(A) in Ansehen der **Religion** darauf zu sehen, daß

1) ieder Bürger im Staate Religion habe *);

2) ieder durch äusserliche Merkmale Beweise der Religion, zu der er sich bekennet, ablege;

3) für den Unterricht in Religionspflichten, besonders auf dem flachen Lande, als wo die Religion fast immer die Stelle der Erzihung vertreten mus, gesorgt — durch Fürsorge für

a) **zureichende** — welche durch geschikte Ausmessung der Pfarbezirke, und

b) **geschikte** Selsorger — welche

α)

*) Hiraus folgt keineswegs die Einfürung eines Dominikanergerichts, das schon allein hinreichend wäre, Leibnizzens Optimis'm zu widerlegen: die Himmelstochter Toleranz wird dadurch keineswegs ausgeschlossen: allen Religionsgenossen im Staate ist der Regent als Bürgern Schuz schuldig: glauben zu befelen ist kein Fürst keine Obrigkeit befugt. Cum divinitas patiatur multas religiones esse, nos unam non audemus imponere sagt der ostgothische König Theodorich beim Kassiodor.

α) durch Bestimmung eines ihrem Stande angemessenen Einkommens, und

β) durch Bestimmung eines der Wichtigkeit ihres Amtes angemessenen Ranges*) erhalten werden;

4) den Misbräuchen geweret, und zwar

a) **überhaupt** durch Abstellung alles ienen, was einen so erhabenen Gegenstand in den Augen des Volkes unwert machen kan, und

b) **insbesondere** durch Verhinderung

α) der Religionsgezänke,

β) unererbitiger Reden von den Geheimnissen, und Leren der Religion,

γ) der Geringschäzzung der Religionsdiner,

δ) unschikfamer Gepränge, und abergläubischer Uibungen, und

ε) übler Beispile von Seite der Selsorger selbst;

5) bei den Geprängen der Religion und ihren Feierlichkeiten, welche den äussern Gottesdinst ausmachen, Anstand und Ordnung herrsche, und alle Störung dabei hindangehalten werde, durch

a) Einstellung der öffentlichen Ergözlichkeiten,

b)

---

*) Die grösten Eren gebüren denienigen (doch nur denienigen) welche den Herzen der Bürger die Tugend einpflanzen.

Plato de legibus.

b) Beschränkung des öffentlichen Verkaufs an disen Tagen,

c) Verbote, vor oder wärend des Gottesdinstes Schenken offen zu halten,

d) Anstellung eigener Kirchenaufseher,

e) Anwendung weltlicher Zwangmittel, wenn geistliche unzureichend wären.

(B) Die Erzihung *) wird entweder

A) von den Aeltern besorget, oder

B) manchmal vom Staate selbst übernommen.

(A) Da in dem ersten Falle nicht nur ein Son, sondern auch ein Bürger erzogen wird: so kan auch die Privaterzihung von der öffentlichen Aufsicht nicht unbesorgt gelassen werden; es müssen daher, um sie nach dem algemeinen Plane des Staats zu leiten

1) Erzihungspläne, nach der Verschidenheit der Klassen, und Bestimmungen der Bürger entworfen, wornach Aeltern ihre Kinder zu erzihen haben,

---

*) La Patrie ne peut subsister sans la liberté, ni la liberté sans la vertu, ni la vertu sans les Citoyens: vous aurez tout si vous formez des Citoyens: sans cela, vous n' aurez que de méchans esclaves, á commencer par les Chefs de l' Etat. Or former des Citoyens n'est pas l'affaire d' un jour, et pour les avoir hommes, il faut les instruire enfans.

I. I. Rousseau.

2) eigene Aufseher der Erzihung bestellet werden, welche

a) darüber zu wachen haben, dass Aeltern diser Vorschrift genau nachkommen;

b) die Nachlässigen durch Zwangmittel zur Erfüllung derselben anhalten;

c) den Lasterhaften die Kinder gar, iedoch mit Festsezzung eines Teiles ihres Vermögens zur Erzihung, abnemen.

(B) Es wird dem Staate zur Pflicht die Erzihung ganz selbst zu übernemen

1) bei Kindern, welche entweder keine Aeltern, noch vermögende Anverwande, oder eigen Vermögen haben;

2) bei Kindern, deren Aeltern Alters, oder Mittellosigkeit wegen ihnen die Erzihung zugeben nicht fähig sind;

3) bei ienen, zu welchen sich, wie bei Weggesezten nimand bekennen wil; wozu ihm

a) Akademien, Pensionate ꝛc.

b) Findlingshäuser,

c) Waisenhäuser

notwendig werden, bei welchen

α) ihre Bestimmung

β) ihre innere Einrichtung zu betrachten kömt.

(a) Akademien ꝛc. sind ihrer ursprünglichen Bestimmung nach Häuser, für älternlose, und unvermögende Kinder beiderlei Geschlechts aus den höhern Klassen, wo ihnen die standesmässige Erzihung auf Ko-

sten des gemeinen Wesens gegeben wird. Sollen sie nun diser Absicht entsprechen, so mus bei ihrer Einrichtung darauf gesehen werden, dass

α) alles, was dise Häuser von diser ihrer ursprünglichen Bestimmung entfernen, und die Nachteile der gemeinschaftlichen Erzihung vergrössern kan, gehindert,

β) die etwa schon eingeschlichenen Misbräuche z. B. die damit verbundenen ordentlichen Studien, die Aufname um Geld u. s. w. abgeschaffet, und

γ) die Erzihung dem Stande, und der Bestimmung der Zöglinge angemessen sei; welches man warlich von Mönchen und Nonnen am wenigsten erwarten darf.

(b) **Findlingshäuser** sind der erste Rettungsort für die unglüklichen Früchte der Schwachheit, der Ausschweifung und des Elendes, wo sie die erste fisikalsche Erzihung erhalten, die ihnen entweder

a) gemeinschaftlich in disen Häusern selbst, oder

b) vorteilhafter einzeln, verteilt auf dem Lande, gegen für sie bezaltes Kostgeld gegeben wird. Sollen dise Häuser ihrer Bestimmung zusagen: so mus nicht nur allein

α) Die Aufname dahin leicht, und unentgeltlich sein, sondern auch von der Polizei

β) die dürftigen Kinder in den Häusern selbst aufgesuchet, und

γ) verwarloste von den Strassen hinweggenommen werden.

(c) Waisenhäuser sind Oerter, wo die Findlinge nach erhaltener fisikalschen, wie auch älternlose und unvermögende Kinder aus den nidern Klassen die moralsche, und auch zum Teile standesmässige Erzihung erhalten. Um dise Absicht dabei zu erreichen, mus

α) auch für Waisen die Aufname leicht und unentgeltlich sein;

β) der Unterschid zwischen Waisen, und Findlingen, um disen Oertern die Zweideutigkeit zu benemen, aufgehoben;

γ) den Aeltern die Zurüknahme ihrer Kinder freigestellet werden,

δ) die Erzihuug der künftigen Bestimmung angemessen sein; daher die Kinder

a) nicht lekker, sondern zureichend genäret;

b) zur Reinlichkeit und Ordentlichkeit angehalten;

c) in den Pflichten der Religion und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet;

d) zum Lesen, Schreiben, Rechnen angefüret;

e) vor dem Müssiggange als einem scheuslichen Laster gewarnet, und zu disem Ende

f) zu denienigen Arbeiten angefüret werden, die für sie schiklich, und in der Folge nüzbar sind, in welcher Rüksicht

g) die Verbindung der Waisenhäuser mit Arbeit- und Manufakturhäusern zu empfelen ist.

(C) Die Wissenschaften machen einen wichtigen Teil der Erzihung mit aus, und werden von diser Sei-

Seite ein wichtiger Gegenstand der Polizeivorsorge; daher

1) nidere und gemeine,

2) hohe Schulen

besorgt werden müssen.

(1) In Ansehen der erstern ist darauf zu sehen daß

a) die Jugend in allen iederman notwendigen Kentnissen, Rechnen, Schreiben, Lesen, Religion und vorzüglich auch in ienem mit unterrichtet werde, was zu den Pflichten des bürgerlichen Lebens gehöret *);

b) sie gehörig auf dem Lande verteilet;

c) vom Staate selbst unterhalten, damit das Unvermögen nimand abhalte, den notwendigen Unterricht zu empfangen;

d) die Aeltern, ihre Kinder in die Schule zu schikken, angehalten;

e) die Schulmeister hinreichend besoldet, und mit einer Art von Rang, um ihnen einiges Ansehen zu verschaffen, versehen werden.

(2) In Ansehen der hohen Schulen aber dafür zu sorgen,

a)

---

*) Ce n' est pas assez de dire aux Citoyens, soyez bons, il faut leur apprendre à l' être.

Rousseau.

a) dass alle Wissenschaften, des Zusamenhanges wegen, in dem sie mit einander stehen, geleret werden, und dass man

b) in iedem Fache geschikte Lerer habe — durch

α) zureichende Besoldung, und zwar aus den Händen des Staats selbst,

β) Bestimmung eines ihrem Amte angemessenen Ranges;

c) die Jugend durch angebotene gute Aussichten zum Fleisse ermuntere — wenn nicht Geburt, nicht Reichtum, nicht Gönner, sondern

α) Wissenschaft,

β) gute Sitten die notwendige, und alleinige Empfelung zu ihrem Unterkommen sind;

d) den Akademien, um sie in den Augen des Volkes desto ansenlicher zu machen, gewisse Vorrechte einräume, dadurch aber nicht

e) die Zügellosigkeit der Akademiker begünstige;

f) ein günstiges Lokale zur Anlegung derselben wäle, wozu Landstädte schiklicher, als Hauptstädte scheinen; da in ienen

α) die Gelegenheit zu Zerstreuungen seltener,

β) das Ansehen der Akademieregirung weniger unterdrükket;

γ) unter der studirenden Jugend eine merere Gleichheit eingefüret werden kan;

δ) die Schulanstalten für den Staat selbst weniger kostbar sind.

(D) Unter die politischen Kunstgriffe, die zur Beförderung der Sitten viles beitragen können, gehören:

1) Die Benüzzung des Temperaments und der Leidenschaften der Bürger, besonders des Ergeizzes und Eigennuzzes — wenn man

a) dieienigen, die das Zeugnis des tugendhaftesten Lebenswandels für sich haben, gewisse unterscheidende Erenbezeugungen angedeihen läst, wovon uns die Geschichte vile Beispile lifert;

b) bei Werbungen um Aemter den Gutgesitteten vorzit;

c) bei Beförderungen zugleich auf gute Sitten mit Bedacht nimt; und

d) Uibelgesittete, eben darum, weil sie übelgesittet sind, davon ausschlüst.

2) Die Benüzzung des Vorurteils des Ansehens, — durch gute Beispile

a) derienigen, in deren Händen die Regirung ist, und anderer obrigkeitlichen Personen; und

b) iener, die noch bei dem Volke in besonderm Ansehen stehen, als des Adels, der Geistlichkeit, öffentlicher Lerer, Aeltern 2c.

3) Die Benüzzung der Ergözzungen des Volkes, worunter besonders Schauspile gehören, die

a) eine Schule der Sitten

b) — — — der Sprache

c) — — — der Höflichkeit werden, und

d) noch dazu dinen können, gewisse herrschende Torheiten, Misbräuche oder sonst Neigungen, die den Absichten der Gesezgebung im Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen; wenn dafür gesorget wird, dass

α) Disem Endzwekke zusagende Stükke aufgefüret; solche nämlich, welche

a) das Laster in seiner scheuslichen Gestalt, die Tugend aber mit allen ihren Reizzen, und wenigstens am Ende sigend vorstellen,

b) auf den grösten Teil der Zuschauer eine Bezihung haben; wenn nämlich die handelnden Personen gleichsam aus der Mitte derienigen genommen sind, auf die der Eindruk gemacht werden sol,

β) unflätige Possen, oder anders Sitten und Anstand enterendes Zeug von der Büne entfernet, und zu disem Ende

γ) eine eigene Theatralzensur bestellet werden, die

a) alle aufzufürende Stükke vorher übersehe;

b) das dem Geschmakke und den Sitten nachteilige Extemporiren, und andere unanständige Frazzen nicht gestatte;

c) die sogenanten Marionetten entweder ganz abschaffe, oder doch darüber ein wachsames Auge habe;

d) über den Lebenswandel der Schauspiler und Schauspilerinen wache, daß nicht die Empfelung der Tugend in ihrem Munde zur Satire werde.

(II) Die vorzüglichern Anstalten, alles iene aus dem Wege zu räumen, was dise Vorkerungen entkräften und die Sitten verderben könte, sind:

A) Bücherzensur;

B) Verhinderung des Müssigganges, als der eigentlichen Pflanzschule der Laster;

C) Abstellung der Gelegenheit und Leichtigkeit zur Begehung der Laster.

(A) Bei der Zensur kömt zu betrachten

1) ihre Bestimmung

2) ihre Einrichtung.

(1) Die Bestimmung derselben ist, alles dasienige auszuschlüssen, wodurch

irrige,

ärgerliche, und

gefärliche Meinungen

in Ansehen

der

der Religion

des Staats

der guten Sitten, und

Denkungsart

verbreitet werden können; daher sich ihre Aufsicht nicht nur

a) auf Bücher, sondern auch

b) auf Schauspile, Zeitungen, Predigten, und andere öffentliche an das Volk gerichteten Reden;

c) auf Bilder, Kupferstiche, und was sonst noch eine Art von Oeffentlichkeit empfängt,

erstrekken mus. Und um dise Bestimmung zu erreichen, mus

(2) bei ihrer innern **Einrichtung** (die äussere ist wilkürlich) darauf gesehen werden, dass

a) sie aus solchen Männern bestehe, die in alle Teile der Wissenschaften gründliche Einsicht besizzen;

b) durch übertribene Strenge der Aufklärung des Volkes nicht hinderlich werde, und zu disem Ende

c) den bestelten Zensoren, um dem Wilkürlichen vorzubeugen, sichere Regeln zur Richtschnur vorgeschriben;

d) in Rüksicht einheimischer —

α) die Buchdrukker dergestalt an sie angewisen, dass, one vorhergehender Durchse-

sehung des Manuskripts unter festgesezter Strafe nichts gedrukket, und

β) Winkelbuchdrukkereien nicht geduldet werden;

e) in Rüksicht fremder Schriften aber

α) die Buchhändler bei Einfürung eines neuen Verlags ihr einen Abdruk zu behändigen, und vor erhaltener Zulassung nichts davon zu verkaufen gehalten und

β) denselben von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der verbotenen Bücher mitgeteilet werde, dass sie nicht durch Her- und Rükfrachten zu Schaden komen; welches alles

f) auch bei Kupferstichen und andern Kunstwerken beobachtet werden sol.

(B) Dem **Müssiggange** vorzubeugen sind

1) algemeine,

2) besondere Vorkerungen.

(1) Die **algemeinen** sind: dass

a) die Narungswege durch eine geschikte Leitung der Handlung für das Mas der Bevölkerung zureichend, und nicht durch die Bande ausschlüssender Zünfte und Gewerbe verenget;

b) iede nüzliche Beschäftigung erbar, aber Müssiggang, und iede unnüzze Beschäftigung als verunerend angesehen;

c) diser Grundsaz der Jugend bei der Erziehung wol eingeprägt; und

d) der Geistlichkeit aufgetragen werde, die Begriffe des Volkes in Ansehung des Almosengebens zu berichtigen, und gehörig aufzuklären.

(2) Die **besonderen** sind vorzüglich folgende:

a) Abstellung des Betelns;

b) eine genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate iederman ernäre;

c) Die Einschränkung aller unnüzzen, dem Müssiggange änlichen Beschäftigungen;

d) Verhinderung, des Uibermases der Studirenden;

e) eine gute Zucht des Dinstgesindes; und um disen allen die rechte Wirksamkeit zu geben

f) woleingerichtete Arbeit- und Zuchthäuser.

(a) Das Beteln kan abgestellet werden:

α) durch Versorgung der waren Armen;

β) durch Abstellung des Almosengebens auf Strassen, in Kirchen, Klöstern und Häusern;

γ) durch zu strenge Verbote des Betelns unter was immer für einem Vorwande;

δ) durch zu disem Ende aufgestelte Wachen;

ε) durch auf die Uibertreter dises Verbots verhängte empfindliche Strafen;

ζ) durch den den Betlern erschwerten Aufenthalt; — wenn

a)

a) iederman bei schwerer Strafe verboten wird, Betler zu beherbergen;

b) ihnen ieder Unterschleif in Hütten, Hölen, Wäldern ꝛc. benommen;

c) diserwegen öftere Nachsuchungen gehalten; und

d) selbst die Magistratspersonen, wenn sie hirinfals einer Nachlässigkeit überzeuget werden, nicht ungestraft gelassen werden.

(b) Um zu wissen, womit sich iederman ernäre — mus

α) ieder Bürger gehalten sein, Rechenschaft zu geben, womit er sich beschäftige, und seinen Unterhalt gewinne;

β) ieder Hauseigentümer unter Strafe zur gewissenhaften Angabe der Beschäftigung seiner Inleute in den Haustabellen angehalten werden.

(c) Unnüzze, dem Müssiggange gleichgeltende Beschäftigungen zu beschränken; müssen

α) iene, bei welchen die Bürger wegen ihrer Beschäftigung Rechenschaft zu geben verbunden sind, keine andere gelten lassen, als die der Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusaget,

β) alle unnüzze Beschäftigungen in den Augen des Volkes unwert gemacht, und gleichsam als enterend angesehen; oder

γ) höchstens mit andern nüzlichen Beschäftigungen vereinbart geduldet;

δ) in geschlossene Zünfte eingeschränkt, und

ε) mit einer grossen Last der Abgaben beleget werden.

(d) Das Uibermas der Studirenden zu verhindern, mus

α) Die Zal derselben in ein Ebenmas zu ihrer künftigen Bestimmung gebracht; und

β) Der Jugend bei der Standeswal eine vernünftige Anleitung gegeben werden. *)

(e) Die gute Zucht des Dinstgesindes, wird durch eine woleingerichtete **Dinstgesindordnung** erhalten; deren Endzwek dreifach ist

A) dem Mutwillen von Seite des Dinstvolkes,

B) der Härte und Unbilligkeit von Seite der Herren vorzubeugen, und

C) die Anzal des herrenlosen Gesindes zu vermindern.

(A) Der **Mutwillen** des Dinstgesindes äussert sich

α) in unzeitigen Dinstverlassen und heimlichen Entlaufen — welchem gewehret wird

a)

---

*) Solte es wol one Nuzzen sein, wenn in den Schulen der Jugend ein Schauplaz der vorzüglichsten Künste und Gewerbe vorgelegt, und von iedem eine deutliche Kentnis beigebracht würde? — mancher Jüngling, der sein Talent fült, entschlüsset sich blos darum zum Studiren, weil er es nur da am besten anwenden zu können glaubt.

a) durch einen zum Dinstverlassen festgesez- ten Termin, oder wo dises nicht ein- gefüret ist

b) durch eine festgesezte Aufkündzeit, bei welchen beiden man

aa) in Ansehen der Städte

bb) in Ansehen des platten Landes

einen Unterscheid zu beobachten hat;

c) durch auf das Dinstverlassen ausser di- sen gesezmässigen Wechselzeiten verhäng- te Strafen,

d) durch Verweigerung der Dinstabschide, one deren Vorzeigung nimand

aa) einen Dinstboten beherbergen, noch

bb) einen in Dinst aufnemen sol; wozu die Versagung des Rechts- beistandes, wenn iemand durch einen solchen Dinstboten zu Schaden kommen solte, die wirksamste Vorkerung sein mag;

β) In unbilligen unmässigen Forderungen — welchen vorgebogen wird

a) durch Festsezzung einer Taxe des Lid- lons, der Azzung, der Kleidung, der Darangabe, und der sonst üblichen Ge- schenke;

b) durch das Verbot, um dise Taxe nicht durch Seitenwege zu vereiteln, die Li- vereien mit Gold- und Silbertressen zu besezzen;

c) durch Beschränkung der Freigebigkeit gegen das Dinstgesind — wenn nämlich ienen, die sich einer besondern Belonung würdig gemacht haben, diselbe durch die Hände des Gerichts mit beigefügter Ursache des Geschenkes gegeben würde.

γ) In Verweigerung der Arbeit — welcher gesteuert wird, wenn

a) keinem Dinstboten erlaubt ist, eine ihm aufgetragene Arbeit zu versagen, ausser er könte sie nicht verrichten, oder sie wäre für den Dinst, für den er bedungen, unschiklich;

b) dem Herrn zu disem Ende eine häusliche Zwangmacht eingeräumet,

c) das ungeachtet diser Zwangmacht widerspenstige Gesind scharf, und nach Umständen öffentlich bestraft wird.

δ) In Betrügereien und Untreuen — welchen vorgebogen wird, wenn

a) die grössern Untreuen dem peinlichen Verfaren unterworfen;

b) die kleinern mit der Strafe des Zuchthauses, der Schandbüne, oder gerichtlicher Rutenstreiche geandet werden;

c) wenn es dem Gesindhälter frei stet einen solchen Dinstboten bei der Betretung sogleich zu verabschiden; iedoch

d) demselben zugleich vorgeschriben ist, die Ursache der Entlassung in den Abschid einzuverleiben;

e) ienen, die sich mit Kauf und Verkauf alter Sachen abgeben, bei unentgeltlicher Zurükstellung, und bei Leibesstrafe verboten ist, vom Dinstgesinde one Vorwissen der Dinsthälter etwas zu kaufen;

f) iene, welche, one sich anzüfragen, dem Dinstboten etwas geborgt haben, weder an disen, noch an den Herrn eine giltige Forderung stellen können.

ε) In merklicherer Nachlässigkeit und Unachtsamkeit — welchem gesteuert wird

wenn der Dinstbot den dadurch verursachten Schaden von seinem Lone zu ersezzen angehalten wird.

ζ) In Unererbitigkeit gegen die Gesindhälter — welcher Einhalt getan wird, wenn

a) den Hausvätern in solchen Fällen eine mässige häusliche Züchtigung zugestanden, und wenn dises nicht fruchtet

b) ein solches Betragen von den Gerichten selbst geandet wird.

(B) Der zweite Endzwek der Gesindordnung wird erreicht, wenn

α) durch diselbe dem Dinenden

a) von Seite der Herrschaft seine Azzung, Kleidung, sein Lon versichert,

b) gegen die Beschneidung seines mit Schweisse erworbenen Verdinstes gehörige Vorsebung gemacht;

β) dem Gesindhälter

a) in Ansehen der ihm zugestandenen häuslichen Züchtigung billige Grenzen ausgezeichnet,

b) nicht erlaubt ist, weder einen schuldlosen Dinstboten one vorhergehender Aufkündigung fortzuschikken, noch

c) ienen, der nach gesezmässig festgesezter Aufkündigung seine Entlassung verlanget, mit Gewalt zurükzuhalten, ihm den Abschid zu verweigern, oder einen unverdinten zu geben; und

γ) zur Befestigung diser wechselseitigen Pflichten und Rechte ein eigenes **Gesindgericht** errichtet wird, bei welchem

a) die Bestimmung,

b) die Verfassung zu betrachten komt.

(a) Die **Bestimmung** desselben ist

aa) die zwischen Herren und Gesinde one Unterscheid der Personen vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden;

bb) die boshaften Dinstboten zu strafen;

cc) den Tirannei der Herren Einhalt zu tun;

dd) dem Dinstboten zu seinem vorenthaltenen Lone verhilflich zu sein; und

ee) woferne ihm der Abschid verweigert, oder ein unverdinter gegeben würde

nach

nach vorhergehender Untersuchung eine gerichtliche Urkunde zu geben.

(b) Die Verfassung desselben mus daher so beschaffen sein, dass

aa) das Verfaren dabei one alle Förmlichkeit sei;

bb) seine Gerichtssizzungen nicht nur täglich sondern, wenn es nötig ist, alle Stunden des Tages gehalten werden, und

cc) seine Urteile one weitere Berufung sein.

(C) Der dritte Endzwek wird erhalten, wenn

α) dem müssigen unbedinsteten Gesinde aller Orten der Aufenthalt erschweret, und zu disem Ende

β) geschworne Gesindzubringer angestellet werden, welche

a) allein berechtiget sein sollen, ausgetretene und sonst Dinstsuchende gegen geringe Bezalung zu beherbergen, und deren Pflicht es ist

b) für selbe um Dinst zu sorgen, oder

c) wenn sich binnen einer gewissen Zeit kein Dinst fände selbe an das Arbeithaus anzuweisen; daher

d) sich ieder austretende mit Vorzeigung des Abschides, und ieder andere Dinstsuchende mit Vorzeigung eines glaubwürdigen Sittenzeugnisses bei ihnen zu melden hat.

(f) Alle dise Anstalten erwarten ihre Wirksamkeit von woleingerichteten

A) Arbeit= und

B) Zuchthäusern

bei welchen

a) ihre Absicht

b) ihre innere Verfassung zu betrachten kömt.

(A) **Arbeithäuser** haben

(a) zur **Absicht**, den Arbeitlosen vor dem Müssiggange, Ausschweifungen, wie vor Not zu schüzzen, da ihm an disem Orte zu allen Zeiten eine Beschäftigung bereit gehalten wird, womit er sich seinen Unterhalt verdinen kan. Sie sind also

aa) für iene bestimt, die zwar sonst einen Narungsstand haben, aber durch Umstände an disem Tage, zu diser Zeit one Erwerbung gelassen sind;

bb) für herrenloses Dinstgesind in der Zwischenzeit einer längern Dinstlosigkeit; und

cc) als eine Medizinalstrafe, wo folglich nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung allein der Augenmerk ist

αα) für iunge Leute, welche etwa das erstemal im Beteln, auf unbedeutenden Veruntreuungen be=

betreten, oder sonst auf dem Wege zur Ausschweifung nur den ersten Schrit gewaget; und

ββ) gegen Bezalung und Ersaz der Kösten für dieienigen, an denen Aeltern, Anverwande, Vormünder nach felgeschlagenen andern Mitteln disen Weg der Besserung zu versuchen für nötig finden.

(b) Die innere **Verfassung** mus diser Absicht entsprechen, es sol daher gesorget werden — dass

aa) aller Schein eines gezwungenen Aufenthalts daraus verbannet sei;

bb) die Arbeiter daselbst Kost und Herberg finden, aber nicht gezwungen werden Kost und Herberg da zu nemen;

cc) die Wal der Arbeit iedem frei gelassen, ia sogar, gegen vorgesehene Sicherheit, Arbeit nach Hause gegeben werde;

dd) für alle Gattungen von Menschen für Unterrichtete, und auch nicht Unterrichtete (wohin alle erste Zubereitungen in Manufakturen gehören) Beschäftigung bereit gehalten; und

ee) daselbst iederman Unterricht in nüzlichen Arbeiten erhalten könne, derselbe aber nimand aufgedrungen werde, ausser den Zöglingen, für

wel-

welche dises Haus als eine Medizinalstrafe bestimt ist, gegen welche auf den Weigerungsfal noch eine kleine Züchtigung verhängt werden kan.

(B) Zuchthäuser haben

(a) zur Absicht, verurteilte Verbrecher, und überhaupt alle, die eine grössere Züchtigung nötig haben, mit einer in die Augen fallenden Strenge zu züchtigen, und dadurch zu bessern. Sie sind also

aa) für öfters betretene Müssiggänger,

bb) für hartnäckige Betler,

cc) für sonst unverbesserliche Ausschweifer und Bösewichte bestimt: und

(b) ihre Verfassung zilt also nur auf eine in die Augen fallende empfindliche Züchtigung ab, daher

aa) der Züchtling gleich beim Eintrite eine Zuchthauskleidung empfängt, und in eine Art von Kerker verschlossen, woraus er nur zur Arbeit entlassen wird;

bb) werden ihm solche Arbeiten angewisen, die die Kräfte hart mitnemen und gering bezalet werden;

cc) mus er sich durch dise Arbeiten seinen Unterhalt erwerben;

dd) werden ihm nach Masse seines Verbrechens auch Fesseln angeschlagen,

in

in denen er die Arbeit verrichten mus;

ee) die Widerspenstigkeit, selbst nur die Weigerung der Arbeit wird mit Schlägen gezüchtiget, die auch manchmal schon durch das Urteil zuerkant sind; übrigens aber müssen

ff) dise Häuser one allen zweideutigen Ruf sein, damit sie, anstatt zur Besserung zu dinen, nicht vilmer den Weg dazu abschneiden.

(C) Um Gelegenheiten und Leichtigkeit zur Begehung der Laster abzustellen, mus von der Polizei

1) gegen alle Arten von Verfürung — durch besondere Aufmerksamkeit auf Kupler und Hurenwirte — gewachet, und

2) auf Abstellung aller Gelegenheiten Bedacht genommen werden, welche mittelbar oder unmittelbar die sitlichen Unordnungen von anderer Art zu vermeren fähig sind; wozu

a) die Abstellung der Trunkenheit —

α) durch Verminderung der Schenkhäuser

β) durch Verordnungen, nach einer gewissen Zeit nimanden, und zu allen Zeiten denienigen, denen bereits eine Trunkenheit ange-

gemerket wird, nichts mer zu verkaufen,

γ) durch gegen eingealtete Trunkenbolde zum Beispile und Abmanung anderer verhängte öffentliche Züchtigungen,

b) das Verbot, iemanden, ausser in den dazu gewidmeten Herbergen, über Nacht aufzubehalten; und

c) die Verminderung der Feiertäge gehören.

II.

Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Gesezgebung zu erwekken.

Da der hohe Begriff von der Gesezgebung bei einem Volke im Durchschnitte genommen das Werk eines glüklichen Vorurteils ist; indem bei einer Menge, die gehorchen mus, sich keine solche Einsicht voraussezzen läst, als nötig ist, um die Güte der Gesezze zu beurteilen: so mus

I) alles, was dises Vorurteil erwekken, und befestigen kan, herbeigeschaffet und

II) alles, was dasselbe schwächen, oder zerstören kan, entfernet werden. Die Mittel ... erreichen haben ihre Bezihung

a) auf dieienigen in deren Händen die Gesezgebung ist, oder an derselben Teil nemen,

b) auf den Karakter der Gesezze selbst, wohin vorzüglich

α) das Gefül des Wols, so der ganzen Nazion unter disen Gesezzen zu Teil wird

β) das Alter derselben gehören.

Man wird also

(I) Dis Vorurteil, welches in republikanischen Staaten aus der Natur der Verfassung entspringt, in monarchischen **erwekken, befestigen**, wenn

1) die Gesezgebung in den Händen derienigen ist, welche in den Augen des Volkes

a) für weise — dass sie einsehen, was ihre Mitbürger glüklich machen kan,

b) für Bürgerfreunde — dass sie ihre Mitbürger auch glüklich machen wollen — gehalten werden;

2) der Eingang des Gesezzes die Versicherung enthält, dass über dasselbe die Beratschlagung diser Männer vorausgegangen;

3) iedes Gesez am Eingange begründet ist, d. i. die Ursache vorausgeschikket wird, welche dasselbe in Bezihung auf das algemeine Wol notwendig, und in Bezihung auf das einzelne nüzlich macht;

4) wenn man Gesezze, die auf unwandelbare Umstände besonders auf Freiheit und Eigentum eine Bezihung und durch das Alter Erwürdigkeit erhalten

ha=

haben, nicht leicht one die auffallendste Ursache ändert *), und

5) der Gesezgeber sich selbst von derselben Beobachtung nicht ausschlüsset;

und im Gegenteile

(II) alles hindanhalten, was dis Vorurteil **schwächen, entkräften** kan, wenn

1) über alles izt gesagte feste gehalten;

2) Kontroversien über die Gesezze, welche

a) alle Hochachtung für dieselbe verscheuchen,

b) dem handelnden Bürger alle Sicherheit rauben,

aus den Schulen verbannet;

3)

---

*) Ganz ursachlos ist die Erfurcht nicht, die das Altertum der Gesezze beinahe wider Willen abzwingt. Bei einem Baue ist die lange Dauer ein Beweis der Feste; bei den Gesezzen scheinen Jarhunderte von Alter für Jarhunderte von Erfarung zu gelten: die Zeit hat über ihre Güte den Ausspruch getan. Es ist eine Folge, die sich selbst anbiet: solche Gesezze müssen vortreflich sein, an denen eine Reihe Geschlechter nicht nötig gefunden hat, etwas abzuändern.

von Sonnenfels ü. d.

Vaterlandsl. S. 55.

3) Antinomien aus dem Gesezbuche vertilget *)

4) spizfindige Distinkzionen, welche die Verbindlichkeit der Gesezze zweideutig machen können, öffentlich zu äussern verboten, wohin

a) die Unterscheidung zwischen der Verbindlichkeit vor dem Richter, und im Gewissen (in foro fori, in foro poli);

b) die Meinung, daſſ bei einem Strafgesezze der Gesezgeber nicht zur Beobachtung des bepönten Gesezzes, sondern allenfals nur zur Erlage der Strafe verpflichten wolle;

c) die Meinung, daſſ der Nichtgebrauch ein Gesez aufheben könne,

gehören;

5) nimanden eine Ausname von den Gesezzen, wenn ihre Erteilung dem Begriffe von der Güte der Gesezze widerstrebt, erteilet wird. **)

III.

---

*) Gib lauter gerechte (schrib schon Isokrates an Nikokles König von Salamin) gemeinnüzzige, und sich nicht selbst widersprechende Gesezze, wodurch die Streitigkeiten vermindert, und die Prozesse abgekürzet werden; denn dis sind notwendige Eigenschaften guter Gesezze.

**) Les Citoyens mêmes, qui ont bien mérité de la patrie doivent être récompensés par des honneurs,

III.
Von der Sorgfalt, die Privatkräfte, gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmase zu halten.

Die Sorgfalt der Polizei, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmase zu halten, teilet sich in zwei Hauptgeschäfte:

I) daß sie zwischen denselben das ebenmässige Verhältnis durch wirksame Anstalten zu unterhalten suche: und

II) wenn sich dem ungeachtet ein Misverhältnis ereignen solte, wenigstens den Folgen desselben vorbeuge.

(I) Die Kräfte, welche, wenn sie unebenmässig werden, den Staat in Ausübung seiner Rechte hindern können, bestehen:

A) in dem Reichtume

B) in der Stärke eines Standes, und

C)

neurs, et jamais par des priviléges: car la Republique est à la veille de sa ruine, sitôt que quelqu' un peut penser, qu' il est h[...] pas obéir aux loix.

C) in seinen Vorrechten.

Die Polizei mus daher

(A) dem Uibermase des **Reichtums**, der zwar an sich nicht schädlich ist, aber durch Misbrauch es werden kan, dadurch vorzubeugen suchen, dass sie

1) der übermässigen Häufung desselben *)

a) bei einzelnen Familien

α) durch Beschränkung der Majorate Erblenfolge, Verbrüderungen, und anderer Familienverträge,

β) durch kluge Vorsehungen in Ansehen der Mitgabe der Weiber

b) bei unsterblichen Geselschaften

α) durch Auszeichnung der Grenzen ihres Besizzes

β) durch Verhinderung der weitern Vergrösserung ihres Besizzes durch Amortisazionsgesezze

zuvorkömt, und

2) bei den schon übermässig gewordenen

a)

---

*) C' est donc une des plus importantes affaires du Gouvernement, de prévenir l' extreme inégalité des fortunes: non en enl evant les trésors á leurs possesseurs, mais en otant à tous, les moyens d' en accumuler: non en bâtissant des hopitaux pour les pauvres, mais en garantissant les citoyens de le devenir.

Rousseau.

a) durch Seitenanstalten die freiwillige Zerteilung desselben zu wege zu bringen

α) bei einzelnen Famillen — durch Erteilung der Erlaubnis zur Zerstükung der Besizzungen,

β) bei unsterblichen Geselschaften — durch das Wiedereinlösungsrecht,

b) durch gewisse politische Kunstgriffe, deren uns die Geschichte vile aufbehalten hat, Abflus zu veranstalten suche; dergleichen Kunstgriffe wären

α) Standeserhöhungen vorzunemen, die mit Aufwand verknüpft sind;

β) den reichsten Familien Gesandschaften aufzutragen;

γ) Abteien in Komthureien zu verwandeln;

δ) Aebte vermögender Klöster nach Hofe zu rufen, zu Fürsten zu erheben, u. d. gl.

(B) Um die übermässige Grösse, und Ausbreitung eines Standes zu verhindern; mus die Aufmerksamkeit der Polizei

1) auf die besondern Geselschaften

2) auf Parteien

3) auf Religionär

4) auf die verschidenen Gewerbsinnungen oder Zünfte

gerichtet sein, von deren Endzwek, Stärke, und Verfassung sie sich zuverlässig zu unterrichten trach-

trachten mus: und um dabei die Gefar zu entfernen, mus sie

(1) bei besondern **Geselschaften**

a) sich von der Unschädlichkeit ihrer Absicht durch Einsicht in ihre Sazzungen, und Eintrit in ihre Zusamenkünfte überzeugen;

b) iene, die ihr dise Uiberzeugung verweigert, als eine Winkelzusamenkunft ansehen, und daher als eine Verdächtige abstellen;

(2) bei **Parteien**

a) selbe, wenn es tunlich, zu vereinigen oder nur

b) den Gewalttätigkeiten zwischen ihnen vorzubeugen suchen; da nicht die Duldung verschidener Sekten, sondern die wechselseitige Unduldsamkeit unter denselben dem Staate Nachteile bringen kan;

(3) bei **Religionär**

auf selbe, in so weit sie einen besondern Körper formen, und durch ihre Innung und Stärke der öffentlichen Ruhe gefärlich werden können, ein wachsames Auge haben;

(4) bei **Zünften**

selben Kommissäre zuordnen, die

a) bei allen ihren Zusamenkünften gegenwärtig sein,

b) gewissermassen den Vorsiz füren,

c) ihre besondere Streitigkeiten abtun,

d) vorzüglich aber über Ordnung und Ruhe wachen sollen.

(C) Um endlich dem Gefärlichen der **Vorrechte**, und Befreiungen eines Standes zu steuern, mus

1) nicht gestattet werden, dass sich ein besonderer Stand, Familie, oder Bürger solcher Vorzüge eigenmächtig anmasse, die sie auf ieden Fal leicht misbrauchen können; dergleichen sind

a) das Recht Festungen oder Soldaten zu halten;

b) Gesezze und Verordnungen zu geben;

c) Selbsthilfe, Privatgerichtsbarkeit auszuüben;

d) sich eigenmächtig Ausname von Gesezzen zu erteilen;

e) die Uibermacht eines Amtes, welches auf einem Haupte die Zivilverwaltung und das Kommando der Armee vereinbaret;

f) die einem Präsidenten eingeräumte eigenmächtige Vergebung der Bedinungen und Aemter; und

g) kurz alles, was immer entweder als ein, auch das geringste Recht der obersten Gewalt betrachtet werden, oder der Tätigkeit der obersten Gewalt Hindernisse legen kan;

2) vom Regenten selbst nimanden eine überwigende Macht eingeräumet;

3)

3) die etwa schon erteilten Befreiungen, wenn sie gefärlich werden kǒnten, von ihm wiederrufen werden, sie mǒgen auf was immer für eine Art erworben sein; wozu er nicht nur

a) berechtiget — da iener, der das Recht zu dem Endzwekke hat, auch das Recht zu den Mitteln haben mus — sondern auch

b) verpflichtet ist — da er zu allen verpflichtet ist, was die ǒffentliche Ruhe aufrecht hält.

(II) Die **Folgen** eines unebenmässigen Verhältnisses sind **Aufläufe** und **Empǒrungen**; und da dise nur ser selten plǒzlich ausbrechen, so mus die Polizei, um disen Folgen vorzubeugen, auf die Zeichen, die gemeiniglich vorhergehen, aufmerksam sein. Dise Zeichen sind

A) Pasquille gegen den Staat und das Ministerium;

B) ǒffentliches Tadeln;

C) Meuterei der ǒffentlichen Redner, Prediger, Lerer, Schauspiler, Zeitungsschreiber und anderer Schriftsteller;

D) Zusammenrottungen in Häusern, auf Strassen.

A) **Pasquille** gegen den Staat und das Ministerium müssen

1) nach **Umständen**, wenn nämlich

a) die Gemüter one dis in Gärung, und

b) die Worte ser anzüglich sind, und die dem Regenten schuldige Erfurcht ser beleidigen,

strenge geändet;

2) geschwind unterdrükt — wenn

a) die angeschlagenen von Polizeibeamten selbst abgenommen;

b) die ausgestreuten eingesamelt, und

c) öffentlich bekant gemacht wird, daß derjenige, der solche Zeddelchen findet, oder besizzet, sie unter Strafe bei einem Polizeibeamten abzulegen habe;

3) wenn es Umstände notwendig machen, nach den Täter geforscht, und derselbe strenge gezüchtiget werden;

4) wenn die Umstände aber nicht bedenklich sind, und der Verfasser mer Leichtsin zeigt, wird man durch Verachtung derselben mer, als durch die strengsten Nachforschungen und Strafen ausrichten.

B) Bei **öffentlichen Tadeln** ist eben dis, nur weit mer Behutsamkeit nötig, da Pasquille, weil die Schrift verbleibend ist, nicht so ser Verdrehungen unterworfen sind. Vor allem rät dabei die Klugheit

1) nach der Ursache des glimmenden Misvergnügens zu forschen, und durch Hebung derselben, und gelinde Regirung den Tadlern keinen Stof zum Tadeln übrig zulassen;

2) kömt es abermal auf die Umstände an, ob das Tadeln geandet, oder ob man mit Verachtung darüber wegsehen sol.

C) Die **Meuterei** der öffentlichen Redner, Prediger, Schriftsteller rc. mus

1) um so strenger bestrafet, ie einen grössern Nachdruk die Worte der einen von dem Am-

te

te empfangen, das sie misbrauchen, und ie weiter sich bei den andern das Uibel verbreiten kan;

2) müssen die Vorträge, bevor sie gehalten, der Zensur unterworfen;

3) bei glimmender Unzufridenheit auch der Inhalt der Vorträge, die Sázze, an die sie sich zu halten haben, und die sie nicht berüren sollen, ordentlich vorgeschriben;

4) Zeitungsblätter, und alle Bücher nebst der ordentlichen, noch einer strengern und höhern Zensur unterworfen;

5) geschribene Zeitungen oder sogenante gazettes secrettes ganz und gar verboten werden.

(D) Ungewönliche Zusammenrottungen auf Strassen, Plázzen und Häusern sind gleichsam der erste Anstos der wirklich ausbrechenden Unruhe, wobei

1) um den wirklichen Ausbruch einer Auftur zu hindern

a) durch einen öffentlichen Ausruf bekant gemacht wird, dass

α) iederman sein Hausgesind, seine Kinder, allenfals die Handwerker auch ihre Gesellen zu Hause halten;

β) zur Nachtzeit nicht über die gewönliche Stunde Licht haben;

γ) ieder Hausvater über seine Familie wachen, und für die Glider derselben antworten sol;

b) die müssigen Haufen auf den Strassen durch Wachen zerstreuet werden, iedoch one dass die Wachen in diser Absicht ausgesendet zu sein das Ansehen haben; und

2) bei schon ausgebrochener Aufrur Gewalttätigkeiten zu weren *), müssen

a) die Gassen mit Ketten gesperret,

b) die grossen Plázze mit Mannschaft besezzet,

c) die Wachen verdoppelt,

d) stets gegen einander Patrullen ausgeschikt, welche keine grosse Haufen beisamen leiden,

e) die Kaufbuden, um Plünderungen zu verhütten, geschlossen,

f) das Ausgehen, oft das Heraussehen verboten,

g) gelindere Mittel versuchet, als:

α) Verheissung einer algemeinen Vergebung;

β) dass man den zum Vorwande genommenen Beschwerden abhelfen wolle;

und wenn dise nicht fruchten

h) strengere Mittel, Strafen angewendet werden, bei welchen iedoch die Strenge noch

*) Hirüber sagt Bodinus in seinem Werke: de Republica im 4ten Buche 7ten Hauptstükke vil Schö-

noch verschonend und so gemässiget sein' sol, dass sich

α) die Strafe auf Wenige,

β) das Schrekken auf vile, und

γ) das Beispil auf alle erstrekke.

IV.

Von der Sicherheit der Handlungen.

Die Sicherheit der Handlungen kan verlezzet werden,

I) Von Seite des Regenten,

II) Von Seite der Mitbürger.

I) Von Seite des Regenten

A) als Gesezgeber betrachtet, wenn er die Grenzen der gesezgebenden Gewalt überschreitet;

B) als Richter betrachtet, durch eine falsche Anschuldigung, bei welcher ihn eine übelgeleitete Untersuchung irre fürt.

Sol nun der Bürger von Seite der obersten Gewalt volkomne Sicherheit genüssen: so müssen

(A) Von Seite der Gesezgebung

1) ihre Grenzen nicht überschritten, folglich

a) nur das geboten, was die algemeine Wolfart zu tun erheischt,

b) nur das verboten, was sich mit derselben nicht verträgt, und

c) gleichgiltige Handlungen nicht zu Verbrechen angerechnet, sondern der Wilkür der Bürger anheim gestellet werden;

2) die Gesezze so abgefasset werden, daß

a) ieder Bürger die Grenzen seiner Freiheit kenne, und sie

b) weder, aus Unwissenheit zu überschreiten verleitet werde, noch

c) sich auf ihre Dunkelheit bezihen möge, noch

d) endlich wegen ihrer Zweideutigkeit zu handeln sich nicht getraue, welches sie erhalten kan

A) durch **deutliche Abfassung** der Gesezze, wenn nämlich dabei vorzüglich

α) auf Kürze, um sie desto leichter auswendig zu behalten,

β) auf Einfalt, die sich nach der Fassung des gemeinen Mannes bequemen,

γ) Bündigkeit und Eigentlichkeit des Ausdrukkes, damit alle, die dadurch verbunden werden, darin gleichen Sin finden, Bedacht genommen, und

δ) Weitschweifigkeit und Schwulst,

ι) Puz und Blümchen,

ζ) alle schwankende unbestimte Begriffe, alles Gemengsel aus fremden Sprachen, die zu einer Misdeutung Anlas geben können, sorgfältig vermiden werden;

B) durch genugsame, zwekmässige **Bekantmachung** derselben, die

α) in der Landessprache,

β) so geschehen mus, dass sie sich auf die verschidenen Klassen der Bürger, welche dadurch verbunden werden sollen, erstrekke; und zwar

a) für iene, die des Lesens kündig sind

aa) durch den Druk,

bb) Anschlagung an die Töre der Stadt, der Kirche, Rats- und Gerichtshäuser,

cc) Einrükkung in Zeitungen, und Intelligenzblätter;

b) für iene, die des Lesens unkündig sind

aa) durch Ablesung von der Kanzel,

bb) Vorladung der Gemeinde; wo sie dan von dem Schulmeister, oder Pfarrer verständlich vorgetra-

tragen und erklärt werden sollen;

γ) nach Wichtigkeit des Gegenstandes oder Beschaffenheit der Umstände öfters erneuert werden mus.

(B) Von Seite des **Richters** aber durch eine weise Kriminalverfassung keine nachteiligen Folgen für die Sicherheit der Handlungen zu befürchten sein, welche in disem Falle vorzüglich

1) durch die Verhaftnemung

2) durch die Untersuchung und

3) durch die Verurteilung

verlezzet werden kan.

(1) Durch die **Verhaftnemung** —

a) wenn sie one standhafte Inzichten, one Ursache geschit;

b) wenn dem Magistrate die Gewalt in Verhaft zu nemen unbegrenzt eingeräumet ist;

c) wenn sie nicht mit besonderer Behutsamkeit, nicht one Auffehen zu erwekken geschit, und dadurch dem guten Rufe des Bürgers zu nahe getreten wird;

d) wenn über den Eingezogenen vor der Untersuchung und Uiberfürung ein Uibel verhänget wird, z. B. wenn die Kerker übel eingerichtet sind;

e) wenn der Arrest one Not verlängert wird.

2)

(2) Durch die **Untersuchung** —

a) wenn vor der Uiberfürung gegen den Untersuchten ein Uibel der Empfindung verhänget;

b) wenn ihm nicht genugsame Mittel die beschwerenden Anzeigen von sich abzulenen, und seine Unschuld über alle Zweifel hinwegzusezzen, dargeboten werden; wozu vorzüglich die Freiheit des Geistes gehört, welche beschränket werden kan

α) durch unmenschliches hartes Betragen der Untersucher,

β) durch zur Erhaltung des Geständnisses angewande grausame Mittel, als: die **Folter**, welche, da sie

a) weder dem Richter die Zuverlässigkeit gewäret, welche in peinlichen Verurteilungen notwendig ist;

b) weder nur einmal die Warscheinlichkeit gegen den Beschuldigten vergrössert;

c) zur Verurteilung überflüssig;

d) zur Losssprechung unzureichend;

e) überhaupt wirkungslos ist, da erst ein gütliches Verhör die auf der Marterbank erhaltene Aussage zur gesezmässigen Kraft bringen mus, und ein nachfolgender Widerspruch sie ganz entkräften kan;

f) den Richterstul der Gefar aus=
= sezzet den Unschuldigen zu ver=
urteilen, und daher den eigentlichen
Endzwek des peinlichen Verfarens
ganz umstürzet;

g) bei nervigten Bösewichtern die
Hofnung der Straflosigkeit zur
Gewisheit bringt, und dadurch
gefarvol für die gemeine, ge=
farvol für die Privatsicherheit wird,

aus dem Rechtsverfaren gänzlich zu ver=
weisen ist, und höchstens in dem Falle
beibehalten werden könte, wenn ein schon
überfürter Uibeltäter, dem Richter wich=
tige Umstände geheim hält. *)

(3) Durch die **Verurteilung** —

a) wenn sie one Uiberfürung geschit

b) wenn in den Gesezzen, in Beziehung

α) auf die Zeugen,

β) auf die erhobenen Umstände,

γ) auf das eigene Geständnis

nicht

*) J' allois dire qu' elle (torture) pourroit convenir dans les gouvernemens despotiques, où tout ce qui inspire la crainte, entre plus dans les ressorts du gouvernement: j' allois dire que les esclaves, chez les Grecs, & chez les Romains - - - Mais j'entends la voix de la nature, qui crie contre moi.

Montesquieu: de l' Esprit des Loix.

nicht genau festgesezzet ist, was für einen vollen Beweis gelten, und zur Verurteilung hinreichend sein sol;

ç) wenn die Strafe in Bezug auf das Verbrechen entweder zu streng oder zu gelinde ist; wenn nämlich, da die Gesezze die Strafen nicht nach allen möglichen Stufen der Verbrechen ausmessen können,

α) die Grenzen nicht genau genug ausgemessen sind, bis zu welchen der Richter in den seiner Wilkür anheim gestelten Bestrafungen gehen kan;

β) solche Personen zu Richtern angestellet werden, die die erforderlichen Eigenschaften dazu nicht haben.

(II) Von Seite der **Mitbürger** kan die Freiheit zum Handeln beschränket werden

A) durch Misbrauch des Ansehens,

B) durch Gewalt.

(A) Das **Ansehen** kan gemisbrauchet werden

1) von Vätern und Vormündern, um ihre Kinder, Mündel zu einem Stande zu vermögen, oder von einem Stande abzuhalten;

2) von Aeltern und Anverwanden, durch angedrote Enterbungen im Falle des Nichtgehorsams;

3) von Erzihern und Lerern, durch Uiberredung, Berufsschmidereien, und dergleichen andere Kunstgriffe. Der Regent sol sich disen Beschränkungen widersezzen, und in den wichtigsten Handlungen des Lebens, als Standeserwälungen,

Ge=

Gelübden, Heuraten rc. allen Zwang, alle Verleitungen hindanhalten, und

(B) keine **Gewalt** dulden, wodurch man

1) in Ausübung dessen, was die Gesezze nicht verbieten, oder wozu sie verbinden, gehindert, oder

2) zur Ausübung dessen, was die Gesezze verbieten, oder wozu sie nicht verbinden gezwungen werden könte.

V.

Von der Sicherheit der Personen.

Sol der Bürger einer volkomnen persönlichen Sicherheit genüssen: so sind Gesezze notwendig, die

I) das Leben der Bürger gegen alle Gefar sicherstellen, und

II) von ihnen iede Verlezzung abwenden.

(I) Die **Gefaren**, welche das Leben der Bürger läuft, haben folgende Hauptrubrikken:

A) gewaltsame Mordtaten,

B) Unvorsichtigkeiten,

C) Wagestükke,

D) Krankheiten,

E) Armut oder körperliche Gebrechen, welche die Armut nach sich zihen,

F) Abgang an Narungsmitteln, und andern Notwendigkeiten, welche wenigstens die eingefürte Lebensart unentberlich gemacht.

(A) Unter **gewaltsamen Mordtaten** werden alle Todesarten begriffen, welche das Zil des menschlichen Lebens auf eine gewaltsame Weise befördern; und dise sind:

A) Todschläge auf der Strasse oder in Häusern,

B) Vergiftungen,

C) Zweikämpfe,

D) Selbstmorde, und

E) Kindermorde im weitläuftigsten Verstande.

Alle dise mus eine weise Gesezgebung vilmer zu verhindern als zu rächen suchen; um daher

(A) Todschläge zu hindern, müssen

1) **überhaupt** durch Ausbildung des sitlichen Zustandes dem Volke gute Grundsäzze beigebracht;

2) Oerter, und Strassen, die wegen ihrer Lage verdächtig, oder wegen änlichen Vorfällen verrufen sind, durch Wachen, Strassenbereuter, öftere unvermutete Visitazionen u. s. w. gesichert, und

3) **insbesondere** auf alle Arten von Todschlägen strenge Strafen verhänget, bei deren Bestimmung

a) auf die Stufen der Grausamkeit, und

b) darauf Bedacht genommen werden mus, dass sie, da in disem Falle keine Widererstattung Plaz findet, überhaupt auf Schrekken hinauslaufen;

4) durch Nebengesezze z. B. das Verbot geheime, und meuchelmörderische Waffen bei sich zu tragen, die Ausfürung der Mordtaten nach Möglichkeit erschweret werden.

(B) **Vergiftungen** zuvorzukomen, ist eine besondere Aufmerksamkeit nötig

1) auf die Verkäufer

2) auf die Käufer desselben, und

3) dass auch in diser so wichtigen Sache dem Irtume, so wenig, als möglich, Plaz gelassen werde. Daher

(1) In Ansehen der **Verkäufer** dafür gesorgt werden mus, dass

a) dergleichen schädlich anwendbare Materialien nicht one Unterscheid iedermann besonders irrenden Krämern zu verkaufen gestattet, sondern

b) der Verkauf derselben nur auf wenige zuverlässige Handelsleute beschränket werde.

(2) In Ansehen der **Käufer** desselben, dass

a) nicht leicht iemanden, ausgenommen ienen, denen ihre Beschäftigung solches als ein Zugehör unentberlich machet, und auch disen nicht one Vorsicht, verabfolget werde;

b)

b) wenn Dinstboten von dergleichen Waren verlangen, ihres Herrn Handschrift und Petschaft zur Sicherheit mitbringen;

c) ieder andere Käufer gehalten werde,

α) seinen Namen

β) das Mas des Giftes, so er kauft,

γ) den Gebrauch, den er davon machen wil,

δ) auch seine Wonung

dem Giftkrämer anzuzeigen, der sich von der Richtigkeit der Angabe sicher stellen, und alles dis in ein eigenes Buch eintragen mus, woraus die Obrigkeit auf ieden Fal Licht entlenen kan;

d) Gewerbtreibende vom Lande, oder Landleute, die es für Vih brauchen wollen, oder auch Landbarbirer u. d. gl. nebst den vorhergehenden Vorsichtigkeiten auch einen Schein vom Pfarrer oder der Ortsobrigkeit vorzeigen;

e) armen Leuten kein Gift geschenket, oder wenn iemand zur Tilgung der Fligen etwas forderte, an andere dem Menschen unschädliche Mittel angewisen;

f) iene, die one dise vorgeschribenen Vorsichtigkeiten, wenn sie gehörig bekant gemacht worden, Gift fordern, als verdächtige angehalten; und um allen disen Wirksamkeit zu verschaffen

g) die Apotheker und andere Krämer, welche schädliche Materialien verkaufen, als Mit-

schul-

schuldige einer erfolgten Vergiftung angesehen werden.

(3) Daſſ auch hirin dem Irtume nicht Plaz gelaſſen werde —

a) von der Gesundheitsaufſicht und den Aerzten ein Verzeichnis von allem, was auf das menschliche Leben eine schädliche Wirkung machen kan, entworfen, wohin nicht nur

α) alle giftartige Waren, sondern

β) auch andere schädliche Sachen z. B. heftige Purgirmittel u. d. gl. eingeschaltet werden sollen;

b) fremde unbekante Droguerien, ehe ihr Verkauf gestattet wird, geprüft;

c) die mit Gift Gewerbtreibende bei schwerster Verantwortung zur behutsamen Aufbewarung desselben angehalten;

d) eigene Handlungen bestimmet, welche keine andere Waren füren, als Gift, und Giftartiges; wo aber dises nicht ist

e) die Verkaufenden unter Strafe dahin angewisen — daſſ sie

α) alle in dem Verzeichnisse angezeigte Materialien an einem besonders hizu gewidmeten Orte aufbehalten,

β) das Gift selbst aber, und alles, was mit demselben der Farbe, oder sonst Aenlichkeit hat, nur von wolunterrichteten Leuten ausgeben lassen;

γ)

γ) die Gefässe mit deutlicher Schrift von aussen bezeichnen, und selbe nicht von unbehutsamen Jungen füllen lassen;

f) der Gebrauch der Kupfergeschirre, so lange kein Mittel entdekket ist, selbe gegen die Auflösung der Kupferteilchen im Kochen zu sichern, ganz untersaget werden.

(C) **Zweikämpfe** haben ihren Grund meistens in einem veriärten Vorurteile von übelverstandener Ere, um sie also zu verhütten, müssen alle Anstalten gegen dises Vorurteil gerichtet sein — daher sollen

1) schon bei der Erzihung der Jugend richtige Begriffe von warer Ere beigebracht,

2) zwekmässige Strafen auf die Duellanten verhängt, und one Nachsicht *) volzohen — in welchem Falle eine auf die Tat des Zweikampfs selbst, unmittelbar gelegte Erlosigkeit, die wirksamste sein wird; da dis dem aus dem Duelle gehoften Vorteile gerade entgegen stet; und

3) alles ienes entfernet werden, was Duelledikte kraftlos machen kan; daher sol

a) der Unterscheid zwischen Duellen und Rencontres aufgehoben,

*) Der Verfasser des Buches: *L' Honneur consideré en lui même & relativement au Duel* sagt ganz schön: „L' indulgence en pareil cas seroit une bontê meurtriere, & la tolerance une vraie cruauté à l' egard du corps entier.„

Liv. V. Chap. X.

b) die Duellmandate so wie iede andere Mörderstrafe in den ordentlichen Kriminalkodex eingeschaltet,

c) den Duellanten die Leichtigkeit sich durch die Flucht der Strafe zu entzihen, durch wechselseitiges Einverständnis der Regenten, selbe wie ieden andern Missetäter auszulifern, benommen werden.

(D) **Selbstmorde** geschehen entweder

1) mit Uiberlegung oder

2) aus Mangel der Vernunft.

(1) Den **vorsezlichen**, welche entweder

a) eine Folge einer Nazzionalmaxime, die den Selbstmord als eine Entschlossenheit anpreist, oder

b) die Folge der äussersten Verzweiflung sind

wird vorgebogen, wenn

α) solche nachteilige Nazzionalmaximen, die nicht nur

a) den Staat seiner Bürger berauben, sondern auch

b) zu iedem Laster entschlossen machen

durch die Grundsäzze der Religion ausgerottet;

β) iene, an denen man eine Verzweiflung merket, genau beobachtet, und ihnen

γ) nach Umständen auch Fesseln angeleget und alle Mittel sich am Leben zu schaden benommen werden.

(2) Um ienem, der aus **Mangel der Vernunft**, Raserei u. d. gl. geschit zuvorzukommen, müssen

a) iene bei denen der Verdacht vorhanden ist, ihre Vernunft sei angegriffen, gegen sich selbst bewaret, oft gebunden, und gefesselt, oder

b) in eigne hizu bestimte Tolhäuser gebracht, wo zugleich ihre Herstellung versucht, und so lange da aufbewaret werden, bis sie wieder volkommen hergestellet sind.

(E) **Kindermorde** werden begangen

1) aus Vorsaz entweder

a) unmittelbar, oder

b) mittelbar

2) aus Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit.

(1) Um den **vorsezlichen**

(a) **unmittelbaren** zu weren, welche verübet werden

α) durch **Abtreibung** der Leibesfrucht — müssen

*) Spezereikrämer, Apotheker, und Kräuterfrauen bei schwerster Strafe dahin angewisen werden, one Unterschrift eines Arztes, der seine Anordnung zu verantworten ha-

habe, nichts zu verabfolgen, was zu disem schändlichen Endzwekke dinen kan;

b) von der medizinischen Fakultät hirüber genaue Vorschriften erteilet, und

c) die Ingredienzien, woraus solche schädliche Getränke verfertiget werden können, unter den höchsten medizinischen Geheimnissen aufbewaret werden;

d) die Wundärzte unter schwerer Strafe gehalten sein, keiner Weibsperson auf eigenes Begeren, oder nach Eigendünkel zur Ader zu lassen, wenn ia eine Aderlas zu gewissen Zeiten der Frucht zum Nachteile gereichen kan;

e) der Unterscheid zwischen der belebten und unbelebten Frucht aus den Gesezzen vertilget, und auf beide dise Gattungen Kindermorde gleiche Strafen verhänget werden.

β) durch wirkliche **Ertödung** des neugebornen Kindes — müssen

a) die Quellen derselben, welche hauptsächlich

aa) Schande gefallener Mädchen, und

bb) manchmal aber seltner Armut sind, aufgesuchet, und

b) dadurch verstopfet werden, dass Häuser errichtet werden, wo

aa) geschwächte Mädchen, one Furcht verraten zu werden, sich ihrer Bürde entladen, und

bb) Arme ihre Kinder unentgeltlich und leicht unterbringen können.

(b) Die **mittelbaren** zu hindern, welche verübet werden

α) durch gefärliche **Hinwegsezzung** — müssen

a) Findlingshäuser errichtet, worin die Aufname leicht und unentgeltlich ist; und

b) wenn dem ongeachtet Kinder ausgesezzet werden solten, durch die Gesezze ieder, der solche zu erst findet, in Sicherheit zu bringen, verbunden werden.

β) Durch **Mishandlung** der Schwangern — müssen

a) bei Schwangern, die etwas verbrochen, die Strafen bis nach der Entbindung aufgeschoben;

b) iene, die sich in gesegneten Umständen befinden, gegen die Mishandlungen der Ehemänner geschüzzet;

c) iene, die nahe der Entbindung sterben, zur Rettung der Frucht vorsichtig geöfnet;

d)

b) alle Schrekken, und Abscheu verursachende Gegenstände, welche unzeitige Entbindungen, oder Misgeburten veranlassen können, entfernet werden; daher

aa) das Herumgehen der **Knecht Ruprechte, Nikolaen** u. d. gl. gesezmässig untersaget,

bb) das Aussezzen der Toden in den Kirchen verboten, und

cc) ungestaltete, Abscheu und Ekkel erwekkende Menschen, welche auf die Einbildungskraft der Mutter einen bedenklichen Eindruk machen können von öffentlichen Oertern, besonders Kirchentüren entfernet werden sollen.

(2) Um endlich ienen, die aus **Nachlässigkeit** und Unachtsamkeit geschehen, vorzubeugen, müssen

a) keine andere, als geprüfte Wehmütter zur Geburtshilfe zugelassen,

b) für gehörige Verteilung derselben auf dem platten Lande gesorget,

c) alle Fälle, wo eine Nachlässigkeit mit untergelaufen, untersuchet, und nach Umständen strenge bestraft,

d) die Sorglosigkeit der Kindswärterinnen zum Beispile öffentlich strenge geandet werden.

(B) Die hauptsächlichsten Gelegenheiten, wo die **Unvorsichtigkeit** dem Leben der Bürger nachteilig werden kan, sind:

1) an **Oertern**, wo eine grössere Menge des Volkes, sich zu drängen, und zalreichere Kutschen mit unterzufaren pflegen; daher mus

a) in grossen Städten, wo die Strassen von beschäftigten Menschen beständig vol sind, das schnelle Faren, und Reiten iedermann one Ausname, besonders

α) bei Torwegen

β) bei Brükken

γ) an den Ekken der Strassen, wo das Beiseiteweichen weniger möglich,

strenge untersaget;

b) der Kutscher, welcher iemanden niderfärt, nach Beschaffenheit des Fals mit der grösten Strenge gezüchtiget;

c) der darin sizzende Herr, der dem Kutscher entweder schnelle zu faren geheissen, oder es ihm nur nicht untersagt hat, ebenfals straffällig erkläret;

d) zur Vermeidung aller Verwirrung

α) den Lönwägen ihre Standplázze angewisen,

β) Holz = Bir = Melwägen und andern Furwerken diser Gattung besonders in engern Gässen stille zu halten verboten;

e) wo es der Raum zugibt, der Weg für die Farenden und Fusgänger durch Schranken, oder kleine Gräben abgesöndert, und

f) zur Beobachtung alles dessen den Wachen die Aufsicht darüber aufgetragen werden.

2) bei einem grössern Zusamenflusse der Menschen und Wägen an bestimten Oertern z. B. Theater, Bälle ꝛc. wobei es hauptsächlich auf eine ser einfache Ordnung ankömt, daſs nemlich

a) wo es sein kan, der Ab- und Zugang der Wägen, und Fusgänger gesöndert;

b) zur Zu- und Abfur, zum Zu- und Abgange besondere Gässen vorgeschriben, daſs es den Kutschen und Fusgängern unmöglich wird sich einander zu begegnen;

c) bei ausserordentlichen Gelegenheiten z. B. bei feierlichen Einzügen nebst den vorhergehenden Anstalten noch

α) die Zugangsstrassen, um das Anfaren der Wägen von der Seite zu hindern, mit Ketten gesperret, und

β) zur gewissern Beobachtung Wachposten ausgestellet werden.

3) Bei Brükken, Färten, öffentlichen Wegen und Strassen, neben iähen Abstürzen; in welchem Punkte ienen, welchen die Aufsicht über die Strassen, den Brükkenbau, die Schiffart übergeben ist, aufgetragen werden mus

a)

a) die Strassen stets in wandelbarem Stande zu erhalten;

b) an iähen Abstürzen, oder sonst gefärlichen Senkungen die nötigen Wärschranken zu sezzen, und nicht eingehen zu lassen;

c) über Gewässer, welche die Strassen unterbrechen, und nur zuweilen bedenklich tif sind, auch nicht umfaren werden können, gute Brükken zu erhalten;

d) wo die Gewässer überschiffet werden, für unschadhafte Farzeuge, und tüchtige Schiffknechte zu sorgen; und

e) alles, was die Schiffart in Flüssen hindern und gefärlich machen kan, bei Seite zu schaffen.

4) bei einem zu fürenden Baue, wobei

a) den Baufürenden aufgetragen werden mus, die Vorübergehende durch ausgehängte Zeichen zu warnen, oder, welches nüzbarer ist, so lange die Gefar bleibt, nimand vorüber zu lassen;

b) eine eigene Bauordnung zu entwerfen, welche

α) sich nicht nur auf grössern Bau, sondern auf iede Gelegenheit, wodurch Schaden geschehen kan,

β) auf alle in der Höhe, und auf Gerüsten arbeitende Handwerker z. B. Zigeldekker u. d. gl. erstrekken, und

γ) die Baufürenden dahin anweisen mus, dass sie

a)

a) bei Gebäuden, oder Ausbesserungen, wo Gruben eröfnet sind, diselben Abends zudekken, oder gar umschlüssen lassen,

b) wenn sie einen Bau anzufangen gedenken, solches den Polizeibeamten melden, damit sie, ob iede vorgeschribene Vorsichtigkeit beobachtet werde, nachsehen können.

5) Uiberal, wo Oefnungen gelassen, worein Unwissende, oder Unbehutsame fallen könten; daher mus

a) die Eröfnung der Keller an solchen Pläzzen, wo ein Ein- oder Durchgang ist bei scharfer Strafe verboten;

b) den Baumeistern eine solche unschikliche Anlage der Kellereingänge in der gesezmässigen Bauordnung ganz untersagt;

c) den Wachen die Aufsicht, dass auf die Strassen gehende Zuglöcher, oder Senkgruben stets bedekket sein, aufgetragen;

d) alle Gefar, welche aus dem Einfalle der Häuser, oder sonst dem Sturze eines Gebäudes bevorstehet, um dagegen Vorkerungen zu machen, zu gehöriger Zeit gemeldet werden; und

e) um disem Wirksamkeit zu verschaffen, würde es gut sein, wenn

α) der Polizeibeamte, in dessen Bezirke eine Farlässigkeit wargenommen würde, es zu verantworten hätte, wenn irgend iemand zu Schaden käme;

β) ieder Bürger berechtiget wäre, über die versäumte Schuldigkeit des Bezirksbeamten vor Gericht Klage zu füren.

6) Endlich gehört noch zu den Masregeln gegen Unvorsichtigkeiten, das Verbot

a) an Fenstern, Erkern u. d. gl. etwas gefärlich zu stellen, zu hängen;

b) etwas von oben herabzuwerfen;

c) Schüßstätte nahe bei bewonten Gegenden anzulegen;

d) Spile, wobei geworfen wird, auf Plätzen, welche von Menschen stark besuchet werden, zu halten;

e) überhaupt, alles dasienige zu tun, welches, wenn es unter Menschen, oder an solchen Oertern geschit, wo Menschen hinzukommen pflegen, durch ein Versehen iemanden beschädigen könte;

f) Erstikte, Ersäufte, Erfrorne, alsogleich zu begraben, in welcher Rüksicht

α) zum Begraben überhaupt eine längere Frist zu bestimmen,

β) die vorgeschlagenen Mittel zur Rettung derselben angewand, und

γ) den Wundärzten, deren Beistand iemand heilsam geworden, eine Belonung zu versichern.

C) Zu Wagestükken werden solche Handlungen gerechnet, die entweder

1) an sich schon gefärlich sind, und daher von den Gesezzen strenge untersagt sein müssen, in welcher Rüksicht

a) das Schwimmen in Ländern, die nicht an der See ligen, in so ferne dise Uibung nicht unter die notwendigen Vorbereitungen der Matrosen gerechnet, oder als ein Teil der Gymnastik behandelt wird,

b) das Baden in grossen tifen Wässern,

c) alle gefärliche Künste der Seilschwinger, Luftspringer u. d. gl. strenge zu verbiten, und

d) wenn dem ongeachtet iemand aus Versehen oder andern Ursachen in Lebensgefar gerite, die Polizei wenigstens die Hilfleistung zu beschleunigen bedacht sein sol;

2) oder unter gewissen Umständen gefärlich werden können z. B. das Gehen über gefrorne Flüsse bei einfallenden Tauwetter; die Polizei mus daher

a) dise Umstände sorgfältig untersuchen, und bei dem gegebenen Beispile

b) das Gehen, und Faren über gefrorne Flüsse so lange untersagen, bis es one Gefar geschehen kan;

c) den Weg auszeichnen, wo dises Gehen oder Uiberfaren one Besorgnis geschehen kan, und

d) zur genauern Beobachtung alles dessen, eigene Uferwächter bestellen.

(D) Das Leben der Bürger, so vil als möglich, gegen **Krankheiten** zu sichern, ist eine eigene Gesund=

sundheitskommission nötig, deren Geschäft darin bestet *):

A) in Krankheiten Hilfe zu schaffen;

B) den Verherungen derselben Einhalt zu tun;

C) alles, was Krankheiten villeicht herbeizihen, oder sonst der Gesundheit nachteilig werden kan, aus dem Wege zu räumen; wohin noch

D) einige Anstalten, die sowol auf die algemeinen Gesundheitsanstalten, als die Gemächlichkeit der Bürger Bezug haben, gerechnet werden können.

(A) Dass es bei Krankheiten nicht an der nötigen Hilfe mangle; mus gesorget werden

1) dass man, durch gute Einrichtung des Arzeneistudiums, Arzeneiverständige aller Gattung habe;

2) selbe gehörig im Lande verteile; daher sol

a) in iedem Städtchen, wenigstens in einer gewissen Entfernung, ein sogenanter Fisikus;

b) in iedem Dorfe wenigstens ein Wundarzt sein; der

α) Geschiklichkeit in der Geburtshilfe,

β) wegen Entfernung des Medikus einiges Studium des Innerlichen besizzen, und

*) Uiber disen Teil der öffentlichen Sorgfalt hat uns H. Prof. Frank in Pavia ein ser schäzbares Werk, unter dem Titel: Sistem einer volständigen medizinischen Polizei gelifert, wovon, so vil ich weis, bisher 3 Bände erschinen sind.

γ) beinahe geschikter sein sol als iene in Stådten, welche sich im Notfalle bei Leibårzten Rats erholen können,

c) es dem flachen Lande überhaupt an Wehmüttern nicht gebrechen, denen der Gehalt aus der Landeskasse angewisen werden sol, wenn ihn das Dorf nicht selbst bestreiten kan;

3) daß die Arzeneien in gehöriger Menge, Verschidenheit, in der notwendigen Güte vorhanden sind; daher müssen

a) die Laboratorien der Apotheken von Zeit zu Zeit und zwar unvermutet untersuchet,

b) dise Untersuchung auch auf Droguerien, Gesundwåsser, und alles, was für die Gesundheit der Menschen zum innern und åussern Gebrauche anwendbar ist, ausgedenet,

c) die beste Art der Zubereitung der Arzeneimittel den Apothekern in den sogenanten Disspensatorien vorgeschriben werden;

4) daß es auch dem flachen Lande an Arzeneimitteln nicht gebreche; da aber nicht leicht in iedem Dorfe eine Apotheke sein kan solten wenigstens

a) von der medizinischen Fakultåt gewisse gemeinnüzzigere Hilfsmittel gewålet, und verzeichnet werden, mit welchen die Landwundårzte, gleich als mit einer Art von Hausapotheken versehen sein müsten;

b) die Wehmütter diejenigen Arzeneien bei Händen haben, deren die notleidenden Gebärende am meisten bedürfen; welche ebenfals von Arzeneiverständigen verzeichnet werden solten.

5) Daß nur Geprüfte sich mit Verschreibung und Zubereitung der Arzeneien abgeben; daher sollen

a) das Ausstehen der Marktschreier, und der Verkauf ihrer Quaksalbereien,

b) das Verschreiben irrender Aerzte,

c) der Verkauf und die Bereitung der Winkelarzeneien nicht gestattet;

d) fremde Medikamente als verdächtig angesehen, und ihre Einfur beschränket;

e) selbst den Geprüften ihre Grenzen angewisen z. B. ein Wundarzt, der nur Wundarzt ist, sol keine innerlichen Arzeneien verordnen;

f) den Apothekern eingeschärft werden, keine nur in etwas bedenkliche Arzeneimittel nach Rezepten zu verfertigen, als welche von zur Arzeneivorschreibung berechtigten Männern unterschriben sind.

6) Daß dise Hilfe nimanden unnüzze, oder ser beschwerlich werde; daher müssen

a) für iene, die nur ihr mässiges Auskommen haben —

α) um den wilkürlichen Forderungen der Aerzte vorzubauen, Besuchtaxen

festgesezzet, welche nach dem beiläufigen Vermögen diser Kläße ausgemessen sein müßen;

β) den Schraubereien der Apotheker zu weren, in den sogenanten Dispensatorien, welche zu iedermans Richtschnur gedrukket, der Preis aller Arzeneien unüberschreitbar bestimmet;

b) für ganz mittellose —

α) eigene Armenärzte

β) eigene Armenapotheken vom Staate besoldet, und unterhalten;

c) für iene, die sich zu Hause die erforderliche Wartung nicht verschaffen können — Krankenhäuser veranstaltet werden, wohin

α) die Aufname leicht und unentgeltlich, oder wenn ia auch gegen Bezalung einige hineingenommen werden,

β) der Unterschid zwischen Zalenden und Nichtzalenden bei der Pflege nicht beobachtet; — und die

γ) endlich für alle Arten von Krankheiten bestimmet sein müßen; wohin also auch gehören:

a) Häuser, wo arme Weiber, und unglükliche Mädchen, one Furcht entdekt zu werden, Mütter werden können;

b) Häuser, wo Männer und Weiber, welche die Strafe ihrer Ausschweifung, die Lustseuche, an sich tragen, geheilet; in welchen beiden

aa) die Verschwigenheit der darüber gesezten Aerzte eine Pflicht, und

bb) die Wartung menschenlibvol sein sol;

c) endlich Tolhäuser, wo die Heilung der Elenden versuchet wird, die, aus was immer für einer Ursache, um ihren Verstand gekommen sind.

7) daß Bäder vorhanden, und Gesundbrunnen, wenn eine vorhanden sind, in gutem Stande erhalten werden, daher dabei

a) für Bequemlichkeit in Wonungen,

b) für Vorrat an Lebensmitteln, nicht blos der notwendigen, sondern auch derienigen, welche die Tafel des Reichen unterscheiden,

c) für Spazirgänge, und überhaupt alles, was den Aufenthalt angenem machen kan, gesorget

d) für Arme, die sich derselben bedinen, unentgeltliche Badstuben eröfnet, und wegen ihrer Beherbergung und Narung den Gastwirten eine Taxe gesezzet werden.

(B) Die Krankheiten deren Verherungen die Gesundheitsaufsicht Einhalt tun sol, sind entweder

1) solche, die sich auf merere verbreiten, oder

2) solche, die bei einem stehen bleiben.

(1) Die erstern sind entweder

a) anstekkend, oder

b) epidemisch.

(a) den **anstekkenden** d. i. solchen, die sich von einzelnen Kranken auf merere fortpflanzen, zu weren, mus

α) **überhaupt** dafür gesorget werden, dass

a) Gesunde vor denselben bewaret,

b) die weitere Ausbreitung gehindert werde; wenn nämlich

aa) ieder Arzt, wenn er mit anstekkenden Krankheiten Behaftete zu behandeln hat, unversäumt davon die Anzeige zu machen, angewisen;

bb) die Todenbeschau, die sich auf alle Verstorbene erstrekken mus, eingefüret;

cc) die Behafteten in ein Krankenhaus gesendet,

oder

oder wie sonst möglich, von den Gesunden abgesöndert;

dd) Kleidungen, und Geräthschaften, welche den Zunder der Krankheit enthalten, und mitteilen können, von eignen dazu bestelten Knechten gereiniget, oder ganz verbrennet;

ee) die Wonungen von unheilsamen Dünsten, durch Auslüften, Räuchern u, d. gl. befreiet werden:

β) insbesondere aber

a) gegen die Pest, und

b) gegen die Pokken Vorkerungen getroffen werden.

(a) In Ansehen der Pest mus eine eigene Pestordnung entworfen werden, deren Endzwek zweifach ist:

aa) ein Land vor der Pest zu verwaren,

bb) den weitern Fortgang, wenn ein Teil schon angepestet

pestet ist, zu hemmen.

(aa) Um den ersten Endzwek zu erreichen, mus man sich

αα) gegen die von Ferne komende Pest — durch wechselseitige Gesundheitsverträge mit entferntern Staaten—

ββ) gegen angrenzende Länder, die wegen der Pest verdächtig sind — dadurch zu verwaren suchen, daß durch Truppen, denen Wundärzte und Medici untergeleitet sind, sogenante Kordone gezogen werden, welche verhindern, daß nichts weiter über die Grenzen komme, das nicht in den hizu bestimten Kontumazhäusern die festgesezte Reinigung ausgehalten;

(bb) den zweiten Endzwek zu erreichen, müssen

αα) die angestekten Teile von dem Augenblikke

blikke an als abgesöndert betrachtet, und alle Gemeinschaft mit dem Uiberreste unterbrochen, daher

aa) die unglükliche Gegend von einem Kordone umzingelt;

bb) die Häuser, one iemand aus denselben zu lassen, gesperret;

cc) die Lebensbedürfnisse in einer Entfernung nidergelegt, damit die, so sie überbringen, den Versperten nicht nahe kommen;

dd) eigene Pestknechte zu ihrem Dinste, und zur Begrabung der Sterbenden ausgesezzet;

αα) von der medizinischen Fakultät nicht nur die Heilmittel angewand, sondern auch Bewarungsmittel bekantgemacht;

ββ) wegen der Aenlichkeit der fisischen Beschaffenheit zwischen dem Menschen und

Vih

Vihe auch bei Vihfällen dise Vorsehungen schiklich angewendet werden.

(b) In Ansehen der **Pokken** müssen, so lange sie nicht ganz ausgerottet werden können, ihren Verherungen durch das Einimpfen Schranken gesezzet werden.

(b) Den **epidemischen** d. i. solchen, die nicht von einzelnen Kranken auf andere übergehen, sondern von einem in der freien Luft verbreiteten algemeinen Verderbnisse herrüren, Schranken zu sezzen; mus die Gesundheitsaufsicht hauptsächlich

α) auf ihre zeitige Entdekkung, welche sie erhalten kan

a) von der Beobachtung der einzelnen Aerzte, deren Pflicht sein mus, die Gesundheitsaufsicht zu benachrichtigen, wenn irgend eine um sich greifende Krankheit den Arg-won einer Epidemie erwekket;

b) aus den Sterbeprotokollen, aus welchen von Monat zu Monat der Auszug der an einerlei Krankheit Gestorbenen eingereichet werden sol,

β) allenfals auf ihren periodischen Lauf Bedacht sein, wozu ihr die Vergleichung diser Auszüge aus dem Sterbeprotokoll von Jar zu Jar verhelfen kan; um dan

γ)

γ) mit den Arzneiverständigen über die schiklichste Heilart und Verwarung zu beratschlagen, und den gefasten Entschlus iederman bekant machen zu lassen.

(2) Bei den leztern d. i. bei ienen, die bei Einem stehen bleiben, die Gefar zu vermindern, müssen

a) durch Gesezze die Erben bei dem Erblasser, die Eheleute bei ihren niderligenden Gatten, immer den Arzt bei Zeiten herbeizurufen, ausdrüklich, und zwar unter Strafe der Erbsunfähigkeit u. d. gl. im Falle des Versäumnisses verbunden;

b) alle Arten von medizinischen Aberglauben z. B. Angehänge, Segensprechen u. d. gl., welche die Vernunft beschimpfen, und die Kraft der Natur hönen abgestellet, und endlich

c) überhaupt Belonungen auf neue Entdekkungen in der Arzneikunde gesezzet werden.

(E) Um alles, was Krankheiten villeicht herbeizihen, oder sonst der Gesundheit nachteilig werden kan, aus dem Wege zu räumen; mus die Gesundheitsaufsicht vor andern vorzüglich

1) auf Entfernung schädlicher Narungsmittel

2) auf Verhinderung der Unheilsamkeit der Luft

Bedacht nemen.

(1) Um schädliche **Narungsmittel** zu entfernen; ist

a) in Ansehen der **Esswaren** eine Marktordnung nötig, die wegen der Lebensmittel überhaupt Vorschrift gebe, und deren Handhabung beeideten, wol unterrichteten Beschauern, und Marktübergehern aufgetragen ist, deren Aufsicht sich besonders erstreken mus

α) auf das Fleisch — dass nur gesundes Vih von den Fleischhauern ausgehauen, und nur gesundes Fleisch von Garköchen verkochet;

β) auf Fetten, Käs, Milch und andere vom Vihe kommende Narungsmittel — dass aus Gegenden, welche der Vihseuche halber verdächtig sind, dergleichen Esswaren nicht zu Markte gebracht;

γ) auf Fische, Federvih, Baumfrüchte, Gemüse u. s. w. — dass keine Früchte oder Esswaren feil geboten werden, welche von den Aerzten für schädlich und ungesund erkläret worden;

δ) auf Esswaren, die unter gewissen Umständen, nachteilige Wirkungen zeigen z. B. brandiges Korn — dass, wenn solche Umstände sich äussern, sowol der Verkauf, als Genus öffentlich untersaget;

ε) auf Gewürzkrämer — dass, um den schändlichen Kunstgriffen ihrer Gewinsucht durch Beimischung fremder unrei-

ner

ner Teile zu weren, öftere unvermutete Visitazionen vorgenommen werden:

b) in Ansehen der Getränke —

α) für zureichendes und gesundes Wasser zu sorgen, welches erhalten wird

a) aus Flüssen — durch genaue Aufsicht, daſſ an oberen Teilen, woher das Wasser zuflüſt, und so weit, als die Häuser gehen, nichts Verunreinigendes hineingeworfen wird;

b) aus gegrabenen Brünnen — durch Reinhaltung der Wasserbehälter;

c) aus Zisternen — durch geschikte Anlage, festere Struktur, Verschlüſſung, öftere Räumung der Wasserbehältnisse, und Erneuerung des Wassers, so oft es möglich ist;

β) bei Bir, Wein, Brandwein u. d. gl. den Verfälschungen durch eigne hizu aufgestelte Getränkübergeher, und strenge darauf verhängte Strafen, zu weren.

(2) Die Unheilsamkeit der **Luft** äussert sich vorzüglich

a) in verschlossenen, und von merern bewonten Gebäuden, als: Kerkern ꝛc.

b) in morästigen, sumpfigten, und Uiberschwemmungen unterworfenen Gegenden;

c) in Städten.

Da=

Daher mus, um dise zu verhindern

(a) bei der Bauart der Arreste, Zucht = Kranken = und Versorgungshäusern darauf gesehen werden, dass sie

α) für die Zal, die darin bewart, oder bewont ist, geräumig genug sind, und

β) so angelegt werden, dass von Zeit zu Zeit die Luft darin erneuert werden kan; oder wo dises nicht beobachtet worden

γ) durch andere Mittel z. B. Ventilatoren, Luftrören, frische Luft hineingeschaffet werden;

(b) Bei sumpfigten, morästigen, und Uiberschwemmungen unterworfenen Gegenden, so vil die Lage zuläst

α) dem faulen stehenden Gewässer Abflus verschaffet,

β) die Sümpfe ausgetroknet,

γ) durch Räumung der Flusbete, und ihre Erweiterung dem Austreten der Gewässer vorgebauet werden;

(c) Bei Städten

α) bei neu anzulegenden auf eine gute Bauart, deren wesentliche Stükke sind:

a) Häuser von mitlerer Höhe, über welche sich die Menge der Ausdünstungen leicht erheben kan,

b)

b) nicht zu enge, und linienrecht fortlaufende Strassen, die dem reinigenden Winde einen freien Zug gestatten, und auf

c) geräume Hauptplätze zufüren, welche, von Ausdünstungen nicht so angefüllet, gleichsam als Magazine der reinern Luft angesehen werden können:

β) bei schon angelegten, wo dis nicht beobachtet worden, wenigstens auf Wegräumung alles dessen Bedacht genommen werden, was sie notwendig noch ungesünder machen mus; daher

a) alles, was durch Ausdämpfungen, und Gestank z. B. Begräbnisstätte, Schlachthäuser ꝛc. nicht nur anstekkend, sondern auch überlästig sein kan, in das Freie verlegt;

b) vorzüglich aber auf Erhaltung der Reinlichkeit derselben gesehen werden mus, wobei es vornemlich auf zwei Stükke ankömt:

aa) auf strenge Verbote, keinen Unrat auf die Strasse zu werfen,

bb) auf gute Säuberungsanstalten, die entweder

αα) an Unternemer verdinget, oder

ββ) von der Polizei selbst, entweder

aa) ganz oder

bb) am vorteilhaftesten nur die Volstrekkung der den Hauseigentümern darüber gegebenen Verordnungen, und nur dasjenige, was Einzelnen nicht wol übertragen werden kan, besorget wird —

und deren Vorzüge darin bestehen, dass

αα) **gewis** — wenn

aa) jeder Hauseigentümer unter Strafe vor seinem Hause zu säubern verbunden; und

bb) die auf die Nichtbefolgung gesezte Strafe nicht nur gegen Privatleute, sondern auch gegen die Beamten verhänget ist, welchen über die Befolgung die Aufsicht empfolen ist:

ββ) **ordentlich** — wenn

aa) genaue Vorschriften gegeben werden **wie?** und **wann?** gesäubert werden sol

א) bei gewönlicher Witterung

ℑ) bei Schnee=Regen=
im Winter bei Frost=
und Tauwetter;

bb) den Wachen aufgetragen
wird, wenn sie bei ihren
Runden todes Vih oder
sonst besondere Unreinig=
keiten sehen, solches dem
Unterbeamten der Säu=
berung anzuzeigen:

γγ) **geschwind** gesäubert wer=
de — wenn

aa) dis Geschäft in merere
Hände zerteilet, und

bb) die Karren in zureichen=
der Anzal bestimt, und
in den Strassen eingeteilt
sind, um die Kerichthau=
fen sogleich abzufüren.
Endlich

δδ) gehören noch als Nebenum=
stände zu den Säuberungs=
anstalten

aa) die gute Unterhaltung
des Stadtpflasters,

bb) die Ableitung der Dach=
tropfen,

cc) die ordentliche Leitung
der Hausrinnen

dd) die Errichtung öffentli=
cher Privete, und

ee) Erbauung der zur Abfürung der Unreinigkeiten nötigen Hauptkanäle, u. d. gl.

(D) Zu den Anstalten, die teils auf die algemeinen Gesundheitsanstalten, teils auf die Gemächlichkeit der Bürger Bezug haben, gehören:

1) die Fürsorge für öffentliche Lustörter, wo der Gesunde, und mer noch der Schwächere, der Genesende eine reinere Luft einatmen könne;

2) die Vorsehung wegen Tragsessel und Mietkutschen, wenigstens in grösseren Städten; in Ansehen derer von Seite der Polizei darauf zu sehen ist, dass

a) von beiden eine zureichende Menge vorhanden,

b) sie in alle Strassen der Stadt gehörig eingeteilet, um zu iedem Bedürfnisse an der Hand zu sein,

c) um dabei Ordnung zu halten, und auf was immer sonst für einen Fal, die Untersuchung zu erleichtern, ieder Tragsessel, iede Mietkutsche mit einem Nro. bezeichnet, und

d) die Aufsicht darüber einem gewissen Polizeibeamten zugeteilet werde.

(E) Die Armut ist entweder

1) eine zeitliche, oder

2) beständige.

(1)

(1) Die zeitliche erstrekket sich hauptsächlich auf zwo Volksklassen:

a) auf iene, die one Vorauslage nur durch Tagewerk, und Handarbeit ihren Unterhalt gewint, z. B. Taglöner;

b) auf iene, die ihre Erwerbung nicht one Vorauslage fortsezzen kan; in welchem Falle sich die meisten Handwerker befinden. Um beiden zu Hilfe zu kommen, müssen die Ursachen aufgesuchet werden, die bei disen Klassen dise Armut gemeiniglich verursachen, und dise sind:

α) Krankheit eigene, oder der Angehörigen bei der ersten Klasse, welcher daher, mit der gehörigen Vorsicht, durch einen verhältnismässigen Geldbeitrag aus Armenkassen abgeholfen werden mus:

β) Mangel der kleinen Summe der Vorauslage bei der zweiten Klasse, welcher — da dise Klasse durch ihre Arbeit nicht nur die Vorauslage wieder hereinbringt, sondern auch insgemein noch so vil erwirbt, um etwas bei Seite zu legen — durch woleingerichtete Leihbänke Hilfe verschaffet werden kan, bei welchen, wenn sie ihrer Absicht entsprechen sollen,

a) auch geringe Pfänder, die nur einigen Wert haben, angenommen, folglich

b) auch kleine Summen vorgeschossen,

c) das Darlehn in Verhältnis gegen den Wert des Pfandes nicht zu gering ausgemessen,

b) überhaupt nur nidrige Zinsen, und

c) von ser kleinen Darlehn aber, als welches die stärkste Armut anzeigt, gar keine angenommen werden müssen.

(2) Die beständige Armut erstrekket sich auf alle Klassen des Volkes; und die Mittel ihr abzuhelfen sind nach Verschidenheit der Klassen

a) Pensionen,

b) Witwenkassen,

c) Versorgungskassen für das Dinstvolk,

d) unmittelbare Versorgung.

(a) Zu **Pensionen** sind

α) der Staat seinen verdinten Beamten, oder deren Witwen, und zwar nach ihrem Grade,

β) vermögende Privatherren den Ihrigen verbunden, welche leztere zur Erfüllung diser Pflicht von der öffentlichen Aufsicht angehalten werden müssen.

(b) **Witwenkassen** sind eine geselschaftliche Einrichtung. Der Mann legt gleich Anfangs eine gewisse Summe ein, und leistet iärlich einen verhältnismässigen Beitrag, wogegen seine Witwe lebenslang ein gewisses Einkommen zit. Um dise Einlage, und den iärlichen Beitrag gehörig zu reguliren, ist

α) auf das iärliche Quantum, welches die Frau bekommen sol —

β)

β) auf den Anfang des Genusses — welcher von der warscheinlichen Lebensdauer des Mannes abhängt —

γ) auf die Dauer des Genusses zu sehen, welcher durch die warscheinliche Lebenslänge der Frau bestimt wird.

Nach eben disem Beispile können auch

(c) **Versorgungskassen** für das Dinstvolk errichtet werden, wozu nicht nur allein das Gesind aufgemuntert, sondern auch die Gesindhälter, besonders iene, welche Livereien halten, beizutragen angehalten werden solten.

(d) Die **unmittelbare Versorgung** vom Staate, worauf besonders 3 Klassen

α) unbrauchbare Soldaten,

β) arme Städter,

γ) armes Landvolk

Anspruch machen, kan entweder

a) aus Armenkassen, durch Geld auf die Hand, oder

b) in Versorgungshäusern geschehen; wobei überhaupt darauf zu sehen ist, dass die Versorgung

aa) mit Zuverlässigkeit nur würdigen Armen zu Teil werde;

bb) für den Armen zureichend sei;

cc) one Abbruch des Zureichenden, mit den geringsten Kosten bestritten werde; welche Vorteile nur bei Versor-

gungshäusern wegen der Gemeinschaft der Wonung, Kost u. s. w. vereinbart erhalten werden können; und um sie um so gewisser zu erreichen, mus

αα) dem Eigennuzze der Vorgesezten auf alle mögliche Art geweret;

ββ) der den Unterhalt der Armen erschwerende Alleinverkauf unentberlicher, oder zum Labsale des Alters dinender Feilschaften nicht geduldet;

γγ) die noch Arbeitsfähigen einen Teil des Unterhalts sich zu verdinen angewisen;

δδ) dise Häuser auf das flache Land verlegt; und

εε) dafür gesorgt werden, daß die Einkünfte derselben gewis sind; welche, da sie unter den notwendigen Aufwand des Staats gehören, vom Staate überhaupt bestritten, und von allen Bürgern getragen werden sollen, one daß erforderlich ist, einen eigenen Stok aus den öffentlichen Einkünften abzusondern.

(F) **Der Abgang an Lebensmitteln** kan seinen Grund haben:

1) in undankbarem Boden;

2) in einer felerhaften Kultur;

3) im Miswachse oder Verherungen, und
4) in der Seltenheit, welche von den Verkaufenden veranlasset wird.

Um also disem Abgange, und seiner unzertrenlichen Gefärtin der Teurung, welche

א) eine wirkliche — wenn es in der Tat am Vorrate gebricht,

ב) eine erzwungene — wenn iene, die den Vorrat besizzen, ihres Vorteils warnemen und selben zurükhalten, oder

ג) eine eingebildete ist, wenn gewisse Umstände z. B. der Anschein eines Feliars, Anlas geben, einen Mangel zu besorgen,

abzuhelfen, mus vorläufig

(1) bei natürlicher Unfruchtbarkeit des Landes, zur Herbeischaffung des Notwendigen der Gang der Handlung eingeleitet;

(2) bei felerhafter Kultur, von der Landwirtschaftsaufsicht auf Verbesserung derselben angetragen werden, um dem Abgange, der

(3) durch Miswachs und Verherungen, oder

(4) durch die Verkäufer veranlasset wird, abhelfen zu können; zu welchem Ende die Polizei alle ihre Anstalten gleichsam darauf zuspizzen mus, um

a) **hinlänglichen Vorrat** d. i. eine der Stärke der Bevölkerung zusagende Menge der unentberlichsten Lebensmittel,

b) **mittelmässigen Preis** d. i. einen solchen, welcher mit dem Vermögen Aufwand zu ma-

machen, d. i. mit dem Handlone der arbeitenden Klasse im Verhältnisse stet — zu verschaffen, welches sie erhalten kan

A) durch Magazinirung, bei ienen Feilschaften, von welchen sich ein dauerhafter Vorrat,

B) durch Marktgesezze, bei ienen, von welchen sich kein dauerhafter Vorrat bereiten läst.

(A) Um durch die **Magazinirung** beides, Vorrat nämlich und mittelmässigen Preis, vereinbart zu erreichen, und allen Gattungen von Teurung abzuhelfen, müssen

α) In Ansehen des **Korns**

a) **vile** — wodurch der Zusamenflus der Verkaufenden befördert,

b) **kleine** — wodurch der Vorrat vom Verderbnisse leichter zu bewaren, und durch den Ankauf keine plözliche Preissteigerung veranlasset wird,

c) nach dem Lokal der Verzerung gehörig **verteilte** — wodurch der Preissteigerung wegen der Herbeifürung vorgebogen,

d) öffentlich **eingeschribene** — wodurch die Teurung der Einbildung hindangehalten,

e) nicht vom Staate — bei welchen die Unterhaltungskosten u. d. gl. notwendig den Preiserhöhen müssen -- sondern von Privatleuten angelegte Maga-

ga-

gazine vorhanden sein; und um Leute zur Aufschüttung zu reizzen

f) selbe vor der schimpflichen Benennung und Behandlung eines Kornwucherers geschüzzet, und

g) freie Kornausfur gestattet werden, welche iedoch, um nicht im Lande selbst Mangel und Teurung zu verursachen, nur so lange erlaubt sein wird, als sich der Marktpreis des Korns im Mittelpreise erhält;

β) In Ansehen der übrigen **Notwendigkeiten**, und zwar

a) des **Holzes**

aa) wenn das Inländische nicht zureicht, die Zufur von allen Seiten durch angebotene Leichtigkeit des Absazzes befördert,

bb) dem zu befürchtenden Mangel desselben vorgebauet werden —

αα) durch eine gute Waldordnung, welche in einer richtigen Einteilung des Holzschlages bestet;

ββ) durch Abstellung alles dessen, was dem iungen Gehölze schadet, daher

aa) das Abbrennen des Holzes,

bb) das Abmeissen, und Abtreiben durch das Vih,

εε) das Abwipfeln der Bäume strenge zu untersagen;

γγ) durch ausgesezte Belonungen auf Erfindungen, welche

aa) der Erzilung des Holzes beförderlich sein, und

bb) zur Verminderung des Holzgebrauchs beitragen können;

b) des Salzes — wovon nach schon angefürten Grundsäzzen Voratshäuser besorget;

c) des Brodes und Mels

aa) für zureichende, gehörig verteilte Mülen zu sorgen; und, um in keinem Falle in Verlegenheit zu geraten

bb) mererlei Gattungen derselben, als:

αα) Land =

ββ) Schiff =

γγ) Wind = und endlich

δδ) Vih = oder Handmülen

bereit gehalten;

cc) um allen Unordnungen bei Erhöhung oder Aenderungen der Wärbäume und allen wilkürlichen Steigerungen der Müller vorzubeugen, eige

gene Mülordnungen entworfen, und,

dd) die sogenante Zwangmülen auf keine Art begünstiget werden;

b) der zu den Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehörigen zur Unterscheidung sogenanten **Polizeihandwerker**

aa) nach dem Mase der Notwendigkeit für eine zureichende Menge gesorgt, und

bb) den wilkürlichen Preissteigerungen

αα) bei ienen, wo kein beträchtlicher Unterscheid der Geschiklichkeit bemerkt werden kan -- durch Taxen, welche

aa) auf dem platten Lande kleiner als in Städten,

bb) nicht unveränderlich sein, sondern nach dem Mase der Steigerungen der Lebensmittel erhöt oder verringert werden sollen;

ββ) bei den übrigen — durch Beförderung des Zusamenflusses, wenn man sie nämlich in keine Zünfte beschränket, Schranken gesezzet werden;

e) der übrigen notwendigen Feilschaften, als: Bir, Fleisch, Hafer ꝛc — die Hindernisse der Zufur aus dem Wege geräumet werden.

(B) Um bei ienen Feilschaften, von welchen sich kein dauerhafter Vorrat bereiten läst, Vorrat und mittelmässigen Preis zu erhalten, müssen

a) überhaupt die Zufur befördert,

b) bei einigen Gattungen Hökken vorgesorget,

c) bei andern eigene Gewerbe veranstaltet, und

d) nach Umständen vorsichtige Taxirungen vorgenommen werden.

(a) die Beförderung der Zufur hängt nicht von Bestimmung der Widmungsdistrikte ab, die

א) schädlich — da sie Seltenheit der Lebensmittel, und folglich Preiserhöhung veranlassen können,

ב) überflüssig sind — da sich die Verkäufer, wenn sie des Absazzes, und eines anständigen Preises versichert sind, von selbst einfinden werden,

sondern

aa) von wolgeordneten Märkten — bei welchen es darauf ankömt, dass

αα) eigene Markttage in der Woche festgesezzet, da

aa) der Zusamenflus für dise Täge dadurch grösser wird,

bb) die Hökken und Gewerbe, die für die gemeinen Klassen unentberlich sind, one dise zu Grunde gehen würden;

ββ) für einerlei Gattung von Feilschaften eigene Pläzze bestimmet, welches

aa) die Marktaufsicht erleichtert, und

bb) zur Wolfeilkeit beitragen kan, da die Menge der zu Markt gebrachten Waren, dadurch besser in die Augen fält;

γγ) die zu Markt kommenden Feilschaften mit keiner Marktabgabe belegt, weder

aa) unmittelbar einer Taxe unterworfen, als welche

א) überflüssig — weil die Herabsezzung des Preises durch den Zusamenflus von selbst erfolgen wird

ב) unmöglich ist — weil die Feilschaften in Ansehen der Entfernung, des Zeitverlurstes zu verschiden sind,

noch

bb) mittelbar bei denselben ein wolfeiler Verkauf abgedrungen werden, daher,

δδ) die Wiederabfur der nicht verkauften Feilschaften nicht nur nicht beschränkt, sondern auch

εε) für verschidene Feilschaften öffentliche Niderlagsörter errichtet, und

ζζ) die zu Markt Handelnden vor allen Plakkereien und Bedrükkungen geschüzzet werden —

bb) von Verhinderung des **Vorkaufs** — welcher den Zusammenflus vermindert und dadurch den Preis erhöhet. Die Wege desselben sind folgende:

αα) die Händler reisen auf das Land, und kaufen den daselbst befindlichen Vorrat an sich, welches zwar notwendig bei Hökken, und Gewerben, welche die Lebensmittel in Städten verkaufen zugelassen, iedoch dabei die Vorsicht gebraucht werden mus, daß sie sich ihre Feilschaften in entferntern Gegenden anschaffen;

ββ) oder sie lauern unterwegs, bei den Tören den zu Marktgehenden auf — um diser Gattung des Vorkaufs zu weren, sol er

aa) bei Hinwegnemung des Angekauften untersagt, und noch

ββ) auf die Uibertretung Geldstrafen gesezt, wovon zu grössere Wirksamkeit, dem Verkaufenden, wenn er es anzeiget, ein Teil verheissen werden kan;

γγ) oder sie kaufen selbst auf den Marktplätzen ein, disem zu steuern, sol

aa) den Stadthändlern bis zu einer gewissen Stunde weder etwas auf dem Markte einzukaufen, noch da zu erscheinen erlaubt,

bb) das Uiberbieten wärend des Kaufes untersagt,

cc) den Stadteinwonern auf den bestimten Marktplätzen der Verkauf nicht gestattet werden.

Hiher gehört endlich noch

δδ) das Recht ausschlüssender Liferungen, die auf Lebensmittel abzilen, welches, da es in seiner Wirkung eben so nachteilig als Vorkauf ist, nicht erteilet werden sol.

(b) **Hökken** oder kleine Krämereien mit Lebensmitteln sind notwendig für die arbeitende Klasse, die sich weder einen Vorrat ankaufen, noch sich den Markt zu Nuzze machen kan, daher mus dabei darauf gesehen werden, dass sie

aa) zu allen Stunden, und

bb) in den kleinsten Abteilungen, we
che die Feilschaft und Münze zug
ben, verkaufen, und

cc) den Verabredungen bei denselben a
alle mögliche Art gesteuert werde

(c) Eigene **Gewerbe** sind bei Lebensmitte
notwendig, die eine Art von Zubereitu
fordern z. B. **Brod** ꝛc. um bei dis
den Mittelpreis zu erhalten, ist das lei
teste Mittel, selbe in keine Zünfte zu b
schränken, um durch die Menge die V
abredungen unter den Gewerbsgenos
unmöglich zu machen.

(d) **Taxen** können zu Hilfe genommen we
den

aa) wo die Gewerbe in keine Zünfte b
schränkt,

bb) bei Feilschaften, welche Verzeru
der Volksklasse sind,

cc) bei Kleinverkauf, und

dd) bei hinlänglichen Vorrat; wobei a
darauf zu sehen, dass sie

αα) dem Käufer und Verkäufer
gleich zuträglich, und daher

aa) nicht unveränderlich sind u

bb) bei Bestimmung dersel
Werkverständige zu Rate
zogen werden;

ββ)

ββ) gehörig bekant gemacht;

γγ) auf die Uibertretung nachdrükli=
che Strafen verhängt; und

δδ) zur genauen Handhabung der=
selben

aa) eigene Uibergeher bestellet,
denen die Gewalt einge=
räumet werden mus, ih=
re Untersuchungen nach Gut=
befinden vorzunemen und,

bb) iene Gewerbe, welche der
Polizeitaxe unterligen,
um den Vorwand, als
wäre schon alles verkauft
zu vereiteln, offene Kra
men zu halten verpflichte
werden.

(II) Die **Verlezzungen**, welche der persönlichen Sicherhei
gefärlich werden können, haben ihren Grund

A) in Versehen, oder

B) in Mutwillen.

(A) Aus **Versehen** geschehen vornemlich Verlezzunge

1) wo immer ein grosses Gedränge des Volke
ist, als bei öffentlichen Ergözzungen, Feier
lichkeiten 2c. daher bei solchen Gelegenheiten

a) Polizeibeamte zugegen, und Wachen au
gestellet,

b) die nötige Hilfe, bei sich ereignender
Unglükke, in der Nähe sein sol, wobi
Leib= und Wundärzte gehören;

2) durch zame und wilde Tire, daher sollen

a) Tire, die ihrer Natur nach reissend
ausgerottet,

b) das Herumfüren solcher Tire zur Sc
nicht geduldet,

c) bösartige Hunde zu halten verboten,
sie doch an Ketten angeschlossen zu ha
befolen,

d) herrenlose Hunde, daß sie nicht wü
werden, getödet,

e) die Uibertreter diser Verbote nicht
zur Heilung des Verunglükten, son
auch zu einem verhältnismässigen E
des Schmerzens, und auch Versäum
ses angehalten, und

f) da diser Ersaz oft unmöglich wird,
ge körperliche Züchtigungen darauf
hänget werden.

(B) Unter iene, die aus **Mutwillen** geschehen,
ren

1) vorzüglich Schlägereien beim Trunke, da

a) die Trunkenheit abzustellen

b) das Degentragen der gemeinern K
nicht zu gestatten,

2) Mishandlungen der höhern Klasse gegen
untern, welche one Ausname mit eine
die Augen fallenden Strenge zu anden,

3) der Mutwillen, welchen der Pöbel an v
teilten Missetätern auszuüben pflegt, we
da der Bestrafte nicht aufhört Bürger
sei

sein, und dise Ausgelassenheit sich auch oft auf die Gerichtspersonen zu erstrekken pflegt, von der Polizei auf keine Weise geduldet werden sol.

V.

Sicherheit der Ere.

Der Verlurst der Ere ist entweder

I) durch die Gesezze eingefüret, und daher mit bürgerlichen Folgen verknüpfet; und dis ist **Erlosigkeit**; oder

II) er wird durch die Handlung eines andern herbeigefüret, one bürgerliche Folgen nach sich zu zihen; und dis ist blos **Schmähung**.

(I) Die **Erlosigkeit** ist, nach den in so manchem Lande noch gegenwärtig herrschenden Begriffen

A) gleich mit der Geburt verknüpft; oder

B) mit der gewälten Lebensart; oder

C) mit einer Handlung, die iemand vorsezlich oder one Willen unternimt; oder endlich

D) mit einer durch die Gesezze verhängten Strafe.

Alle dise Gattungen von Erlosigkeit sind grundlose Vorurteil: gefärlich für das öffentliche und Privatwol, und daher abzustellen. Denn

(A) Durch die **Geburt** werden der Ere verlustige

1) Kinder der Abdekker, Scharfrichter, Sch
u. d. gl.

2) Kinder, die aus unehlichem Beischlafe
ren werden; welches

a) **widersinnig** — da man iemande
Ere, welche die Achtung von der
schaffenheit ist, die Rechtschaffenheit
in der **Uibereinstimmung** der Han
mit den Gesezzen der Geselschaft b
vorhinein raubt, noch ehe er eine
lung auszuüben fähig war;

b) **ungerecht** — da über **Unschuldige**
che zu ihrem Dasein nichts be
konten, ein Uibel verhänget wird;

c) **nachteilig** für das öffentliche
Privatwol ist — da bei solchen M
ein lasterhaftes Leben gleichsam zu
wendigkeit wird, indem sie von i
baren Art, sich zu nären, ausge
sind.

(B) Durch eine gewälte **Lebensart:**

1) Gerichtsdiner,

2) Abdekker,

3) Scharfrichter. Dise Beschäftigungen a
entweder

a) dem Staate nüzlich, ia sogar **un**
lich — folglich würde man, w
Bürger so ser auf Ere zu halten
daſſ sich Nimand dazu entschlüsse

gezwungen sein, selbst durch Belonungen und Vorzüge dazu anzulokken; —

b) oder sie sind entberlich — folglich gar nicht zu dulden; wenn anders der Staat den Vorwurf: dass er selbst seinen Bürgern das mächtigste Tribwerk, rechtschaffen zu handeln, raube, von sich ablenen wil; und da

c) dise Personen nur das Urteil, welches von dem Richter gefället worden, volzihen, solten nicht vilmer die Richter erlos werden? —

(C) Die Handlungen, denen die Erlosigkeit folget, sind entweder

1) vorsezliche — wenn iemand eine Handlung unternimt, in der Absicht sich dadurch zu enteren z. B. in diser Absicht einen Hund erschlägt;

2) unvorsezliche — wenn so etwas von ungefär geschit z. B. wenn iemand einen wütenden Hund tödet.

(1) Die vorsezlichen bleiben zwar immer strafbar; allein in disem Falle ist Enterung vilmer Woltat als Strafe; da man dem Handelnden eben das, was er wünscht, gewäret.

(2) Bei unvorsezlichen aber ist Strafe überhaupt ungerecht; da

a) nur das Laster strafwürdig macht, und

b) iener, der durch Tödung einer
Bestie sein Leben schüzzet, un
noch mereren möglichen Ung
vorbeugt, vilmer eine Belon
dinte.

(D) Von der Erlosigkeit als **Strafe**, wi
Abteilung: von Strafen, gehandelt.

(II) **Schmähungen**, obschon sie keine bürgerli
nach sich zihen, sind doch in Ansehen des
den sie auf den guten Ruf des Bürgers
auf seinen Narungsstand haben können,
Seite des Beschimpfenden, wäre Verlezzu
her sie die Polizei, so vil als möglich, h

Sie sind entweder

A) Wort = oder

B) Tatbeschimpfungen.

(A) **Wortbeschimpfungen** sind wieder

1) mündliche — in Ansehen der
schimpfende

a) zur gerichtlichen Wiederrufung
geschehen mus, daß der Be
durch öffentlich gerechtfertiget n

b) zum Ersazze des dadurch
Schadens, wenn er dargetan
angehalten, und

c) darauf noch andere zwekmäß
verhänget werden sollen;

2) schriftliche — welche nicht nur
ten, sondern auch

α) durch Münzen,

β) Gemälde,

γ) Schauspile

zugefüget werden, können abgewendet werden;

a) durch die bei Pasquillen übliche Vorkerungen;

b) durch eine woleingerichtete Zensur, welcher alles, was eine Art von Oeffentlichkeit erhalten kan, unterworfen wird;

c) durch eben dise Verbote, und strenge Bestrafungen, welche bei mündlichen angewendet werden sollen.

(B) **Tatbeschimpfungen** geschehen entweder

1) in eigener Person — durch Mishandlungen durch Schläge u. d. gl. oder

2) in den Angehörigen — welches beides zu den körperlichen Verlezzungen gehöret, wovon schon gehandelt worden; überhaupt komt es also darauf an, daß

a) durch wirksame Anstalten zur Handhabung der Sicherheit die Mishandlungen auf Strassen unmöglich gemacht;

b) Mishandlungen in Häusern durch Kriminalstrafen, welche zur grössern Wirksamkeit, one Ausname, one Ansehen der Person, und Würde volzuzihen sind, hindangehalten werden;

3) rechnet das Gesez noch hiher, wenn iemand einer erlichen Weibsperson mit ungebürlichen Worten, und Gebärden zusezzet, um sie das

durch in Verdacht, oder böses G
bringen — in welchem Falle dem
oder Ehemanne von Seite der Ge
dem Verfürer Genugtuung verschaffe
sol.

VII.

Sicherheit der Güter.

Die Sicherheit der Güter läuft

I) Vom Staate selbst Gefar, oder

II) Von Mitbürgern verlezzet.

(I) Vom Staate selbst :wenn

A) sich der Regent zum Herrn, oder auch Verwalter des Privatvermögens aufwirf

B) gehäufte Fiskalverordnungen nur zum Vorteile des höchsten Aerariums abzile

C) die Gerichtsstellen es nicht leicht wage in einem Streite zwischen den Vertreter rung und den Bürgern gegen den erste scheiden;

D) kurz: wenn die Regirung wilkürlich ist gent die Sorge für das Wol seiner der Befridigung seiner Liblingsleidensc opfert.

(II) Von **Mitbürgern** kan sie verlezzet werden:

A) durch eigenmächtige Besiznemung, Besiz-störung, oder heimliche Grenzenverrükkung, in Ansehen der unbeweglichen:

B) durch Dibstäle und Raube, in Ansehen der beweglichen Güter:

C) durch Betrügerei und List,

D) unter dem Scheine des Rechts, oder Verweigerung desselben,

E) durch Versehen, in Ansehen alles dessen, was zum Eigentume und Vermögen gerechnet werden kan.

(A) Die Masregeln den Gewalttaten in Ansehen der **ligenden** Güter zu weren, sind teils im römischen Rechte *), teils in eigenen Provinzialgesezzen, welche das römische Recht entweder ergänzen, oder der Landesverfassung anzuschmigen suchen, enthalten.

B)

*) Solten wol die Lerstüle des römischen Rechts blos historische Kentnisse von der römischen Gesezgebung dem Lerlinge beizubringen, und die feindlichen Gesezze durch spizfindige Distinkzionen zu Paaren zu treiben, zum Zwekke haben? — dise Bestimmung würde Satire auf denienigen sein, der sie unterhält. Sie sollen den Lernenden mit dem Geiste der römischen Gesezgebung bekant machen: die Filosofie des Gesezgebers entwikkeln: die ganze innere Bauart der Gesezze zerlegen: und dadurch vorstellig machen, wie bei iedem Gesezze der vorgesezte Endzwek habe er-

(B) Den gewalttätigen **Raubereien**, und D
kan geweret werden

1) überhaupt durch darauf verhängte str
minalstrafen, die um so schärfer sein

a) ie weniger Gelegenheit verhanden
Seinige zu verwaren und sicher
z. B. beim Abtreiben des Vihes
Weide;

b) ie grösser das Vertrauen ist, w
Beraubende verlezzet, z. B. w
Vormünder seinen Mündel bestilt

2) wenn dise Strafe auch auf die H
Beherberger der Dibe ausgedenet
um so leichter entdekket werden
wenn

a) ieder Bürger von seinem Na
Rechenschaft zu geben gehalten;

b) iedermann, Betler oder sonst
unbekantes Gesindel zu beherberg
boten;

c) von Zeit zu Zeit strenge Hausn
gen gehalten werden.

---

erreicht werden wollen; in wie weit nach d
unserer heutigen Verfassung dises oder ienes
Gesez noch anwendbar sei; kurz: den Zuhör
wie sie Montesquieu studirte. Mögen st
sten über mich lachen, ich lache mit, un
es unbefangnen Richtern, bei welcher M
Staat besser fare.

3) Wenn unter Strafe verboten wird

a) nichts an sich zu kaufen, wo

α) die Eigenschaft des Verkäufers z. B. ganz unbekante Leute, Kinder :c.

β) die Eigenschaft der Ware z. B. Juwelen in den Händen eines gemeinen Menschen ic.

Verdacht erwekken könte;

b) Gold und Silber einzuschmelzen, oder

c) Gold und Silber schon geschmelzt zu kaufen;

d) verdächtige Pfänder anzunemen; daher der innern Einrichtung der öffentlichen Pfandämter, wenn sie die Untreue nicht begünstigen sollen

α) die beschämende Oeffentlichkeit benommen,

β) den Beamten das Stilschweigen eidlich aufgetragen werden mus;

durch welche Verbote dem Dibe

a) die Hofnung, seinen Dibstal in Geld umzusezzen, mithin der Antrib zum Stelen selbst benommen;

b) die Geheimhaltung des Gestolnen durch Veränderung der Gestalt erschweret wird.

4) Wenn den Schlossern, und andern dergleichen Handwerkern unter strenger Andung untersaget wird

a) Brecheisen, Ditriche, Hauptschlüssel auszuhändigen;

b)

b) alte Schlüssel zu verkaufen;

c) Schlüssel nach verdächtigen Form
Klibwachs zu verfertigen. Endlic

5) Durchwirksame Anstalten das Gestoln
Verlorne wieder zurükzuerhalten; we

a) die Bestolenen alsogleich der Po
genaue Beschreibung der Kenzeichen
stolnen, oder Verlornen einhändig
dise

b) Abdrükke von disen Beschreibung
die mit dergleichen Waren handeln
det, und sie verbindet, denienig
etwas von dem Beschribenen zu Ka
anzuhalten;

c) in Ansehen des Verlornen eben di
Kanzel mit vorläufiger Ermanung
Pflicht, das Verlorne zurükzustell
gelesen wird.

(C) Gegen Betrügerei und List fordern die
Bürger vorzüglich den Schuz der Polizei

1) bei öffentlichen =

2) Privatspilen;

3) bei Handlungen, welchen ei
che Gestalt vorgeschriben;

4) bei ienen, die aus Mangel
sicht Uibervorteilungen mer a
sind;

5) bei Mas und Gewicht;

6) bei Waren, welche einen in
halt haben; und endlich

7) bei allen Handlungen, wo die Uibervorteilungen leicht sind, und den Gütern der Bürger ser gefärlich werden können.

(1) **Bei öffentlichen Spilen:** wohin besonders

a) Glükstöpfe — welche daher

α) one vorläufiger Einwilligung der Obrigkeit nicht gestattet; und bevor dise Einwilligung erteilet wird

β) ihre ware Beschaffenheit untersuchet;

γ) der wechselseitige Vorteil des Gewinstes und Verlurstes gegen einander abgewogen; und dabei

δ) kein unbilliges Unebenmas geduldet;

ε) eigene Kommissäre zugeordnet werden, welche

a) den Glükstopf mit ihrem und des Glükstöpfners Sigel verschlossen in Verwarung nemen,

b) bei der Eröfnung desselben, und

c) bei dem Spile selbst gegenwärtig sein müssen.

b) Lotterien gehören — bei welchen ebenfals darauf zu sehen, daſſ

α) kein Unebenmas zwischen Gewinst, und Verlurst geduldet;

β) die Lotteriebücher, oder sogenanten Castelleti, um Uibervorteilungen durch Sperrung der Numern zu weren, der Polizei zur Einsicht vorgezeiget; und

γ)

γ) den Bürgern die Teilname an aus
tigen, da bei disen dise Behutsa
ten nicht angewand werden kö
gänzlich untersaget werde.

(2) **Privatspile** geben zu Betrügereien A
nären den Müssiggang, und richten
Familien zu Grunde; daher

a) alle hohe Spile, besonders die sog
ten Hazardspile strenge untersaget;

b) auf die Uibertretung Geldstrafen v
get, wovon zur grössern Wirksamke
Anzeiger ein Teil verheissen werden

c) dise Strafe auch auf iene ausge
die verbotene Spile bei sich halten

d) Spilschulden aller rechtliche Beistan
saget; und

e) Spilbetrügereien gleich Dibstälen b
werden sollen.

(3) Bei Handlungen, welchen darum eine
liche Gestalt vorgeschriben, um die Be
lichkeit des Beweises zu erleichtern z. T
stamenten; müssen

a) dise Förmlichkeiten genau bestimme
nimand durch die Verfänglichkeit de
ter von Betrügern hinterfüret; un

b) von der Gesezgebung immer mer
Grund der Sache, als auf den A
ben gesehen werden; endlich

c) gehören noch unter disen Gesichtspu
sezze

α) gegen **wucherliche Kontrakte** — welchen die Gerichte nicht nur

a) allen Beistand versagen, sondern auch

b) die entdekten strenge strafen, und sie

c) dadurch zu verhindern suchen müssen, dass, da Geiz die Grundlage desselben ist, durch öffentlich Patente iener, der mit wucherlichen Zinsen beschweret ist, von der Bezalung freigesprochen wird

β) gegen vorsezliche Schuldenmacher -- auf welche

a) wie auf Dibsiäle strenge Halsstrafen zuverhängen sind; wobei

b) eine Verordnung, wodurch mu willige Schuldner ihren Gläubiger zur ewigen Dinstbarkeit zugeeign würden, villeicht nicht ganz o Nuzzen sein dürfte *);

---

*) Eben dis schlägt **Voltär** irgendwo (wenn ich nicht ir in seinem Preise der Gerechtigkeit und Menschenlib zur Strafe der Mörder vor; allein ich würde ih für seinen wolmeinenden Vorschlag warlich wenig Da wissen, wenn ich den Mörder meines Vaters zu Sklaven haben solte. Würde nicht ieder Anblik d selben die Wunde wieder aufreissen, die mir von ih geschlagen worden? könte nicht der Nachtrib (na homo sum, humani nihil a me alienum put in mir rege werden? wer könte mir den Argwon:

hat

γ) gegen mutwillige Bankerutte
auf welche

a) ebenfals ernste Gesezze, und s
ge Strafen verhängt; und

b) durch eine eigene Fallitenord
(von welcher in der Handlung
senschaft wird gehandelt wer
allen Ausflüchten vorgebauet
den mus.

(4) Jene, welche aus **Mangel** der **Einsich**
öffentlichen Schuzzes vorzüglich nötig haben
nicht übervorteilt zu werden, sind:

a) Minderiärige,

b) das weibliche Geschlecht,

c) Blödsinnige, und

d) die von den Gesezzen Blöd
gen gleichgehaltene Verschwe

welche dadurch geschüzzet werden können

a) die von ihnen errichteten Verträge a
giltig erkläret, oder dise Giltigkeit er
der Bestättigung der Gerichte ern
müssen;

b) ihnen Vormünder, und Sachwalter
geben werden, welche die Geschäfte
rer Stelle verwalten, oder ihnen w
stens in ihren Angelegenheiten die
füren;

---

hat den Vater gemordet, er kan auch den Son m
verargen? — ich würde also in diser Lage d
glükliche Spil der folterndsten Leidenschaften sei

c) den Vormündern und Sachwaltern von der Gerichten eine Richtschnur ihrer Verwal tung vorgeschriben, und zur Ablegung der Rechnungen angehalten; und endlich

d) Kinder selbst gegen das Unrecht der Ael tern und Verwanden gehörig verteidige werden;

α) durch eine gesezmässige Erbfolgordnung welche allen Graden der Verwandschaf in der Erbfolge ihren Rang sowol al lein, als im Zusamenflusse mit ander anweist;

β) durch Bestimmung des Pflichtteils nac den Graden der Annäherung;

γ) durch genaue Vorschriften in Ansehe der Mitgabe der Weiber.

(5) Um bei **Mas** und **Gewicht** den Betrügereie zu weren, mus

a) Mas und Gewicht öffentlich berichtiget – welches in eignen dazu errichteten Aemter (Zimentämtern) geschit, wo iedes Ma mit einem Stempel gleichsam zur öffentl chen Gewärleistung über die Richtigke desselben bezeichnet wird –;

b) sich im Kaufe und Verkaufe keines ander als zimentirten Mases und Gewichtes z bedinen nachdrüklich anbefolen; und

c) auf die Mas= und Gewichtverfälscher nic nur Geldstrafen, sondern körperliche Züc tigungen, und auf öftere Uibertretung au Halsstrafen verhänget werden.

(6) Bei Waren, welche einen **innern Geha** haben, den Betrug zu hindern, mus

a)

a) bei Gold-und Silbergeschirren -- die
lizei den Bürger durch eigene Zeichen (
ben), welche neben dem Zeichen des
ters geschlagen werden, welcher fü
innern Wert zu stehen hat, von dem i
Gehalte sicherstellen;

b) bei Gold- und Silbergeschmeid
die Probe oder sogenanten Punze
den Münzämtern berechnet werden;

c) bei Galonen, Näh- und Stikgo
die Manufakturbeschau den Betrug
ihre Plombirungen hindern;

d) bei Münzen — die entweder

α) einheimische, oder

β) fremde sind.

(α) Bei einheimischen

a) der Wert derselben durch M
tente öffentlich bekant gemac

b) aller mögliche Betrug, wel
vorzüglich

aa) durch Nachprägen —
strenge Kriminalstraf
hängt —

bb) durch Beschneiden äu
bei nebst darauf ve
Kriminalstrafen noch

αα) bei Goldmünzen ei
wichte vom Münz
mentirt, wornach
gang (Calo) ber

ergeschirren -- die Po-
rch eigene Zeichen (Pro-
n dem Zeichen des Arbei-
rden , welcher für den
hen hat, von dem innern
en;

Silbergeschmeide —
sogenanten Punzen von
n berechnet werden;

Näh = und Stikgold —
eschau den Betrug durch
gen hindern;

. die entweder

he, oder

nd.

nischen

t derselben durch Münzpa-
ntlich bekant gemacht,

gliche Betrug, welcher sich
h

ch Nachprägen — worauf
nge Kriminalstrafen ver-
gt —

rch Beschneiden äussert, wo-
nebst darauf verhängten
minalstrafen noch

) bei Goldmünzen eigene Ge-
wichte vom Münzamte zu
mentirt, wornach der Ab-
gang (Calo) berechnet,

ββ)

ββ) bei Gold = und Silbersorte
Randirungen, die entwede
eingekerbt, oder mit Buch
staben versehen sind, ang
bracht werden sollen, wo
durch ieder Abgang soglei
sichtbar wird,

gehindert werden.

(β) Bei fremden aber

a) selbe gleich Anfangs, und nachh
von Zeit zu Zeit valvirt, und i
Wert nach dem Landesmünzfu
reduziret; und

b) wenn sie gar zu ringhältig sin
ganz verrufen werden;

c) bei anderen Metalwaren, welche eines Z
sazzes fähig sind, der Verfälschung

α) durch darauf verhängte Strafen,

β) durch strenge Handwerksordnungen
weret werden.

(7) Bei Handlungen endlich, wo Uibervorteilu
gen leicht sind, den Bürger sicher zu stell
mus die Polizei vorzüglich

a) bei öffentlichen Versteigerungen eine O
nung vorschreiben, daß nimand dabei h
terfüret werde; daher sollen

α) die auszurufenden Waren zur hinlän
lichen Besichtigung ausgesezzet;

β)

β) bei denen, wo die Mängel nic
gleich wargenommen werden, dis
den Schäzmeistern angemerket;

γ) dem Ausrufer das Mitfeilschen
ten;

δ) eigene Kommissäre, die über al
die Aufsicht füren, verordnet w

b) bei **Kauf und Verkauf**

α) die Privatkaufverträge ordnen;

β) den Käufer in Fällen und bei
chen, welche er nicht vorsehen
warnemen konte, gegen den Ve
schüzzen;

γ) Käufe, die mit beträchtlichem U
ze eingegangen worden, zer
wo iedoch die Summe des Uibe
wegen welchen ein Kauf zernich
den sol, festgesezzet werden mu
nicht zu ewigen Rechtshändeln
zu geben;

c) überhaupt auf alle Arten von
reien, welche die Rechtssprache
algemeinen Benennung **Stellionat**
net, zwekmässige Strafen verhäng

(D) Daß der Bürger unter dem **Scheine** des
nicht um das Seinige komme, müssen

1) Gerichtsstellen — wo aber die B
nicht durch unnötige Formalitäten e
werden mus — verordnet;

2) die Gesezze bestimt, deutlich, daß
Verdrehungen unterworfen sind, abg

3) das Rechtsverfaren so kurz als möglich — mit welcher Kürze iedoch die Bedachtsamkeit zu vereinbaren ist, damit den Rechtenden Zeit gelassen werde, ihre Gründe, und Behelfe geltend zu machen — eingeleitet;

4) der mutwilligen Prozessucht durch die poenas temere litigantium Schranken gesezzet;

5) die Rechtsstreitte selbst abgekürzet; wenn entweder

a) die Rechtsfreunde vom Staate besoldet oder

b) die Rechtsangelegenheiten one Dazwischenkunft von Advokaten behandelt würden;

6) das Recht unparteiisch verwaltet werden; daher

a) die Gerichtsbeamte gut zu wälen,

b) um sie gegen die Versuchungen des Eigennuzzes zu verwaren, gut zu besolden, und

c) wenn sie einer Ungerechtigkeit, oder Bestechung überfüret würden, one Nachsicht und auf das strengste zu bestrafen sind.

(E) Durch **Versehen** können die Bürger zu Schaden kommen

A) Bei Handwerkern, welche einen ihnen zum Bearbeiten gegebenen Stof verderben; und

B) vorzüglich durch Feuersbrünste.

(A) In Ansehen der **Handwerker**, welchen der Stof zum Verarbeiten gegeben zu werden pflegt, sind

1) Verordnungen notwendig, kraft deren dise Arbeiter zum Ersazze angehalten;

2) den Beschädigten von Seite des Gerichtes wegen des Ersazzes tätiger Beistand geleistet werden.

(B) In Ansehen der Feuersbrünste hat
zei zu sorgen:

1) dass die Feuersbrünste nich
entstehen;

2) dass die üblen Folgen ders
Bürgern, so vil als mög
träglich gemacht werden.

(1) Zur Verhinderung der Feue
sie mögen nun Versehen o
Zufal zum Grunde haben,
gene Feuerordnung nötig, d
zwek dreifach ist:

a) die Entstehung der Fe
ste zu hindern;

b) diselben, wenn sie
sind, zeitig zu entde
bekant zu machen;

c) das entstandene Feue
zu löschen.

(a) Die Entstehung derselben
mus

α) auf eine geschikte B
Häuser gesehen — wo
auf ankömt, dass

a) wenigstens in St
von feuerfesten Ma
bauet, daher

aa) keine Schindel
Bimsendächer

Feuersbrünste hat die Poli-

Feuersbrünste nicht so leicht
n;

übeln Folgen derselben den
rn, so vil als möglich, er-
h gemacht werden.

hinderung der Feuersbrünste,
n nun Versehen oder einen
m Grunde haben, ist eine er-
erordnung nötig, deren Ent-
fach ist:

die Entstehung der Feuersbrün-
e zu hindern;

dieselben, wenn sie entstanden
nd, zeitig zu entdekken, und
ekant zu machen;

as entstandene Feuer schleunig
u löschen.

Entstehung derselben zu hindern

uf eine geschikte Bauart der
äuser gesehen — wobei es dar-
uf ankömt, daß

) wenigstens in Städten alles
von feuerfesten Materialien ge-
bauet, daher

aa) keine Schindel- Stro- oder Bimsendächer

bb)

bb) keine hölzerne Gänge Treppen, Dachzimmer Schorsteine geduldet;

b) keine gefärliche Laborir- Bak- öfen, Brachdarren gestattet,

c) bei Anlegung ganzer Strassen die Zugänge nicht zu ser ver- bauet, und zur Hilfe farbar Wege gelassen,

d) auf dem Lande, was von die- sen Vorsehungen daselbst an- wendbar ist, angewand, und noch dazu die Häuser gleich- sam isolirt angelegt, und durch dazwischen gepflanzte Bäume gegen das Flugfeuer gesichert werden;

β) alles Brenbare, und Feuerfan- gende, in so weit es die Beschäf- tigung der Bürger möglich macht entfernet — in welcher Rüksicht

a) iene, die mit Pulver handeln, selbes, ausser einem kleinen Vor- rate zum täglichen Handkaufe, ferne von der Stadt in eigenen Pulvertürmen aufzubewaren an- gewisen;

b) keine grosse Vorräte von Heu, Stro, Hanf, Wachs, Holz u. d. gl. in Städten, vilweni- ger auf Böden gelitten;

c) das Holzdörren in
hölen strenge unters
sol; wohin noch

d) die Errichtung der
den Türmen, um
ten gegen das Zünd
strale zu sichern, g
den kan:

γ) den Nachlässigkeiten
sichtigkeiten, wodurch
entstehen kan, nachd
gebauet — zu welchem
ge untersagt sein sol

a) sich einem gefärlich
Stallungen, H
Scheunen, oder w
bare Materialien
werden, mit freie
len, Schmauchpfe
zu nähern;

b) in Gegenden, wo
den sind, brenn
oder sonst freies Lic

c) Schüßstädten, und
ein eigener von
genden entfernter
zeichnet;

d) über pünktliche
Schorsteine gewa

e) den Hauseigentü
sondere Aufsicht ü
Licht, und ihre
geschärfet; und

f) auf die Übertreter diser Vorsehungen unnachsehliche strenge Strafen verhänget werden:

δ) gegen verdächtiges Gesindel sorgfältig gewachet —

a) durch genaue Handhabung der Verordnungen in Ansehen der Betler (S. 124);

b) durch das Verbot dinstloses, unbekantes Gesind zu beherbergen;

c) durch strenge häusliche Nachsuchungen;

d) durch besondere Aufmerksamkeit auf ieden Unbekanten bei Krigszeiten, und andern ausserordentlichen Umständen:

ε) endlich zur richtigen Besorgung alles dessen öftere Feuerbeschau, von welcher nimanden eine Ausname zu gestatten, vorgenommen werden.

(b) Um Feuersbrünste, wenn sie dem ungeachtet entstehen solten, **zeitig zu entdekken**, müssen

α) auf den erhabensten Oertern, den Türmen u. d. gl. eigene Feuerwachen bestellet — welche, wenn sie Feuer bemerken,

a) die Polizeikommissäre davon benachrichtigen,

b) durch Stürmung der Glokken, Trommelschlag u. d. gl. Feuerzeichen geben, und

c)

ε) zur Richtschnur der B
sichtbares Zeichen z. B
eine Fane, bei Nacht
terne nach der Gegend
die Brunst ist, ausstekk

β) den gewönlichen Tag= un
wächtern auf dergleichen
merksam zu sein anbefole

γ) ienen, welche ein Feue
anzeigen, eine Belonung
daß es iedoch nicht aus
geschehe, selbe bis zur Be
angehalten;

δ) auf die Geheimhaltung d
eine empfindliche Leibesstra
werden.

(c) Um das Feuer schleunig zu
sind

α) Löschgeräte,

β) Arbeiter, und one w
übrige unnüzze wird

γ) eine genaue Ordnung

(α) Löschgeräte sollen

a) die kleinern, als :
mer, Dachleiter ꝛc.
Hauseigentümer

b) die grössern aber, al
re Tonnen, grosse
zen ꝛc. von Gemeinscha
Klöstern, Zünften ꝛc.
ten;

c) gehörig in den Quartiren der Stadt verteilet;

b) bei dem ersten Feuerzeichen von den Pferdehaltenden herbeigefüret (iedoch ein Teil derselben auf den Fal eines Flugfeuers aufbewaret werden); in welcher Absicht

aa) in iedem Quartire der Stadt immer angeschirrte Pferde von eigenen Feuerknechten bereit gehalten,

bb) iene, die zuerst Wassertonnen und Sprizzen herbeibringen, belonet,

cc) iene aber, welche nach der nähern Lage länger zaudern bestraft werden solten.

(β) Daß es nicht an Arbeitern mangle, müssen von Seite der Polizei

a) in iedem Quartire der Stadt eine gewisse Anzal Feuerknechte, Schorsteinfeger, Mäurer u. d. gl. zu Hand gehalten, und auf die erste Anzeige zur Hilfe abgesendet;

b) nach Umständen iede Zunft, besonders von Bauhandwerkern, auch iedes Haus einen Hausknecht zu schikken angehalten;

c) um die freiwillig zu Hilfeeilenden nicht zu entfernen, alle Gewalt

und Mishandlung mögl
hindert, und von den U
den nimand Hand anzu
zwungen; und

b) damit die Ungewisheit d
lung die Hilfe nicht verz
Hausinhaber nach eine
Taxe, für alle Unkost
ten, und sich dan an de
tragenden zu erholen,
werden.

(γ) Die Ordnung, one wel
dises unnüzze sein würde,
der genauen Vorschrift, w
Arbeiter einfinden, und wa
zu verrichten habe; daher

a) ieder Zunft ihr Stand
re eigentlichen Besch
angewisen;

b) zur Handhabung der
Hindanhaltung störend
und Verhinderung de
Wachen ausgestellet
ein Teil

aa) die Zugänge zu
— damit sich di
zufarenden Löschg
verwirren —

bb) ein anderer das
Quartir besezzet
Kommissären au
zur Hand zu sein

d Mishandlung möglichst ver-
dert, und von den Umstehen-
t nimand Hand anzulegen ge-
ungen; und

mit die Ungewisheit der Bez-
ng die Hilfe nicht verzögert, der
ausinhaber nach einer gesezten
axe, für alle Unkosten zu haf-
n, und sich dan an den Schuld-
ragenden zu erholen, gehalten
erden.

Ordnung, one welcher alles
unnüzze sein würde, beruht auf
auen Vorschrift, wo sich ieder
er einfinden, und was er dabei
ichten habe; daher sol

der Zunft ihr Standort und ih-
eigentlichen Beschäftigungen
gewisen;

r Handhabung der Ordnung,
indanhaltung störender Zuseher
d Verhinderung der Dibställe
Wachen ausgestellet — wovon
n Teil

) die Zugänge zu dem Feuer
— damit sich die ab- und
zufarenden Löschgeräte nicht
verwirren —

b) ein anderer das notleidende
Quartir besezzet, um den
Kommissären auf ieden Fal
zur Hand zu sein,

cc)

cc) ein anderer in einer gefa
freien Gegend, die dahin g
retteten Güter bewachet;

c) zur schleunigen Hilfleistung b
sich ereignenden Unglüksfäll
Wundärzte mitihrem notwe
digen Geräte zur Hand geha
ten werden.

(2) Die **nachteiligen Folgen** d. i. d
Feuerschaden kan den Bürgern erträ
licher gemacht werden, wenn dersel
unter merere geteilet wird; wozu s
Feuerassekuranzkassen empfelen, w
che auf 3erlei Art errichtet werden kö
nen: entweder

a) übernimt eine Geselschaft, eine Ba
die Assekuranz der Häuser gegen ei
iärliche Prime: oder

b) ieder Bürger gibt iärlich ein Gewiss
wovon dan der Feuerschaden ersez
wird; oder endlich

c) leisten die Bürger selbst einander f
ihre Häuser Gewär; in welchen F
le iedes Haus geschäzzet, und d
Schäzquantum protokollirt wird
wornach sodan ieder Gewärleisten
wenn der Schaden geschäzzet word
seinen Anteil zur Vergütung dess
ben beiträgt. Dise leztere Art ist d
übrigen vorzuzihen; da bei den erst

α) die Ausgabe gewis, und der V
lurst ungewis ist, und eben d
durch

β)

β) die Hausinhaber farlässig gem
werden können; wo im Gegen
bei der leztern

γ) da dem Assekuranten daran ligt,
sie wenig zu ersezzen haben, s
gen alle Feuersgefar wachsam
macht werden.

VIII.

Von Strafen.

Bei den Strafen kömt

I) der Zwek;

II) die Bestimmung; und

III) die Gattungen derselben zu betrachten.

(I) Der Zwek der Strafen ist, Abhaltung *) von de
bertretung der Gesezze; worunter

1) Besserung des Verbrechers d. i. eine grössere
reitwilligkeit desselben zu künftiger Befolgung de
sezze; nicht gänzliche Umstimmung seines mora

K

*) In omni animadversione (sagt mein teurer G
schafter Seneca) princeps non præterita, sed
tura intuebitur. Nam, ut Plato ait, n
prudens punit, quia peccatum est, sed ne
cetur.

De Ira Lib. I. c. 16.

Karakters, welches überhaupt unmöglich ist, un
wozu die Strafe höchstens eine zufällige Veranlassun
werden kan —

2) Beispil begriffen wird, d. i. durch die öffentlich
Strafe die Zuschauer abhalten, dass sie durch Ver
brechen sich nicht ein Gleiches zuzihen.

(II) Bei **Bestimmung** der Strafen ist

A) auf die Grösse;

B) auf die Eigenschaft derselben zu sehen;
woraus sich dan

C) gewisse algemeine Bestimmungsregeln ab
strahiren, und festsezzen lassen.

(A) Der Masstab zur **Grösse** der Strafen kan ge
suchet werden:

1) in der Handlung selbst, die der Ge
genstand der Strafe ist;

2) in ihrer Bezihung auf den Endzwe
des Staats.

3) in den Folgen der Handlung; un

4) in den Beweggründen zu derselben.

(1) Nach der **Handlung**, die der Gegenstan
der Strafe ist, die Strafe abzumessen, wa
besonders in den Zeiten der Barbarei Mo
de, wo

a) das **subiektive Gefül** des eigener
und fremden Schmerzens — un
als man in der Kultur einige Schrit
te vorwärts kam

b) die **obiektive Vergleichung** zwi
schen der Handlung und der Straf

(die

(die Widervergeltung *: um Zan; Aug, um Aug) Masstabe dinte.

Allein wie ser sich diser Masstab von ächten Begriffen der Gerechtigkeit und ligkeit entferne, läst sich daraus men, da

(a) im erstern Falle

α) die Lebhaftigkeit der selbs Gefüle notwendig verhindern die Rache innerhalb ge Grenzen zu erhalten;

β) das Bestreben der Eigenlibe Feler auf sich kommen zu la

a) die unparteiische Beur ausschlüst, und

---

*) Dise Strafe (der Widervergeltung), sagt Valaz nen Loix pénales, stet mit dem Verbrechen i so unmittelbaren Verhältnisse, dass sich alle s Verständigen dadurch verfüren lissen; sie war de pass, nach welchem sich alle Gesezgeber richtete auf kamen sie, so vil nur möglich immer zurü wenn keine Widervergeltung stat fand, so sie doch die Strafe aus dem Verbrechen selb So ward bei den Egipziern der Frau, welch bruch begangen hatte, die Nase abgeschnitten sie einer gefärlichen Schönheit zu berauben; un zum Verschnittenen gemacht, der eine freie person geschändet hatte.

Liv. VI. chap.

iedervergeltung *: Zan
; Aug, um Aug) zum
dinte.

ch diser Masstab von den
der Gerechtigkeit und Bil-
, läst sich daraus abne-

Falle

ebhaftigkeit der selbstischen
notwendig verhindern mus,
Rache innerhalb gerechter
n zu erhalten;

streben der Eigenlibe keiner
uf sich kommen zu lassen

unparteiische Beurteilung
schlüst, und

(b)

---

eltung), sagt Valazé in sei-
mit dem Verbrechen in einem
nisse, dass sich alle selbst die
ren lissen; sie war der Kom-
le Gesezgeber richteten, hir-
möglich immer zurük; und
ung stat fand, so leiteten
dem Verbrechen selbst her.
rn der Frau, welche Ehe-
e Nase abgeschnitten, um
eit zu berauben; und iener
ht, der eine freie Weibs-

Liv. VI. chap. 13.

b) zu ausschweifenden Forder-
gen reizzet:

(b) im zweiten Falle

α) stat Verbrechen zu strafen, vil
Verbrechen mit Verbrechen ge
set würden; und

β) die Wiedervergeltung in vilen
len nicht stat finden kan.

(2) Die **Bezihung** der Handlung auf den
zwek des Staats ist der Masstab des
zius und seiner Nachfolger, welcher abe

a) vilmer bestimt **was**, als **wie ser** e
bestrafen sei; und

b) zu algemein ist, da die kleinste Ent
dung eben so, als der Dibstal von
lionen auf den Endzwek des Staats
zihung hat.

(3) Die **Folgen** der Handlung sind der
stab aller iener, die die Strafe als eine
nugtuung ansehen; allein dise Genugt
ist in den meisten Fällen unmöglich; d

a) im Falle eines Mordes wird auch
die Hinrichtung des Mörders

α) der Ermordete nicht wieder zu
ben erwekket;

β) der Gattin, den Kindern; der
te, der Vater nicht wiedergege

γ) dem Staate der Verlurst eines Bü
nicht ersezzet: sondern verdoppe

b) bei einem Gütererſazze iſt

α) der Beleidiger nicht immer im
de den Erſaz zu leiſten; und
er es iſt, ſo iſt doch in den m
Fällen

β) der Verlurſt des Staats uner
So kan z. B. dem Privatm
dem ein Mutwilliger ſein Hand
zeug verdorben, ſo wol diſer
teil als auch das Verſäumnis
zet werden; allein das, was
ter diſer Zeit hätte verfertig
nen iſt unerſezbarer Verlu
den Staat.

Alle bisher angefürten Masſtäbe
alſo das verübte Verbrechen vor
habt, welches höchſtens für den
gelten mag; der Geſezgeber aber
dem angegebenen Zwekke der Str
zuverübende vor ſich haben. De
meine Masſtab zur Gröſſe der
wird alſo nur

(4) in den Beweggründen zu dem Ve
geſuchet werden können; da nach de
zen des Willens iener, der ein Ve
zu begehen im Sinne hat, immer du
teile, die er aus ſeiner geſezwidrige
lung zu erhalten glaubt, dazu b
wird.

(B) In Anſehen der Eigenſchaft der Strafe
eben die nemliche Verſchidenheit, wie in
der Gröſſe. Da es aber ſchon in der N
ſers Begerungsvermögens ligt, daſſ wir
Gegenteil von dem am meiſten Furcht

ersazze ist
er nicht immer im Stan=
ig zu leisten; und wenn
so ist doch in den meisten

rst des Staats unersezlich.
z. B. dem Privatmanne,
Mutwilliger sein Handwerks=
rben, so wol diser Nach=
uch das Versäumnis ersez=
n; allein das, was er un=
Zeit hätte verfertigen kön=
unersezbarer Verlurst für
t.

geführten Masstäbe haben
te Verbrechen vor sich ge=
höchstens für den Richter
er Gesezgeber aber sol nach
en Zwekke der Strafe das
or sich haben. Der alge=
zur Grösse der Strafen

ünden zu dem Verbrechen
önnen; da nach den Gesez=
iener, der ein Verbrechen
Sinne hat, immer durch Vor=
seiner gesezwidrigen Hand=
glaubt, dazu bestimmet

nschaft der Strafe herrschet
chidenheit, wie in Ansehen
ber schon in der Natur un=
zens ligt, daß wir für das
n meisten Furcht und Ab=
scheu

scheu haben, was wir am heftigsten verlangen, so wird auch die Eigenschaft der Strafe aus de Eigenschaft der zu dem Verbrechen einladende Vorteilen abzuleiten sein.

Aus disen Betrachtungen nun lassen sich

(C) folgende **algemeine Grundsäzze** in Bestimmun der Strafen festsezzen

1) In Ansehen der **Grösse** —

a) Die Strafe mus so gros sein, als no tig ist, die gesezmässige Handlung od Unterlassung zu bewirken; daher dab auf alles ienes Rüksicht genommen we den mus, was auf die Entschlüssung ökonomie des Menschen einen merkliche Einflus haben kan, *) als.

α) Klima,

β) Regirungsform,

γ) Nazionalbegriffe und Temperament,

δ) Standesbegriffe **)

ε)

*) Hirüber möchte ich iedem Lerbegirigen **Feders** Unte suchungen über den menschlichen Willen empfele welchem Buche ich vil, ser vil zu danken habe.

**) Auf alles dis Rüksicht zu nemen kömt Hrn. Gm lin lächerlich vor. Die Moralität der Verbreche sagt er, ist aller Orten gleich — also auch ein und d nämliche abhaltende Beweggrund überal von gleic Wirksamkeit? — nego consequentiam.

ε) grössere oder mindere Leichtigke
brechen zu begehen, *)

ζ) die Natur, und der einzelne
des Handelnden — woraus
Saz ableiten låst: dass zur Ab
von ausserordentlichen M
auch Strafen von ausserord
Strenge verhångt werden mů
Verbrechen diser Art z. B. V
nigsmord eben nur von ausseror
Gemůtern begangen werden

b) Die Strafe mus nicht grösſ
als zu Bewirkung der gesez
Handlung nötig ist; da

α) die Kraft der Strafe nicht
ihrer Grösse, als vilmer in
wisheit ligt, welche erhalt
kan, wenn

---

*) Vorausgesezt, dass alles geschehen ist,
Verhinderung der Uibertretung, durch geli
tel als Strafen, geschehen kan. Und dis
sezzung ist eben nicht so wilkůrlich, als
dem ersten Anblikke scheinen mag; den
stat finden, wenn Strafen gerecht sein solle
lich kömt die Leichtigkeit unter den Vor
zu einem Verbrechen einladen, vorzůgli
Anschlag; allein låst sich wol Leichtigke
chen zu begehen, mit dem Begriffe eines w
Staates vereinbaren? — es kömt also one di
sezzung immer auf dasienige zurůk, was ic
angemerket habe: dass dis höchstens da gelt
Strafen alles, oder doch das meiste bei der
Fůrsorge tun sollen; allein welch eine Ra

a) zur Entdekkung der Missetäter Vorkerungen getroffen sind, die alle Hofnung der Straflosigkeit vereiteln;

b) kein Missetäter begnädiget;

c) die Strafe stets so nahe als möglich an das verübte Verbrechen angeschlossen wird:

β) die übertribene Strenge im Bestrafen Grausamkeit ist, und vile Nachteile nach sich zit; denn

a) die Gesezgebung benimt sich dadurch selbst das Vermögen, nach der Grösse der Verbrechen einen Stufengang in den abhaltenden Beweggründen zu beobachten — woraus sich die Folge von selbst anbiet, daß geringere Verbrechen unterbleiben, und nur grosse werden begangen werden;

b) wird der Endzwek der Strafe dadurch vereitelt, da

aa) andere bei dem Leiden des Verbrechers mer zum Mitleiden mit ihm, als zum Abscheu vor dem Verbrechen gestimmet werden,

bb) der Verbrecher aber noch mer verschlimmert wird, da man ihn stat zu strafen, in Verzweiflung stürzt;

c) die Gesezgebung wird dab
Gegenstand des Abscheus
Untertan an ihr leicht
an Einsicht, oder unlau
sichten argwönen kan;

d) die Nazion wird grausar
trite gewont, ihr Kara
härtet, und bei Aus
herabgewürdiget.

2) In Ansehen der Eigenschaft:

Der stärkste abhaltende Beweggru
die wirksamste Strafe wird im
ienige sein, welche ein Uibel dr
dem zur Uibertretung einladende
grunde gerade entgegen stet;
chem Grundsazze iedes Verbrechen
massen seine durch die Natur de
stimte Strafe hat:

a) eine besondere, nur ihm eigen
es seinen besondern nur ih
Beweggrund hat, wie der V

b) eine gemeinschaftliche —

α) wenn Verbrechen von
ner Art aus einem gem
chen Beweggrunde abgelei
wie: Dibstäle, und Be

β) wo sich der einzelne B
nicht leicht auffinden läst
Verbrechen, wo Rache
der ist.

(III) Die verschidenen Gattungen der Strafen
Bezihung

A) auf bürgerliche Freiheit,

B) Ere,

C) Güter und

D) Personen;

da alles, was dem Bürger Gutes, oder Uibles zu Teil werden kan, sich auf eben dise Gegenstände bezit. Die Strafen sind daher gemeiniglich

(A) In Ansehen der **bürgerlichen Freiheit**

1) überhaupt:

a) **Verlurst aller bürgerlichen Rechte** — welcher in Staaten, wo sich die Bürger noch einiger Rechte zu erfreuen haben, gegen iene verhängt werden kan, welche sich grosser Rechte anmassen, und selbe zur Störung der algemeinen Ordnung misbrauchen --

b) **Verlurst der Standesrechte;**

c) **Verlurst der Rechte der Familie** — welche beide an die Stelle des Verlurstes aller bürgerlicher Rechte in ienen Fällen treten können, die weniger auf das Algemeine, als auf einen Teil desselben, einflüssen;

d) **Verweigerung der Rechtshilfe** -- welche mit gutem Erfolge angewand werden kan

α) in ienen Fällen, wo von dem ordentlichen Rechtszwange Gebrauch zu machen, nicht ratsam ist; und

β) gegen iene, die durch ihre Stellung, oder durch mächtige Vorurteil

teile geschützet, die ordent
richtsbarkeit nicht erkennen

2) insbesondere:

a) Landesverweisung — welch

α) an sich selbst als keine G
gesehen werden kan; de

a) für den Verwisen
er kein Vermögen
abschrekkendes Uibel
ihm freigestellet w
Lastertaten, auf ei
den Boden auszu

b) wenn er Vermögen
sie, sondern der V
Vermögens das U

β) dem Grundsazze der B

γ) dem Endzwekke der kün
serung entgegen stet;

δ) höchstens anwendbar f

a) wenn mitdem Verlu
des der Verlurst v
verknüpfet ist, di
wisene sonst nirge

b) bei Fremden, d
wo man sie nich
ihren Absichten
ben, um ihnen
zu vereiteln;

b) Ortsverweisung — wel
dern Uibeltaten iener Gat

auf die Landesverweisung verhänget ist, angewand zu werden pflegt:

(B) In Ansehen der Ere —

1) Erlosigkeit — welche entweder

a) eine Folge der Bestrafung ist, wie bei der Brandmarkung u. d. gl. — welche, da eine unauslöschliche Erlosigkeit dem Endzwekke der Strafen gerade entgegen stet, höchstens bei lebenslänglich Verurteilten, um sie dadurch an der Entweichung zu hindern, einigen Vorwand finden kan; — oder

b) unmittelbar von dem Gesezze als Strafe zuerkennet wird — welche, da hir eben wieder die Betrachtung in den Weg trit, daß mit dem Verlurste der Ere dem Bürger die mächtigste Tribfeder rechtschaffen zu handeln geraubet, und die künftige Besserung gehindert wird, höchstens auf Zweikämpfe, und unnüzze Beschäftigungen verhänget werden kan, weil dise dadurch gleichsam unmöglich gemacht, und daher der Fal der Bestrafung sich nicht so leicht ereignen wird.

2) Standesentsezzung — welche mit gutem Erfolge

a) gegen Verbrechen, die aus schrankenlosem Ergeizze entspringen,

b) bei Menschen, deren vorzüglicher Lon Rang ist, angewand werden kan:

(C)

(C) In Ansehen der Güter —

1) Gütereinzihung (Konfiskazion) — w

a) ungerecht — da

α) kein Verbrechen ist, dessen N
Strafe forderte

β) die unschuldigen Verwanden un
mit in die Strafe verwikkelt

b) gefarvol für die öffentliche, gefar
Privatsicherheit ist — weil

[α) iene, die dadurch unverdint ih
ter verlustiget werden, gleic
zwungen werden, Unordnung
Geselschaft anzurichten *),

β) die Untertanen, da dise Straf
dem allerhöchsten Aerarium

---

*) Bodin schreibt, wo er die Frage: an bon
torum utilius sit proximis, quam fisco
ri, erörtert, vortreflich: Iniquum auten
parentum culpam in liberos derivari.
eo tantum leges divinæ ac naturales v
sed etiam egestate desperati homines
latrocinia, cædes impelli videntur: at
tissimum, quos ad otium & inertiam
rerum omnium educarat. --- Quo fi
unius proscriptione prædonum ac
multitudo existat; poena vero, quæ
borum numerum minuere, & bon
securitatem afferre debuisset, dissimil
tus habitura sit.

De Republica: L

teile gereicht, leicht unlautere Absichten bei der Regirung argwönen können:

2) Geldstrafen — welche ienen Verbrechen ent= gegengesezzet werden, bei welchen unordentliche Gewinsucht die Tribfeder ist; da sie aber, wenn sie abhaltend sein sollen, immer ser erhöt wer= den müssen: so sind sie manchen Schwirigkeiten unterworfen; denn

a) bei Armen verliren sie ihre Wirksamkeit, weil Unvermögen sie davon sicher stelt;

b) den Bürger von mittelmässigen Vermögen richten sie zu Grunde; und

c) dem Reichen sind sie weniger empfindlich, und gleichsam eine Taxe, die zur Uibertre= tung berechtiget, manchmal auch selbst ein= ladet:

(D) In Ansehen der **Personen** —

1) körperliche Züchtigungen — welche mit Vor= teil an die Stelle der Geldstrafen treten, oder wenn dise anwendbar sind, mit denselben ver= einbart werden können;

2) grössere Leibesstrafen, als: öffentliche anhal= tende Arbeiten — für die Halsverbrechen, wel= chen man bisher

3) Todesstrafen entgegengesezzet hat; weil man

α) die Furcht vor dem Tode als das grö= ste Uibel, folglich als den abhaltend= sten Beweggrund betrachtete;

β) die Stufe der Verhärtung bei manchen Uibeltätern also angenommen hat, daß man an seiner Verbesserung verzwei= fel=

felte und sich verpflichtet hilt, di
liche Ruhe gegen ihn mit sein
nichtung zu verteidigen; und

γ) sich durch das Beispil der Th
wo die Todesstrafe auch übli
gegen allen Irtum gesichert

allein eine nähere Prüfung der Todesstr
Seite

α) ihres Rechts,

β) ihrer Wirksamkeit, und

γ) des Nuzzens, den die bürgerlic
schaft aus der Bestrafung, de
wichts zu zihen berechtiget ist,

fürt auf wichtigere Gründe, die

(a) die Aufhebung derselben — da sie

(α) von Seite ihres Rechts betrachtet

a) weder dem Richter — der de
Gewalt gebrachten Verbrecher
sichte hat — ie notwendig wir

aa) der gefesselte Bösewicht auf
gesezzet ist, einen gefärli
griff auf die öffentliche Si
wagen, folglich wenigsten
gebessert ist;

bb) der Vermutung von sein
schen Unverbesserlichkeit

αα) in kristlichen Staate
Religionslere, wor
Uibeltäter noch auf

ich verpflichtet hilt, die öffent-
gegen ihn mit seiner Ver-
u verteidigen; und

das Beispil der Theokrazie,
Todesstrafe auch üblich war,
en Irtum gesichert glaubte;

üfung der Todesstrafe von

,

mkeit, und

, den die bürgerliche Gesel-
er Bestrafung, des Bösew-
en berechtiget ist,

ründe, die

erselben — da sie

res Rechts betrachtet

Richter — der den in seine
ebrachten Verbrecher im Ge-
— ie notwendig wird, da

efesselte Bösewicht ausser Stand
et ist, einen gefärlichen An-
auf die öffentliche Sicherheit zu
n, folglich wenigstens fisikalisch
ert ist;

Vermutung von seiner moral-
Unverbesserlichkeit

in krislichen Staaten durch die
Religionslere, wornach dem
Ubeltäter noch auf der Richt-
stät-

stätte, die Losspechung ert
wird,

ββ) durch das so oft angew
Recht der Begnädigung

widersprochen wird;

b) noch dem Gesezgeber — der durc
von der künftigen Uibertretung absc
ken wil — da

aa) nach den theoretischen Bestimmu
grundsäzzen des Willens, auch
dere Uibel einen zur Abhaltung
reichenden Eindruk machen kön
wenn sie

αα) gewis sind, und

ββ) so vil als möglich, an das
übte Verbrechen angeschl
werden;

bb) Die Todesstrafe hingegen

(β) von Seite ihrer Wirksamkeit betrac
weder unter allen Strafen die wirksa
noch allezeit wirksam ist; da der Tod

a) weder überhaupt ein zureichend ab
tendes Uibel ist — welches

aa) der Unglükliche, der ihn als
Befreiung von allen übrigen Le
wünschet;

bb) der Verzweifelnde, der sich
selbst gibt;

cc) der Märtirer des Rums, des
natis'm, die um einen Namen,
di

die Aussicht in die Zukunft de[r]
de entgegen gehen;

dd) die Gesezze selbst, die die H
tung oft mit namenlosen T
vereinbaren, und den lezten
den Streich den Gnadenstreic
nen;

ee) historische Beispile beweisen
Tirannen den Unglüklichen zu
zwangen *); und

ff) bei uns der Eindruk des
durch den Trost der Religion
ihre Verheissungen vil von
Furchtbaren verlirt;

b) noch nach der Denkungsart des
wichts — denn wäre er es: so

aa) der Dib, der doch weis,
Strang auf den Dibstal ve[r]
ist, nicht stelen;

bb) im Angesichte der Richtstät[t]
der wirklichen Volstrekkung
teils keine Uibeltaten begang
den:

endlich

(γ) von Seite ihres Nuzzens betrachtet

---

*) So sagte Tiber, wie Sueton erzält, als ihn ei[n]
urteilter dise Strafe vor der bestimten Zeit
zu volzihen bat: nondum tecum in grati[am re]
dii.

ssicht in die Zukunft dem To-
egen gehen;

sezze selbst, die die Hinrich-
st mit namenlosen Qualen
aren, und den lezten tödten-
reich den Gnadenstreich nen-

he Beispile beweisen, wo
en den Unglüklichen zu leben
n *); und

s der Eindruk des Todes
n Trost der Religion, und
rheissungen vil von seinem
ren verlirt;

er Denkungsart des Böse-
enn wäre er es: so würde

ib, der doch weis, daß der
g auf den Dibstal verhänget
ht stelen;

gesichte der Richtstätte, bei
flichen Volstrekkung des Ur-
ne Uibeltaten begangen wer-

Nuzzens betrachtet —

a)

on erzält, als ihn ein Ver-
der bestimten Zeit an ihn
n tecum in gratiam re-

---

a) dem gemeinen Wesen die Mittel aus
Händen reisset, sich auf irgend eine
einen Ersaz für den erlittenen Na
zu verschaffen;

b) der Geselschaft ein Beispil der Grau
keit gibt; und eben dadurch

c) den Eindruk, den sie auf die Zusch
machen sol, vereitelt; weil dise in
Leidenden den Missetäter aus den A
lassen, und in demselben nur den Ge
stand ihres Mitleids betrachten *);

b) Die **Abänderung** derselben in eine andere S
fe anraten — in welcher sich zur Ere der
sezgebung

α) die Achtung für die Rechte
Menschheit, und

β) der Vorteil des gemeinen We
mit einer

γ) zuverlässigern Wirkung auf
Denkungsart des Bösewichts
einigen —

wel

*) Es ist wie in einem Schauspile, sagt **Beccaria**.
Tirann sit die Schändlichkeit der Tirannei mit ein
Rürung an, und der Geizige lacht selbst über
vorgestelten Geizhals; und die Folge davon?
der Geizige kert zu seinen Geldkisten zurük, und
Tirann fårt fort den Witwen und Waisen Trä
auszupressen.

Dei delitti e delle pene. §.

welche ebenfals sowol ihrer Grösse, als G
schaft nach in den bestimmenden Beweggr
zu den Uibeltaten aufzusuchen ist; und d
bei den meisten Verbrechen Abscheu vo
heit, und Wunsch des Wollebens is
wird anhaltende, und wenn es nötig is
benslange Arbeit, die Verlängerung
müsamen qualvollen Lebens, der wirk
abhaltende Beweggrund sein; für welch

a) historische Beispile sprechen, wo di
änderung der Todesstrafe in nüzbar
beiten mit günstigem Erfolge in Au
gebracht worden; und welchem weder

b) das Beispil der Theokrazie, als
nur ein Zeitgesez war; noch

c) der Einwurf: dass dise Strafe für ie
von Jugend auf an schwere Arbeit
wont, nicht zurükhaltend sein wird
bruch tun kan; da der Uibeltäter ni
der arbeitenden Klasse, sondern ge
ein Mensch ist, der eben darum Uib
beget, weil er die Arbeit scheuet.

IX.

Von Anstalten zur Handhabung der inner cherheit.

Unter Anstalten werden alle Personen und tätige
kerungen begriffen, die zur Verhinderung und Ent

ol ihrer Grösse, als Eigen-
bestimmenden Beweggründen
ufzusuchen ist; und da dise
rbrechen Abscheu vor Ar-
h des Wollebens ist: so
und wenn es nötig ist, le-
, die Verlängerung eines
en Lebens, der wirksamste
rund sein; für welchen

pile sprechen, wo dise Ab-
Todesstrafe in nüzbare Ar-
tigem Erfolge in Ausübung
; und welchem weder

Theokrazie, als welches
war; noch

ass dise Strafe für iene, die
f an schwere Arbeiten ge-
ükhaltend sein wird: Ab-
da der Uibeltäter nicht von
Klasse, sondern gewönlich
der eben darum Uibeltaten
ie Arbeit scheuet.

bung der innern Si-

Personen und tätige Vor-
nderung und Entdekkung
ie-

ieder der bürgerlichen Sicherheit nachteiligen Handlung
zilen; folglich:

I) die nötigen Stellen und Beamten;

II) die verschidenen Aemter;

III) Wachen;

IV) alles, was zur Auffindung von gefärlichen
ten beitragen kan; und

V) zur Bestrafung der Laster gehört.

(I) Die nötigen **Stellen** und **Beamten** sind:

A) höhere

B) nidere.

(A) Die **höheren** sind:

1) die oberste Verwaltung — wo Gesezze
Verordnungen erlassen werden;

2) die verschidenen Gerichtsstellen — denen
Volstrekkung derselben aufgetragen ist;

3) die Oberaufsicht über die im Engern sogen
te Polizei — welcher

a) in Hauptstädten

α) der Polizeiaufseher — der auf die
nern Vorfälle zu sehen hat, und
Oberaufseher zur Seite sein mus,

β) die Kommissäre — welchen die
sicht über gewisse Bezirke der Stadt
getragen ist, wovon sie der Oberauf
Bericht erstatten müssen;

b) in kleinern Städten

Die

Die Magistrate — welchen da die
gung der Polizei übergeben ist;

c) auf dem platten Lande

die Kreisämter, und Wirtschaftsb
— die in ihren Kreisen und Gütern,
ihren andern Verrichtungen die Po
besorgen haben,

untergeordnet sind.

(B) Die nidern Polizeibeamten sind:

1) die Todenbeschauer — welche darauf z
haben,

a) ob der ihnen gemeldete Kranke nicht etw
Gift, oder sonst auf eine gewaltsa
hingerichtet worden; worüber, wenn
dacht vorhanden wäre, sie der Krim
richtsbarkeit die Anzeige zu machen —

b) ob das Uibel, an dem er gestorben
von der anstekkenden Gattung sei,
sie alsogleich der Gesundheitskommis
Nachricht zu geben haben; und um
te diser Anstalt zu nüzzen, sol

c) nimand beerdiget werden, wenn n
her ein Beschauzeddel erhalten word

2) Die Vihbeschauer -- welche über die
heit des grossen und kleinen Schlacht
Aufsicht füren:

3) die Getränkübergeher -- welche

a) über die Gesundheit der Getränke zu
und

b) alle schädliche Künsteleien dabei zu verh… dern haben; zu welchem Ende sie die G… tränke

α) unter dem Zapfen,

β) auf dem Lager, und

γ) in Bouteillen untersuchen sollen:

4) Marktrichter oder Marktübergeher — die üb…

a) die Gesundheit der Narungsmittel,

b) die Beobachtung der Marktgesezze,

c) Verhinderung des Vorkaufs, und

d) Handhabung der festgesezten Taxe die A… sicht füren:

5) Die Torsteher -- welche die bei den Tören … Städte aus = und eingehende Fremde um i… Namen, Stand, Wonungen befragen.

(II) Zu den sogenanten **Polizeiämtern** gehören:

1) Das Zimentamt — dessen Aufsicht sich auf a… Gattungen von Mas und Gewicht

a) der Schwere und Länge -- welche dises A… nicht nur

α) berichtigen (zimentiren) sondern auch

β) von den von ihr abhangenden Uibergeb… darüber gewachet werden mus,

a) daß dem Verbote, im Kaufe und Verk… fe sich keines unzimentirten Mases … Gewichtes zu bedinen, Folge gele… wird; zu welchem Ende ihnen

b) die Gewalt, diserwegen Nachsuchungen tun, eingeräumet werden mus;

b)

b) im Umfange und Flüssigen erstrekket -- (
sehen derer

α) ein öffentliches Mas zur Richtschnur b
gen festgesezzet, und verteilet

β) die Handwerker, welche dise Mase
gen, unter schwerer Strafe, selbe n
öffentlich angegebenen zu verfertigen,
halten; und, welches zu beiden geb

γ) öffentliche Waghäuser und Mezzenle
errichtet werden sollen, wo iederman d
was er nach einem Privatgewichte ein
zur Sicherheit nachwägen, oder na
lassen kan:

2) Frag = Kundschaft = und Intelligenzäm
welche

a) zur Erleichterung des Narungsstandes
quemlichkeit der Bürger; und -- wesn
an disem Orte hauptsächlich vorkommen

b) dazu dinen, um den gestolnen, und
Gütern nachzuspüren, und sie wiederzu

(III) Die vorzüglichern Gattungen der Polizeiwa

α) kentlich gekleidet;

β) ihrer Bestimmung nach werhaft;

γ) durch strenge Gebote gegen ieden
sicher gemacht;

δ) aus rechtschaffenen Leuten bestehen

ε) gut besoldet sein sollen,

sind:

1) die Tagwache -- welche

lüssigen erstrekket – in Am

as zur Richtschnur der übri
und verteilet

, welche dise Mase verferti:
derer Strafe, selbe nach dem
ebenen zu verfertigen, ange
welches zu beiden gehört

gshäuser und Mezzenleihämter
sollen, wo iederman dasienige,
nem Privatgewichte eingekauft,
nachwägen, oder nachmessen

und Intelligenzämter –

des Narungsstandes und Be
ürger; und – weswegen sie
uptsächlich vorkommen –

den gestolnen, und verlornen
en, und sie wiederzuerhalten.

ungen der Polizeiwachen, die

ibet;

mmung nach werhaft;

ze Gebote gegen ieden Angrif
ht;

affenen Leuten bestehen, und

sein sollen,

elche α)

a) über die algemeine Ruhe wachen — daher

α) bei iedem Zusamenlaufe gegenwärtig

β) iedem zu Hilfe rufenden Bürger bei Hand se und diserwegen

γ) beständig in den Strassen gegen einander patr liren sollen;

b) auf Betler, und ander unnüzzes Gesindel,

c) die Reinlichkeit der Städte aufmerksam sein so und noch

d) bei Feuersbrünsten die Unordnung zu verhinder

e) zur Bewachung und Begleitung der Arrestante dinen kan:

2) Die Nachtwache — welche bei Nacht eben da was die Tagwache bei Tage zu besorgen hat; wo zu sowol überhaupt zur grössern Sicherheit, als zu Erleichterung ihrer Aufsicht die Beleuchtung de Städte eine vorzügliche Anstalt ist, wobei die Nacht wache darauf zu sehen hat, dass die Lampen nich erlöschen.

3) die Turm= oder Feuerwachen — welche von ihre Höhe auf Feuersbrünste aufmerksam sind

4) in Handelsstädten Gewölbwachen — welche bei Nacht zeit die Strassen abgehen, und sehen, ob die Ge= wölber wol verschlossen sind, und dadurch die Dib verscheuchen:

5) zu Marktzeit Marktwachen — welche auf dem Markt= plazze die Buden bewachen:

6) die Strassenwachen --- welche die Sicherheit auf offe= nen Strassen handhaben, und besonders bei ver= dächtigen Oertern patrulliren.

(IV) Zur Auffindung gefärlicher Leute kan
beitragen:

A) zur Entdekkung derselben — und zu

1) der Einheimischen — wenn iedern
geben verpflichtet ist, wovon er sich

2) der Fremden — die Tor- und A
daher

a) an den Tören eigene Torsteher
welche die ankommenden Fremd

α) um ihren Namen;

β) Stand und Bedinung;

γ) woher sie kommen;

δ) was ungefär ihre Verrichtu

ε) wo sie wonen werden;

ζ) wie lange sie sich aufzuhalt

befragen, und darüber dem Po
einen Bericht behändigen;

b) den Gastwirten befolen werden
lich einen solchen Zeddel von
auszuhändigen, welche dan g
gehalten, leicht auf die Sp
gere Personen bringen könn
sich diser Vorsicht ungeachte
färliche Leute über die Gren
und in die Städte zu schleic
werden

3) eigene Nachsuchungen nötig,

a) algemeine, oder

b) besondere sind;

ärlicher Leute kan vorzüglich

derselben — und zwar

ischen — wenn iederman anzu-
tet ist, wovon er sich nährt. –

— die Tor= und Wirtzeddel;

ören eigene Torsteher angestellet,
ankommenden Fremde

ren Namen;

und Bedinung;

sie kommen;

ngefär ihre Verrichtung sei;

wonen werden;

ange sie sich aufzuhalten gedenken,

und darüber dem Polizeivorsteher
cht behändigen;

virten befolen werden mus, täg-
solchen Zeddel von ihren Gästen
ndigen, welche dan gegen einander
, leicht auf die Spur verdächti-
rsonen bringen können; und da
r Vorsicht ungeachtet dennoch ge-
Leute über die Grenzen zu stelen
die Städte zu schleichen wissen: so

chsuchungen nötig, die entweder

emeine, oder

ondere sind; (a)

(a) die algemeinen werden im ganzen Lan
zugleich angestellet; alle Gast= Wirt
häuser, und andere verdächtige Ort
durchsuchet, welche aber, wenn dabei d
Endzweck erreicht werden sol

α) unvermutet, und

β) mit Einverständnis der Nachbarn g
schehen müssen; weil es schwer ist
Grenzen zu besezzen, und widrige
das verdächtige Gesindel über diselb
auf kurze Zeit austrit, nach vorüb
gegangener Gefar aber bald wieder z
rük kert.

(b) Die besondern werden durch besond
greulichere Vorfälle, als: Mord, Au
bruch von Gefangenen u. d. gl. vera
lasset; wobei die erste Vorkerung sein m
dem Ubeltäter die Auswege der Flu
zu benemen — daher

α) in Städten die Tore gleich gesperrt

β) die offenen Ortschaften, so vil als mö
lich, ganz umzingelt; und daß d
Nachsuchungen nicht fruchtlos werd
können

γ) keine Freiörter (asyla) gestattet w
den sollen — welche aufzuheben
Regent nicht nur allein

a) berechtiget — da er

aa) zu allen berechtiget ist, was
Aufrechthaltung der öffentlich
Ruhe heischet;

 bb)

bb) beide Gattungen von Fre[…]
nen andern Rechtsgrund a[…]
leihung der Regenten fü[…]
können: weder

αα) die weltlichen — […]
es one dis klar ist, […]

ββ) die geistlichen — […]
sich derselbe weder

aa) aus der Heiligk[…]
— da

א) die Heiligkei[…]
durch Ausl[…]
Missetäters […]
zet wird; w[…]
den die Kirc[…]
sind, selbst […]
befolen hat; […]

ב) die Klöster, […]
Speisesäle […]
mit der Heili[…]
chen nichts ge[…]

bb) noch aus der […]
pristerlichen H[…]
selbst im päbst[…]
dem Gebiete an[…]
chen Fürsten […]
ihr Gebot hin[…]
den, one daß[…]
ihre Hände zu […]
glauben; noch[…]

cc) aus dem Beis[…]
städte des al[…]
worauf sie sic[…]

stůzzen, herleiten låst — da dise Gesezze heute nicht mer verbinden, und die bei uns nicht geduldete Selbstrache der Anverwanden selbe nicht mer notwendig macht;

cc) vile Regenten eben dises Recht schon wirklich ausgeůbet haben; sondern auch

b) verpflichtet ist — weil er alles iene abzuschaffen verpflichtet ist, was die öffentliche Ruhe stören kan.

B) Die **Entweichung** derselben zu erschweren, oder den **Entwichenen** einzubringen — wenn

1) den Postämtern, iemanden one Billiet der Polizei Pferde zu verabfolgen strenge untersaget;

2) an gewissen Stazionen den Reisenden Påsse abgefordert, und

3) alsogleich Stekbrife ausgesendet werden, worin der Entwichene genau beschriben, und iederman befolen wird, den Beschribenen, wen er angetroffen wird, anzuhalten, und einzulifern.

(V) Was zur **Bestrafung** des eingebrachten Uibeltåters gehört, wird von eigenen Gerichtsstellen besorget, und ist zum Teile auch schon in der Abteilung: von Strafen, abgehandelt worden.

X.

X.

Anwendung der Anstalten bei gr
Zufällen.

Dise Abteilung enthält

I) Die Verhaltungsregeln der Vo
sehen der Zufälle überhaupt;

II) die Anwendung davon bei
schwemmung.

(I) Die **Verhaltungsregeln** gegen Zufälle
zilen dahin ab, daſſ nicht leicht ein Zufal
daher müſſen dieienigen, denen diser Teil
chen Verwaltung anvertrauet iſt,

A) über diselben vorher nachdenken;

B) aus der Natur des zu besorgen
Vorkerungen, die bei der wirk
nung anzuwenden wären, abstra
sie auch

C) denienigen mitteilen, die man
kung derselben, bei der wirklich
nötig hat.

(A) Der Leitfaden des **Nachdenkens**
sein

1) Welche Zufälle sind in einer
gend warscheinlich zu besorgen

a) nach der Lage?

b) nach Zeitumständen? oder

c) nähern Anzeichen?

2) Welche gestatten unter ienen, die besorgt wer den, vorläufige Anstalten? welche nicht?

(B) Die Natur des Zufals wird es dan leicht ma chen, auch die bei der Ereignung zu treffende Anstalten vorhinein zu bestimmen. Man ka sie füglich in zwo oder drei Epochen untergeteil betrachten:

1) iene **vor** dem Falle — worauf die aufmerk same Betrachtung

a) der Umstände, oder nähern Anzeichen, d disen oder ienen Zufal besorgen machen

b) der Gegenstände, an denen er vorzügli Verherungen anrichten kan:

2) iene **wärend** desselben — worauf die B trachtung

a) des gewönlichen Ganges des Zufals,

b) der Uibel, die er veranlassen kan: u

3) in iene **nach** demselben — worauf die B trachtung der Uibel, die er zurüklassen ka füren wird. Und

(C) um auch iene, deren man sich bei wirklicher E eignung zur Volstrekkung diser Vorkerungen g brauchen mus, zu unterrichten: müssen nach eb diser Ordnung ordentliche **Vorschriften** entwo fen werden, damit sie ihre Verrichtungen dal vorhinein wissen.

Disemnach würde eine solche Vorschrift

(II) bei **Uiberschwemmungen** ungefär folgendes

A) Vorkerungen **vor** derselben — wohin

1) die **Aufmerksamkeit** — die gewi
missären aufgetragen wird —

a) auf die Umstände, die eine Uib
mung besorgen machen;

α) im Winter —

a) grosser Schnee

b) früher und anhaltender F

β) im Sommer — starke anhal
gen

a) in den obern Ländern, d
der Flus flüst, der eine Ui
mung besorgen machen ka

b) in Ländern, deren Flüs
nimt;

b) auf die nähern Anzeichen eine
henden Uiberschwemmung:

α) gegen den Früling — jäh
Tauwetter

β) im Sommer

a) das Steigen des Flusses,
mit trüben Gewässer u
schwemten Gütern

b) Nachrichten von einem W
oben aus;

eine solche Vorschrift

gen ungefär folgendes enthalten:

derselben — wohin

amkeit — die gewissen Kom-
tragen wird —

stände, die eine Uiberschwem-
gen machen;

ter —

r Schnee

und anhaltender Frost

ner — starke anhaltende Re-

n obern Ländern, durch welche
us flüst, der eine Uiberschwem-
besorgen machen kan, oder

dern, deren Flüsse er auf-

ern Anzeichen einer bevorste-
chwemmung:

Frűling — jäh einfallendes

mer

eigen des Flusses, besonders
üben Gewässer und wegge-
ten Gütern

hten von einem Wolkensturze
ns;

2)

---

2) die **Voranstalten** selbst gehören —
vorzügliche Gegenstände sind:

a) Gebäude — welche

α) von Werkverständigen untersu
sie dem Wasser zu widerstehen
ke genug haben, und

β) wenn sie solche nicht haben ge
werden müssen;

b) Güter — wovon iene, die der Ge
Wegschwemmung, oder des V
nisses ausgesezzet sind, hinwegzu
sind; daher befolen werden mu

α) iederman sein Vih an Oerter
sezze, die dem Wasser nicht
sezzet sind, und

β) seine übrigen Habseligkeiten, di
Schaden leiden könten, in S
heit bringe;

c) **Menschen** — bei welchen Vor
getroffen werden mus:

α) gegen das **Wasser selbst** —
sollen

a) iene die nidere dem Wasse
gesezte Wonungen haben
oder in höhere Stokwerke
hen verhalten;

b) Vermögendere, und ander
geräumigere Wonungen
dise aufzunemen verpflichte
dise Vorsicht besonders

c) auf iene ausgedenet werden
bei wachsender Gefar sich
ger zu retten fähig sein w
als: Kranke, Alte u. d.

β) gegen den Mangel an Leben
teln — wohin auch die V
für Getränke, und nach Z
ständen auch anderer Notwen
ten z. B. Holz gehören —
zfach sein mus:

a) für die Vermögendern,
einen Vorrat anschaffen k
welchen angesagt wird,
selben anzuschaffen;

b) für iene, die sich zwar
Vorrat, aber doch ihr t
Bedürfnis anschaffen kön
Rüksicht derer,

aa) den mit Lebensmitte
delnden Gewerben
verhältnismässigen
bereit zu halten, an

bb) von der Polizei fe
Beihilfe, entweder
telbar, oder mittelb
Beförderung der Z
für gesorgt werden

c) für ganz Unvermögend
unter in diser Lage d
Klasse der Tagarbeiter
nen ist: welche

aa) mit Beizihung des
gistrats Familienw

ne ausgedenet werden, die
wachsender Gefar sich weni:
u retten fähig sein würden,
Kranke, Alte u. d. gl.

Mangel an Lebensmit:
wohin auch die Vorsorge
änke, und nach Zeitum:
auch anderer Notwendigkei:
. Holz gehören — welche
n mus:

die Vermögendern, die sich
n Vorrat anschaffen können:
hen angesagt wird, sich den:
n anzuschaffen;

iene, die sich zwar keinen
at, aber doch ihr tägliches
rfnis anschaffen können: in
cht derer,

den mit Lebensmitteln han:
delnden Gewerben, einen
verhältnismässigen Vorrat
bereit zu halten, anbefolen;

von der Polizei selbst zur
Beihilfe, entweder unmit:
telbar, oder mittelbar durch
Beförderung der Zufur da:
für gesorgt werden mus;

ganz Unvermögende, wor:
r in diser Lage die ganze
fe der Tagarbeiter zu rech:
ist: welche

mit Beizihung des Ortsma:
gistrats Familienweise nach
der

der Anzal der Köpfe,
aber Kranke, Wöchner
Alte 2c. besonders
zeichnen sind, beschriber
ihnen dan

bb) von der Polizei die
wendigkeiten unentgeltl
gereichet werden;

γ) für unvorgesehene Fälle — z
chem Ende brauchbare Farzeu
Uibersezzung bereit gehalten;

δ) zur Verminderung der Furc
in welcher Absicht

a) den Inwonern bekant g
wird

aa) welche Anstalten zu
Sicherheit getroffen w

bb) an wen sie sich nach
ständen zu wenden ha

cc) die Ordnung, welche be
und Nacht gehalten
sol,

dd) die Signale — sowol
nigen, durch welche

αα) man von den Zu
des Wassers, un
herannahenden Ge
nachrichtigen wird
iene, durch welche

ββ) wenn iemand in b
re Gefar gerät, B
anzurufen hat;

b) der zur Aufsicht ernante
missär mit seinem zugeteilten
sonale, von dem Augenblik
wargenommenen nähern
chen der Uiberschwemmung
Bezirk nicht mer verlassen

B) Vorkerungen wärend derselben, welche au
dise Gegenstände gerichtet sein müssen, nä

1) auf Gebäude — bei welchen
a) die Untersuchung, besonders bei K
und Grundfesten, wie auch Ka
sorgfältig fortgesezzet, und

b) von denselben alles entfernet
mus, was das Wasser verdämme

2) auf Güter — in Ansehen deren mu

a) wenn etwa durch das Steigen de
wässers einige in Gefar kämen, die
vorhin sicher geglaubt, den Eigent
von Seite der Polizei mit Mensche
Farzeugen Beistand geleistet;

b) gemeinschaftliche Magazine, wo d
flüchtete genau bewaret wird, ange

c) gegen böses Gesindel, das aus der
algemeinen Nöten gemeiniglich
zu zihen sucht, gewachet; zu
Ende

α) den Hauseigentümern anbefole

a) ihre Häuser zeitig zu sch

b) die Vorsicht gegen Feuer
doppeln, und

r Aufsicht ernante Kom-
mit seinem zugeteilten Per-
, von dem Augenblikke der
nommenen nähern Anzei-
der Uiberschwemmung, den
k nicht mer verlassen sol.

derselben, welche auf eben
tet sein müssen, nämlich:

bei welchen
ung, besonders bei Kellern,
sten, wie auch Kanälen,
gesezzet, und

n alles entfernet werden
s Wasser verdämmen kan;

Ansehen deren mus

rch das Steigen des Ge-
in Gefar kämen, die man
geglaubt, den Eigentümern
Polizei mit Menschen, und
istand geleistet;

he Magazine, wo das Ge-
bewaret wird, angewisen;

esindel, das aus dergleichen
töten gemeiniglich Vorteil
t, gewachet; zu welchem

igentümern anbefolen wird:

häuser zeitig zu schlüssen,

orsicht gegen Feuer zu ver-
ln, und

c)

---

c) zur Nachtzeit auf jeden
Licht bereit zu halten;

β) von Seite der Polizei:

a) die Strassen beleuchtet, u

b) in alle Gegenden sowol b
als Nachtzeit Patrullen a
det werden;

d) in Ansehen der herbeigeschwemmt
ter mus

α) verordnet werden, dass disel
ter Strafe des Dibstals nim
heimhalten, noch sich zueign
und

β) ein eigener Ort bestimt werd
hin sie abzuliefern sind; we
in öffentlichen Blättern bek
macht werden, damit sich die
tümer dazu rechtfertigen mö

3) auf Menschen — in Ansehen dere

a) bei den mit Lebensmitteln handeln
werden, um die Verweigerung, u
berteurung der Feilschaften zu hinder
lich nachgesehen;

b) wenn der Mittelpreis durch den Z
flus; und Beförderung der Zuf
zu erhalten ist, mässige Taxen ge

c) den Armen, nach dem vorhinein
Verzeichnisse, die Lebensmittel un
lich abgereicht; wobei

α) auf Personalumstände z. B.
Wöchnerinnen u. d. gl. um d

angemessenen Bedürfnisse zu v
und

ß) darauf Bedacht genommen werd
dass, wenn seit der Abfassun
Verzeichnisses Veränderungen
Familie vorgegangen wären,
iemand krank geworden wäre,
angezeigt, und in dem Ver
nachgetragen werde;

d) dass die Inwoner in ihren Verri
ausser Haus nicht ganz gehindert
an gewissen Gegenden Farzeuge
werden; welche dieienigen, die e
gen, umsonst faren sollen.

C) Vorkerungen nach derselben — welche h
lich dahin abzilen

1) die öffentliche und Privatordnung wi
zustellen — zu welchem Ende

a) die Gebäude untersuchet, und d
möglichen Gefar vorgebauet;

b) wenn das Wasser etwa tode Kö
geworfen, selbe um die Anstekku
dern, entfernet;

c) das zurükgeblibene Gewässer aus
lern, Höfen rc. fortgeschaffet;

d) die Wonzimmer ausgetroknet;

e) die Brünne gereiniget;

f) die eingegangenen Strassen un
wieder hergestelt;

g) die Unterstüzzung an Lebensm
der ärmern Klasse noch einige

nen Bedürfnisse zu reichen,

dacht genommen werden muß,
m seit der Abfassung dises
isses Veränderungen in der
vorgegangen wären, z. B.
rank geworden wäre, solches
, und in dem Verzeichnisse
igen werde;

oner in ihren Verrichtungen
nicht ganz gehindert werden,
Gegenden Farzeuge gestellet
lche diejenigen, die es verlan-
l faren sollen.
selben — welche hauptsäch-

ds Privatordnung wieder her-
welchem Ende

untersuchet, und dabei aller
Gefar vorgebauet;

Wasser etwa tode Körper aus
elbe um die Anstekkung zu hin-
net;

blibene Gewässer aus den Kel-
ıc. fortgeschaffet;

mer ausgetroknet;

gereiniget;

ngenen Strassen und Kanäle
tielt;

zung an Lebensmitteln bei
Klasse noch einige Täge fort-
ge-

gesezzet werden; da sie mit Wie
stellung ihrer Ordnung beschäftig
ren Narungswegen nicht nachgehen

2) die üblen Folgen den Bürgern erträ
zu machen — daher dan der Schaden
die überschwemte Gegend erlitten, besch
und dem Staate eingereicht wird, vo
die Verunglükten die verhältnismässig
und Vergütung erwarten.

Ende der Polizeiwissenschaft.

Bayerische Staatsbibliothek München

Drukfeler.

Seite 124. Zeile 7. von unten stat durch zu stre
durch strenge.

S. 181. Z. 8. von unten stat αα) lis ββ)

Eben da Z. 3. von unten stat ββ) lis γγ)

Seite 183. Z. 9. von unten stat (E) lis (C)

Seite 219. in d. Anmerk. stat Nachtrib lis N

Feler.

en stat durch zu strenge lis

at αα) lis ββ)

at ββ) lis γγ)

stat (E) lis (𝔈)

at Nachtrib lis Nachtrib.

Teil 1-3 = XX
14.3.83
Mai 86